

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt**

Band (Jahr): **67 (1985)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5258

Schweizer Frauenblatt

AZ 8703 Erlenbach
Nr. 5 Mai 1985
67. Jahrgang
Fr. 3.40

Nützliches für jeden Haushalt

In unserer Küchen- und Gourmet-Abteilung
finden Sie alles zum Kochen, Backen, Braten,
Flambieren, Gratinieren, Grillieren und
Dekorieren.

Vom «Knöpflihobel» bis zum
Schnellkochtopf.

Willkommen – Wir beraten sie gerne.

**Sequin-
DORMANN**

Bahnhofstr. 69a · 8021 Zürich 1
Telefon 01/211.56.23

JETZT
KÖNNEN SIE BEI
GYMNASTIK, BALLETT
UND TANZSPORT
WIRKLICH GLÄNZEN...



... mit einem «Zofina»-Dress
aus elastischem Glanzstoff
in aktuellen Modefarben. Top-
modische Modelle, funktionell
richtig im Schnitt.



Verkauf in Fach- und
Sportgeschäften sowie in
Warenhäusern.
Schaub + Cie. AG
4803 Vordemwald (062 / 51 05 05)

Schluss mit Schuppen Schluss mit fettigem Haar

Eines der häufigsten Haarprobleme ist das fettige Haar.
Es sieht nicht nur stumpf und strähnig aus, es verklebt auch.
Oft bilden sich in der Folge lästige Schuppen.
Kopfschuppen tritt auf, und es kann zu Haarausfall kommen.

Die eigentliche Ursache für das Fett-
haar ist eine ölige Kopfhaut. Die Talg-
drüsen, die hier münden, produzieren zu-
viel Fett, das vom einzelnen Haar aufge-
saugt wird. Das Resultat: fettiges Haar
bis in die Spitze.

Mit fettigem Haar und lästigen Schup-
pen muss man sich jetzt nicht mehr abfin-
den.

Da braucht man nur das Richtige zu
tun: Haar und Kopfhaut mit Sebamad-
Shampoo waschen, das man jetzt in den
Apotheken und Drogerien bekommt. Weil
dieses Sebamad-Shampoo mit der
wirksamen Antischuppenwirkung in Uni-
versitätskliniken mit bestem Erfolg gete-
stet wurde, können Sie viel von ihm er-
warten.

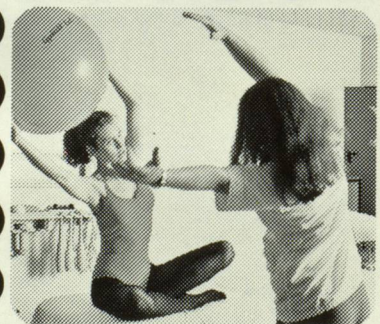
Sie werden überrascht sein, wie gründ-
lich, aber schonend und mild dieses
Shampoo wirkt, die Schuppen beseitigt
und gepflegtes, seidig glänzendes Haar
schafft. Die Talgdrüsenproduktion wird

reguliert, und durch den pH-Wert 5,5
wird rasch eine gesunde, schuppenfreie
Kopfhaut erreicht.

Die weitverbreitete Meinung, dass häu-
figes Waschen die Talgdrüsen zu noch
stärkerer Tätigkeit
anregt, wurde in-
zwischen von
Haarwissenschaft-
lern widerlegt.
Waschen Sie Ihre
Haare so oft als
nötig. Wenn es sein
muss, sogar jeden
Tag. Sie müssen
dazu allerdings ein
erstklassiges Sham-
poo verwenden.
Was wäre dazu ge-
eigneter als das
haar- und kopf-
hautfreundliche Se-
bamad-Shampoo?



BAD
SCHINZNACH
SCHWEFEL-THERMALQUELLE



**Leib und Seele,
Herz und Kreislauf
zuliebe:**

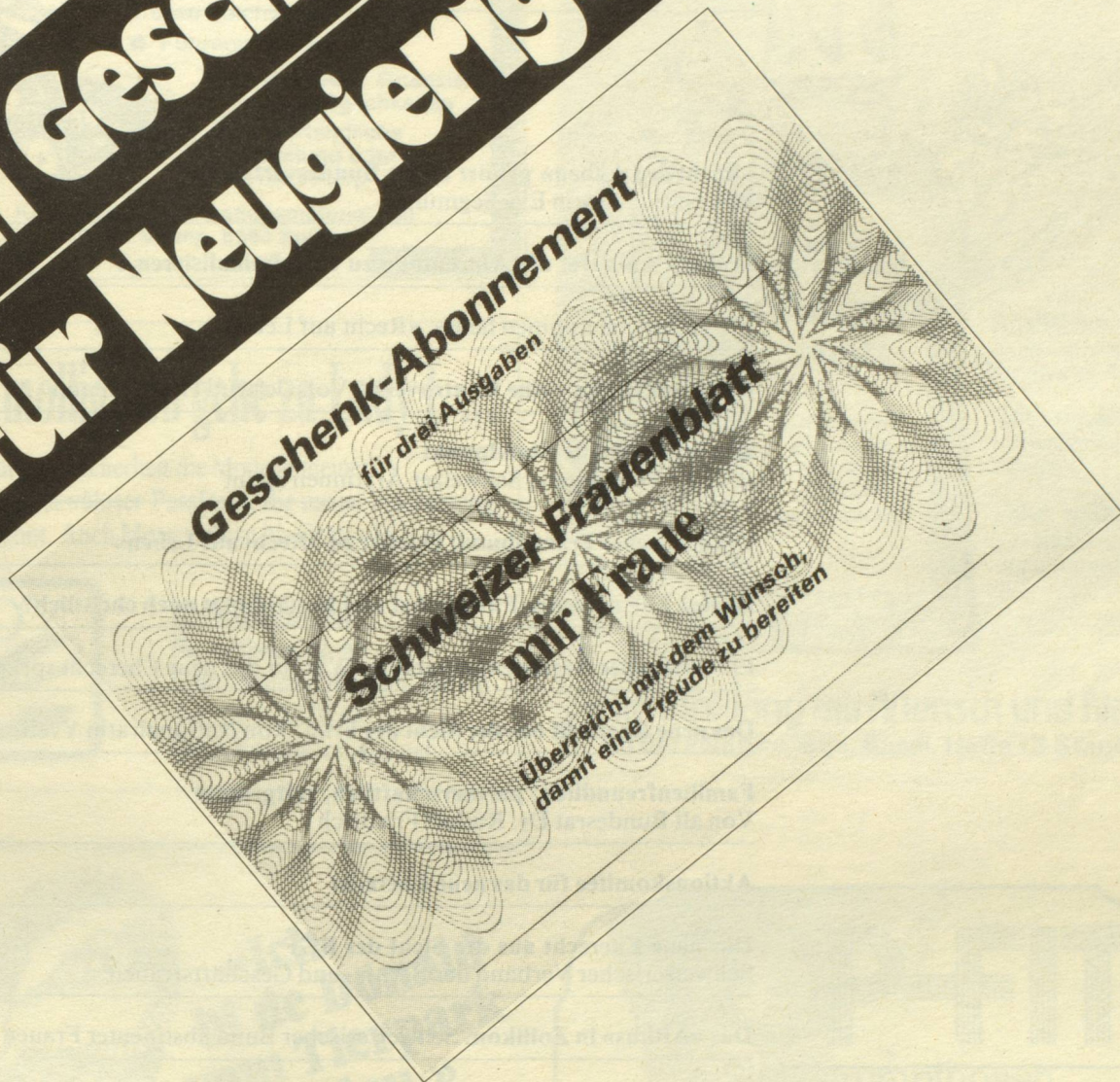
Bad Schinznach
in der herrlichen Aarelandschaft
bei Brugg

Verkehrsbüro 056/43 32 04
Parkhotel**** 056/43 11 11
Kurhotel Habsburg*** 056/43 13 44

5116 Schinznach-Bad



**Ein Geschenk
für Neugierige**



Jede Präsidentin einer Frauenorganisation ist eingeladen, für die neuen Mitglieder eine Karte anzufordern.

Mit untenstehendem Coupon oder mit einer Postkarte können Sie – ohne Kostenfolge für Sie – solche Karten beim **Verlag Schweizer Frauenblatt/ Mir Fraue, Postfach, 8703 Erlenbach**, bestellen.

Senden Sie mir/uns für neue Mitglieder _____ Ex. Karten «Geschenk-Abonnement» für das Schweizer Frauenblatt/Mir Fraue.

Adresse: _____

Unser Titelbild

Die Künstlerin unseres Titelbildes heisst Esther Roth-Schlöpfer. Lesen Sie unseren ausführlichen Beitrag auf Seite 27.

Inhaltsverzeichnis

Nr. 5 Mai 1985

«Recht auf Leben» gehört in die Bundesverfassung Von Nationalrätin Eva Segmüller	4
Frühere Anläufe, die Abtreibung zu entkriminalisieren 6	
Der rechtliche Rahmen heute. «Recht auf Leben»	7
Recht auf Leben – eine Kontroverse. Von Gertrud Heinzelmänn	8
Der medizinische Standpunkt Was die Vereinigung Schweizer Ärztinnen meint	10
Evangelischer Frauenbund: Dossier zu «Recht auf Leben»	11
Ist eine Ehe zwischen Patriarchat und Konkubinat noch christlich?	12
Ein wertvoller Argumentenkatalog. Was für das neue Eherecht spricht	13
Das neue Eherecht aus der Sicht der Frau. Von Nationalrätin Yvette Jagger	14
Familienfreundlich, partnerschaftlich, zeitgemäss Von alt Bundesrat Dr. Rudolf Friedrich	15
Aktionskomitee für das neue Eherecht	16
Das neue Eherecht aus der Sicht der BGF Schweizerischer Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen	17
Das «Althus» in Zollikon. Schweizerischer Bund abstinenter Frauen	18
Zum Rücktritt von Hanna Gaugel Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	20
Berufsbild des BSF: Textilingenieur HTL	21
Eine Inseratenaktion zum neuen Eherecht	22
Ferien – Hotels – Ferienwohnungen – Ausflüge	23
Esther Roth: Ein Porträt unserer Titelbild-Künstlerin	27
Frauengruppen sind unbedingt nötig. 50 Jahre FDP-Frauen der Stadt Zürich	30
Zur Feminisierung des Lehrerberufs, zum Beispiel im Kanton Solothurn	32
Frauen in der Dritten Welt	34
Ehescheidung: Gründe für eine Übergangsrente	35
Gesund leben – fit bleiben	36
Frauenszene	38
Treffpunkt für Konsumenten	39

Impressum

Schweizer Frauenblatt/Mir Fraue
1919 gegründet

67. Jahrgang

Erscheint jeweils Anfang Monat

Herausgeber: H. Menti

Redaktion, Inserate, Abonnements:
Börsig AG, Postfach
8703 Erlenbach ZH
Tel. (01) 9108016
PC 80-3323

Abonnementspreis:
Schweiz Fr. 39.-, Ausland Fr. 50.-

Redaktionskommission:
Annette Högger-Hotz, Schweizerischer Bund abstinenter Frauen; Dr. Thérèse Bühlmann, Schweizerischer Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen; Irène Thomann-Baur, Bund Schweizerischer Frauenorganisationen

ELEKTROMOBILE

für Gehbehinderte und Senioren

Unabhängig unterwegs sein



- sehr leicht bedienbar von Jung und Alt
- auf Wunsch mit Wetterverdeck
- Grosse Reichweite
- Führerscheinfrei
- Individuelle Finanzierungsmöglichkeiten
- unverbindliche Beratung oder Vorführung

Kostenloses Informationsmaterial von
Peter Stump, 8583 Sulgen
Tel. 072 - 42 18 37

Ich bin mollig, ich gehe zu Lady L ...

... weil ich dort mit Sicherheit die Mode in meiner Grösse finde, in bewährter Passform, die meine Erscheinung vorteilhaft betont. Auch Morgenröcke bis Grösse 56.



Ihr Modegeschäft
für Grössen 42-56
Limmatquai 116, 8001 Zürich
Tel. (01) 252 06 43
Haus Konditorei Kleiner



**«Ich
bi de Donald
vom Tierpark
Goldau.»**

Ein Besuch des Tierparks Goldau ist für klein und gross, im Sommer oder Winter, immer ein Erlebnis. Verlangen Sie Prospekte.

Tierpark Goldau

6410 Goldau (Zentralschweiz)
Telefon 041/82 15 10.



**Wirtekurs
GEAG**

Die beste
Weiterbildung für
Berufstätige.

**GEAG Tel. 041-36 36 85,
Gastgewerbe Einsatz AG,
Postfach 364, 6002 Luzern**

WELEDA Körperpflege



**WELEDA
Massageöl
mit Arnica**

durchwärmt
angenehm
und macht
die Haut
geschmeidig

Fussbalsam
gegen ermüdete und
brennende Füsse

Citrus-Hautöl
erfrischendes
Pflegeöl

Citrus-Hautgel
zur Ganzkörperpflege
ohne fettenden Effekt

Im Einklang mit Mensch und Natur
An der «Natura '85», Basel, Halle 13 Stand 477

TOP-FIT

Stützstrumpfhosen
und Stützstrümpfe

... eine Wohltat
für Ihre Beine!*

* TOP-FIT-Stützartikel sind eine wirksame Hilfe bei

- müden und schmerzenden Beinen
- Krampfadern oder Durchblutungsstörungen
- Oedemen (Wasseransammlungen in den Beinen)

sie entlasten die überbeanspruchten Venen dank stufenloser - von unten nach oben abnehmender Kompression. TOP-FIT - die elegante, feine Stützstrumpfhose mit echter Stützkraft dient ebenfalls zur Vorbeugung gegen Beinbeschwerden.

Verlangen Sie die Adressen der TOP-FIT-Beratungs- und Verkaufsstellen.

TOP-FIT Gut im Strumpf!
Gut auf den Beinen!

IVF Internationale Verbandstoff-Fabrik Schaffhausen
8212 Neuhausen am Rheinfall, Tel. 053/2 02 51

«Recht auf Leben» gehört in die Bundesverfassung

Zur eidg. Volksabstimmung



Von Nationalrätin Eva Segmüller (CVP, St. Gallen)

Wer wollte bestreiten, dass kriegerische Auseinandersetzungen, Aufrüstung, Atomwaffen eine ständige Bedrohung der Menschheit darstellen? Nachrichten über Terroranschläge, Attentate und Folter gehören zu den täglichen Meldungen in den Medien. Auch der Strassenverkehr fordert täglich seinen Blutzoll. Die Bedrohung des Lebens setzt sich fort bis in die Familie hinein. Gewalt an Frauen und Kindsmisshandlungen machen Schlagzeilen.

Was tun wir dagegen?

Wir errichten Häuser für geschlagene Frauen. Wir verankern die Gurten-tragpflicht im Gesetz. Demonstranten gehen auf die Strasse gegen Gewalt und für den Frieden. Genügt das? Wir verlangen immer mehr persönliche Rechte, Selbstbestimmung in allen Bereichen des Lebens. Das hindert uns aber nicht daran, eine immer grössere Abstimmung der sozialen Sicherheit durch den Staat zu fordern. Selbstbestimmung über unser Leben ist uns selbstverständlich. Wir massen uns auch an, über das Ende des Lebens zu verfügen: Die Zahl der Selbstmorde steigt, und aktive Sterbehilfe wird diskutiert. Wir nehmen uns auch das Recht heraus, über den Beginn des Lebens zu verfügen mit Empfängnisver-

hütung, künstlicher Befruchtung, Schwangerschaftsabbruch.

Alles machbar?

Wissenschaft und Technik haben uns den Glauben an die Machbarkeit aller Dinge vermittelt. Und was möglich und machbar ist, das tun wir auch. Für das Lebensende bedeutet das die Möglichkeit künstlicher Lebensverlängerung, Organentnahme zum Zweck der Transplantation. Als Gegenstück ertönt der Ruf nach aktiver und passiver Sterbehilfe.

Beim Lebensbeginn kennt das Paradoxe keine Grenzen. Mit allen Mitteln der Medizin wird Frühgeburten das Überleben ermöglicht. Unfruchtbarkeit wird mit der Retorte überlistet, und Manipulation der Erbmasse zeichnet sich als Möglichkeit ab. Als Gegenstück vernichten wir mit immer raffinierteren Methoden des Schwangerschaftsabbruchs menschliches Leben in Legion. Die Medizin triumphiert über Krankheit und Unfallfolgen, und gleichzeitig steigt die Selbstmordrate zu einer der häufigsten Todesursachen an. Gibt es einen Wegweiser angesichts dieser Willkür dem menschlichen Leben gegenüber?

Der Schutzgedanke gewinnt an Boden

Spät kommt die Erkenntnis, dass die Verfügbarkeit über die ganze Schöpfung Grenzen haben muss. Die Einsicht wächst angesichts des bereits in der Natur anrichteten Schadens, dass Schutz das Gebot der Stunde ist.

Widersprüchliches kennzeichnet unsere Haltung zum Wert des menschlichen Lebens. Bezüglich Verkehrsunfälle übers Wochenende interessiert kaum noch die Zahl der Opfer, aber die spektakuläre Rettung eines Einzelnen vermag Schlagzeilen zu liefern. Am deutlichsten zeigt sich diese paradoxe Haltung in den Grenzgebieten am Anfang und am Ende des Lebens.

Sterbehilfe – Todesstrafe

Ende der 70er Jahre wurden im Bundesparlament eine Standesinitiative zur aktiven Sterbehilfe und eine parlamen-

tarische Initiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe behandelt. Beide wurden abgelehnt.

Schwangerschaftsabbruch

Seit 1971 setzen wir uns mit der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs aufeinander. 1977 hat der Souverän nein gesagt zur Fristenlösung. 1978 haben Volk und Stände eine erweiterte Indikationenlösung abgelehnt. Eine Standesinitiative zum gleichen Thema wurde nach einer Situation in den Räten auf Eis gelegt bis nach der Abstimmung über die Initiative «Recht auf Leben».

Der krisenhaften Abwertung entgegnet

Diese widersprüchlichen Tendenzen, die offenkundige Orientierungslosigkeit in bezug auf den Stellenwert des Lebens, der Schöpfung in allen ihren Erscheinungsformen, ist der Boden, auf welchem die Volksinitiative «Recht auf Leben» entstanden ist.

Die Rekordzahl der Unterschriften zeigt, wie weitverbreitet das Bedürfnis nach einer grundlegenden Rechtsnorm ist, angesichts der krisenhaften Abwertung und Infragestellung des Wertes des menschlichen Lebens. Dieses «Recht auf Leben» gehört wegen seiner ganzen Tiefe und Breite in die Bundesverfassung. Damit stellen wir unsere Rechtsordnung vermehrt in den Dienst am Leben.

Bierhefe macht schön ...

Dr. Metz **HEFE-HAUT-KUR** hilft der Haut von aussen. Weltweit das einzige Präparat, in dem Bierhefe-Jungzellen mit dem ganzen Reichtum hautwirksamer Stoffe in Salbenform enthalten ist.

Erhältlich in Reformhäusern und Apotheken. Gratisbroschüre «Regeneration durch Bierhefe» bei Rossi Venzi AG, 7550 Scuol.

Wenn Darmträgheit und Verstopfung Ihr Problem ist,

Dulcolax gibt dem trägen Darm den gewünschten Anstoss.

Dragées wirken nach etwa 8 Stunden, Zäpfchen schon innert 30 Minuten.

Ab Fr. 4.- in Apotheken und Drogerien.

Dulcolax hilft

ROTAPFEL-GALERIE
8001 Zürich, Frankengasse 6 / im Oberdorf

silke glättli

Stäfa

Ölgemälde, Aquarelle, Graphik

bis 1. Juni 1985

Geöffnet 10-12 und 14-18 Uhr, Donnerstag bis 20 Uhr,
Samstag bis 17 Uhr. Sonntag und Montag geschlossen.

DIE NEUEN

Giovanni Guareschi

Der verliebte Mähdrescher

Wer die Bücher um Don Camillo und Peppone mit Vergnügen las, kommt auch hier auf seine Rechnung. Die neuen Geschichten sind vielfältig, lebendig und bezeugen Guareschis hohen erzählerischen Rang.

208 Seiten, Leinen 29.80



und weitere Geschichten vom Autor des Don Camillo

und Erfolgreichen im 70.Tsd



Kathrin Rüegg hat in Grossmutterns Schatzkästlein gekramt und bietet ihrer grossen Leserschaft eine Fülle von alten Rezepten, die «in» sind. Bilder und Zeichnungen erklären die Tips für jede Jahreszeit

156 Seiten, 12 Zeichnungen, 84 Fotos, Leinen 32.80

Albert Müller Verlag AG, CH-8803 Rüschlikon

● Fettverbrennung ●

in sensationell kurzer Zeit aus Schweizer Forschung

Wollen Sie auch 9 kg abnehmen in 21 Tagen?

1984 über 11 000 schlank gewordene Menschen durch absolut getestete Optisan-21-Tage-Spezial-System. Grosserfolg.

● Gold ● Gewicht ● Wettbewerb ●

Gratis-Information. Optisan AG, Dorfstrasse 198, 8706 Meilen

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____

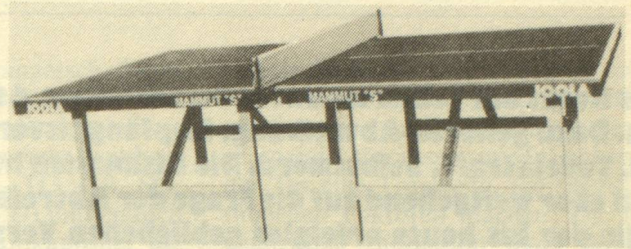
PLZ: _____ Ort: _____

Wie viele Kilos möchten Sie Abnehmen? _____ kg
Garantiert keinen Hunger und immer fröhlich und gut gelaunt.

Tischtennistische zu Schlagerpreisen

GUBLER
TISCHTENNIS

Turniertische aus Holz ab 180.- (inkl. Metalluntergestell)
Wetterfeste Tische (Aluminium und Beton)
Rasenschutzmatten, grosse Auswahl an Zubehör
Verlangen Sie bitte unseren Katalog.
Tischtennis Gubler, Alte Oberdorfstr. 148
4652 Winznau/Olten, Tel. (062) 35 22 15



Ein Geschenk für unsere Wanderfreunde!

Die praktische Postauto- Reisekarte.



Kaum jemand kennt jeden Ort, jede Talschaft unseres Landes. Und nur wenige kennen das feinmaschige Liniennetz der Reisepost. Auf der Postauto-Reisekarte finden Sie jede Strecke, wo die gelben Postautos fahren. Darum möchten wir Ihnen diese Karte gerne schenken. Damit Sie wissen, wo Sie das Postauto für Ihre Reisen und Wanderungen in der Schweiz benützen können. Bestellen Sie noch heute die Postautokarte mit vielen nützlichen Informationen und Anregungen bei der Schweizer Reisepost, 3030 Bern.

Gratis-Bon

Senden Sie mir bitte kostenlos eine Postauto-Reisekarte.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

POSTAUTO PTT



Frühere Anläufe, die Abtreibung zu entkriminalisieren

Das Recht auf Leben ist unter verschiedene Aspekte zu beurteilen. Dazu gehören Abtreibung, Empfängnisverhütung, Euthanasie, Todesstrafe, Selbstmord. Die Diskussion heute konzentriert sich aber weitgehend auf die Frage der Abtreibung. Eine Chronologie der bis heute erfolglos gebliebenen Versuche, die Abtreibung zu entkriminalisieren, soll die Vorgeschichte dieser legislativen Bemühungen zeigen.

1942

Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches, dessen Artikel 118 bis 121 die Abtreibung betreffen

1971

Eine Volksinitiative verlangt, dass keine Strafe ausgesprochen werden darf aufgrund von Schwangerschaftsabbruch (60000 Unterschriften). Diese Initiative wurde zurückgezogen zugunsten der Initiative für die sogenannte «Fristenlösung».

Der Kanton Neuenburg übergibt der Bundesversammlung eine Initiative, welche die Aufhebung der Art. 118-121 Strafgesetzbuch über die Abtreibung verlangt. Eine Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches wird mit diesem Problem beauftragt.

1972

Überweisung einer Petition «Ja zum Leben – nein zur Abtreibung» mit 180000 Unterschriften

1973

Die Expertenkommission macht drei Vorschläge, die in die Vernehmlassung gehen: medizinische Indikation, soziale Indikation, Fristenlösung.

1974

Der Bundesrat verwirft die Initiative und schlägt eine Lösung mit sozialen Indikationen vor (Gesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Abbruchs).

1975

Der Nationalrat lehnt mit 141 zu 2 Stimmen die Volksinitiative ab. Hingegen lehnt er nur mit 90 gegen 82 Stimmen und 12 Enthaltungen einen Gesetzesentwurf ab, der die Fristenlösung vorschlägt.

1976

Hinterlegung der Initiative für die Fristenlösung mit total 68000 Unterschriften mit dem Begehren: Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht

strafbar, wenn er von einem Arzt mit Praxisbewilligung ausgeführt wird innerlich 12 Wochen seit dem Beginn der letzten Periode und mit der schriftlichen Einwilligung der Frau. Die freie Wahl des Arztes ist gewährleistet. Der Bund ergreift zusammen mit den Kantonen die nötigen Massnahmen zum Schutz der schwangeren Frau und zur Förderung der Familienplanung. Die erste Initiative (1971) wird zurückgezogen.

Schwangerschaftsabbruch

Was die Definitionen bedeuten

Medizinische Lösung

Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen im Sinne des geltenden Rechts

Schwangerschaftsabbruch nach Vergewaltigung (juristische oder ethische Indikation)

Schwangerschaftsbruch wegen höchst wahrscheinlicher Schädigung des Kindes (eugenische Indikation)

Indikationenlösung

Wie oben, zusätzlich: Schwangerschaftsabbruch erlaubt (d.h. nicht strafbar), aus sozialen Gründen (soziale Indikation), wenn die Weiterführung der Schwangerschaft zu einer schweren sozialen Notlage der Frau führen müsste.

Fristenlösung

Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar, wenn er von einem diplomierten, von den kant. Sanitätsbehörden zugelassenen Arzt innerhalb von 12 Wochen nach Beginn der letzten Periode durchgeführt wird.

1977

Das Volk verwirft die Fristenlösung mit einem schwachen Mehr von 994677 gegen 929239 Stimmen (51,7% gegen 48,3%), 17. Kantone und Halbkantone sind jedoch dagegen.

Die Kammern hatten sich für den Gesetzesentwurf mit der sozialen Indikation erklärt, aber die Gegner starteten aus entgegengesetzten Gründen ein Referendum gegen das Gesetz: Die Sympathisanten von «Ja zum Leben» sammeln 32000 Unterschriften, die Verteidiger der Liberalisierung 62000.

1978

Mit 1230918 gegen 558902 Stimmen lehnt das Volk eindeutig das Bundesgesetz (soziale Indikation) ab.

Verschiedene parlamentarische Initiativen schlagen föderalistische Lösungen vor, die der Kantonen erlauben würden die Fristenlösung einzuführen. Auch die Kantone BS, GE, NE und VD verlangen eine föderalistische Regelung.

1980

Die Initiative «Recht auf Leben», die 227000 Unterschriften vereinigt, wird eingereicht.

1981

Mit 94 gegen 75 Stimmen spricht sich der Nationalrat für die föderalistische Lösung aus. Sie wird aber vom Ständerat abgelehnt.

1982

Als Folge der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beschliesst das Versicherungsgericht, dass die Krankenkassen die Kosten eines legalen Schwangerschaftsabbruchs übernehmen müssen.

4300 Personen unterschreiben ein Manifest für das «Recht auf Leben».

1983

Publikation der Botschaft betreffend die Volksinitiative «Recht auf Leben» Debatte im Ständerat über die Initiative und den Gegenvorschlag; die Initiative wird mit 21 gegen 17 Stimmen verworfen, der Gegenvorschlag wird ebenfalls mit 29 gegen 3 Stimmen verworfen.

Der Gegenvorschlag wird fallengelassen. Die Initiative soll dem Volk mit Empfehlung auf Verwerfung vorgelegt werden.

Der rechtliche Rahmen

Zur Abstimmung «Recht auf Leben»

Im Strafrecht ist die Frage der Abtreibung wie folgt geregelt:

- Art. 118 droht der Schwangeren, die abtreibt oder abtreiben lässt, mit Gefängnis. Die Straftat ist ein Delikt.
- Art. 119, Ziffer 1 straft den Dritten, der mit der Zustimmung einer Schwangeren handelt, oder einer Schwangeren bei der Abtreibung hilft, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis und erhebt damit die Abtreibung zu einem Verbrechen.
- Art. 119, Ziffer 2 sieht für denjenigen, der eine Schwangere ohne ihre Zustimmung zur Abtreibung zwingt, Zuchthaus bis zu max. 10 Jahren vor.
- Art. 119, Ziffer 3 sieht mindestens 3 Jahre Zuchthaus vor für die Person, die gewerbmässig Abtreibungen vornimmt, ebenso, wenn die Schwangere an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Delinquent dies hätte voraussehen können.
- Art. 120, Ziffer 1 schliesst die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus, «wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden».

Mit diesen Bestimmungen hält sich das Gesetz ausschliesslich an die medizinische Indikation für den Schwangerschaftsabbruch und verleiht ihm in diesem bestimmten Fall eine besondere Rechtfertigung.

Immerhin muss man festhalten, dass der Artikel 120, Ziffer 3, dem Richter freistellt, die Strafe herabzusetzen, wenn die Schwangerschaft aus einer anderen schweren Notlage der Schwangeren heraus unterbrochen wurde, unter der Bedingung allerdings, dass ein diplomierter Arzt den Eingriff vorgenommen hat. Auf diese Weise kann sich der Richter auf andere Motive als die rein medizinische Indikation berufen: die eugenische Indikation, die ethische oder juristische Indikation, sowie die soziale Indikation.

Die Anwendung dieser Strafbestimmungen ist je nach Kanton sehr unterschiedlich. Die Schweiz teilt sich in drei Zonen: sehr «liberale» Kantone (ZH, BE, VD, BS, GE, NE), die eine

grosse Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen zulassen. Elf Kantone und Halbkantone, in denen die relativ kleine Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zunimmt (AG, BL, TG, GR, SG, TI, AR, GL, SH, SO, LU) und endlich acht Kantone und Halbkantone, die praktisch jeden Schwangerschaftsabbruch ablehnen (SZ, UR, ZG, AI, NW, OW, FR, VS).

Eine grosse Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen werden in der Schweiz aufgrund von psychiatrischen Gutachten vorgenommen. Sie beziehen im Einschätzen der Gesundheitsgefährdung der Schwangeren auch ihre

JA zu einem Verfassungsartikel «Recht auf Leben»

Schweizerisches Aktionskomitee gegründet

Unter dem Präsidium der Nationalräte Jean-Pierre Berger (SVP, Dompierre), Mario Grassi (CVP, Massagno), Georg Nef (FDP, Hemberg), Rudolf Reichling (SVP, Stäfa), Eva Segmüller (CVP, St. Gallen) und Otto Zwygart (EVP, Bolligen) hat sich in Bern ein Schweizerisches Aktionskomitee für das «Recht auf Leben» in der Bundesverfassung gebildet. Es unterstützt die Volksinitiative «Recht auf Leben», die am kommenden 9. Juni 1985 Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird.

Die aussergewöhnlich hohe Zahl von Unterschriften zur Volksinitiative zeigt, wie verbreitet das Bedürfnis nach einer Verfassungsbestimmung ist, die dem Schutz des Lebens die nötige Nachachtung verschafft und für die Gesetzgebung richtungweisend ist. Angesichts der ständigen Bedrohung des menschlichen Lebens hat sich auch der Staat für dessen Verteidigung nachhaltig einzusetzen. Die mit der Initiative vorgeschlagene Verfassungsbestimmung strebt den umfassenden Schutz aller Lebensstadien an. Denn das Recht auf Leben ist das grundlegendste aller Rechtsgüter. Insbesondere

Das neue Eherecht stellt uns Frauen besser. Darum stimmen wir JA

soziale Situation ein, und zwar nicht nur während der Schwangerschaft, sondern auch nach der Geburt. Gewisse soziale Voraussetzungen haben in der Tat eine Tragweite, die sie zu pathogenen Faktoren machen. Die psychiatrische Indikation kann deshalb weitgehend auch die sozialen Begleitumstände einschliessen. Es ist klar, dass damit die Grenzen einer rein medizinischen Indikation, die einzig erlaubt ist, immer unbestimmter werden. Sie sind in hohem Mass abhängig von den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der allgemeinen Einstellung des begutachtenden Arztes.

re ist eine rechtliche Umschreibung dessen, was Leben ist, notwendig zum Schutze des Lebens schlechthin, aber auch um für Fragen um die Sterbehilfe oder um Techniken im Zusammenhang mit Gen-Manipulationen, Reortenbabies, Leihmütter oder Embryo-Transfer keinen rechtsfreien Raum entstehen zu lassen.

Der für die Kampagnenarbeiten zuständige Arbeitsausschuss wird von Hans Schoch, Zentralsekretär der EVP der Schweiz, geleitet.

Frauenkonferenz der GTCP gegen Recht auf Leben

Die nationale Frauenkonferenz der Gewerkschaft Textil Chemie Papier (GTCP) hat sich entschieden gegen die Volksinitiative «Recht auf Leben» ausgesprochen. Die Frauenkonferenz betrachtet den «geföhlsbeladenen» Titel der Initiative nichts anderes als den Versuch, die in der Mehrheit der Kantone geltende Praxis des Schwangerschaftsabbruchs und der Empfängnisverhütung einzuschränken.

Ausserdem würde die Annahme des Initiativtextes mit dem Begriff des «natürlichen Todes» als Lebensende in der Sterbehilfeproblematik erneut grosse Rechtsunsicherheit schaffen und zu einer gesetzlich verankerten Bevormundung von Arzt und Patient führen.

Recht auf Leben – eine Kontroverse

Im Juni 1985 wird über die Initiative Recht auf Leben abgestimmt. Das Schweizer Frauenblatt stellt zwei entgegengesetzte Meinungen zur Diskussion. Die Mitinitiantin Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann antwortete auf Fragen der Juristin Regula Heinzelmänn. Dr. Marlies Näf-Hofmann ist Copräsidentin des Initiativkomitees und Mitinitiantin. Sie war Vizepräsidentin des Zürcher Bezirksgerichts und ist heute als Rechtsanwältin tätig.

Was hat Sie bewogen, sich für diese Initiative einzusetzen?

Beweggründe sind vor allem die ständig wachsenden Bedrohungen, denen das menschliche Leben ausgesetzt ist. Dabei ereignen sich immer wieder Verletzungen von Menschenrechten, die darauf zurückzuführen sind, dass Anfang und Ende des menschlichen Lebens unklar sind und Rechtsunsicherheiten darüber herrschen. Gefahr besteht aber auch für die Achtung vor der Würde des Menschen, die den unverlierbaren, jedem Zugriff des Menschen und der Gesellschaft entzogenen Eigenwert des Menschen als sittlich autonomer Person betont. Daneben ist das Bedürfnis unübersehbar, Grundsätze zu verankern über neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Techniken, wie sie etwa bei der Organtransplantation und der Gentechnologie in Erscheinung treten.

Das Recht auf Leben wurde schon durch Rechtsprechung des Bundesgerichtes eingeführt? Was verstand dieses darunter?

Das Recht auf Leben ist bei uns immer noch ein ungeschriebenes Grundrecht, d. h. es ist nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert, wohl aber vom höchsten Gericht in seiner Praxis anerkannt. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Praxis des Bundesgerichtes, die sich lediglich auf eine ungeschriebene Verfassungsnorm stützt, beträchtliche Unsicherheiten mit sich bringt. Dies betrifft insbesondere den Zeitpunkt des Lebensbeginns und -endes. Wichtig ist auch, dass die Rechtsgüterabwägung und die Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung verankert werden.

Existiert etwas ähnliches in anderen Staaten?

In der BRD z. B. wird zunächst in Art. 1 des Grundgesetzes die Würde des Menschen als unantastbar bezeichnet und darauf in Art. 2 ausgeführt: «Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.» In der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht in Art. 2: «Das Recht jedes Men-

schen auf Leben wird gesetzlich geschützt.»

Die Vertreter der Initiative behaupten, das Recht auf Leben sei ein Bestandteil des Rechtsstaates? Aus welchen Gründen?

Ich habe oben den Begriff der Würde des Menschen dargelegt. Diese und die Achtung seines unverlierbaren Eigenwerts als sittlich autonomer Person ist der Grundpfeiler des Rechtsstaates. Alle anderen Postulate des Rechtsstaates, wie etwa die Bindung der staatlichen Organe an Rechtssätze die Gewaltenteilung, die Gleichheit vor dem Gesetz, stellen nur auf das Recht angewandt Folgerungen dieses Grundpfeilers dar.

Was verstehen Sie unter natürlichem Tod? Das Leben dürfte demnach nicht künstlich herausgezögert werden, wenn der Patient dies nicht ausdrücklich fordert?

Der natürliche Tod ohne naturwidrige Beeinflussung von aussen, d. h. durch den Menschen. Der Mensch darf menschliches Leben nicht durch Eingriffe künstlich – also unnatürlich – verkürzen. Er darf es aber auch nicht in einem Masse verlängern, welches der Würde des Menschen widerspricht. Über die Frage, welche Lebensverlängerungsmassnahmen anzuwenden sind, äussert sich die Initiative nicht, d. h. sie überlässt die Antwort der medizinischen Wissenschaft und den von ihr herausgegebenen Richtlinien.

Das Recht auf Leben greift aber in die Freiheit der schwangeren Frauen ein? Es kommt doch für den Embryo auf dasselbe heraus, ob er nicht gezeugt wird oder abgetrieben?

Jedes menschliche Zusammenleben bedingt Einschränkungen in der Freiheit des Einzelnen. Es liegt auf der Hand, dass diese im Interesse der Mitmenschen geboten sind. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn es um das Leben des Mitmenschen geht. Auch das Ungeborene ist menschliches Leben von der Zeugung an und als solches zu achten. Daraus ergibt sich notwendi-

gerweise auch eine Einschränkung der Freiheit der Mutter. Man könnte ja auch nicht einen geborenen Menschen töten mit der Begründung, es komme auf dasselbe heraus, wie wenn er nicht gezeugt worden wäre. Gezeugtes Leben ist eben Leben. Vor der Zeugung liegt kein menschliches Leben vor. Die Initiative bezweckt ja gerade festzulegen, in welchem Zeitpunkt das menschliche Leben beginnt.

Wenn die Mutter ein Kind ablehnt, wird sie es möglicherweise schlecht erziehen. Auch wenn das nicht der Fall ist spürt ein Kind die Ablehnung, sogar schon vor der Geburt. Ist das denn zu verantworten?

Auch wenn eine Mutter ihr Kind ablehnt, ist dieses doch menschliches Leben, das man nicht deswegen als unwert bezeichnen kann. Eine solche Argumentation würde der Einteilung in wertvolles und unwertes Leben Tür und Tor öffnen. Man dürfte z. B. auch nicht die Hilfe an Notleidenden in der dritten Welt unterlassen mit dem Hinweis, dass diese Menschen ohnehin ein elendes Leben führen.

Einige Anhänger ihrer Initiative bezeichnen Befürworter von Abtreibung und Sterbehilfe als Rechtspositivisten* und werfen sie mit nationalsozialistischen Kriegsverbrechern in einen Topf. Wieso kommt es zu dieser Begriffsverwirrung?

Selbstverständlich kann man nicht Abtreibung und Sterbehilfe mit den Taten nationalsozialistischer Kriegsverbrecher in einen Topf werfen. Sollte ein Anhänger unserer Initiative dies getan haben, so hat er einen falschen Vergleich angestellt.

In antiken Hochkulturen war Abtreibung und Kindstötung üblich. Platon zum Beispiel sagte, dass man nur Kinder von ausgewählten Menschen grossziehen soll. Warum bezeichnen die Befürworter ihrer Initiative Abtreibung als unkultiviert?

Wenn Platon z. B. sagt, dass man nur Kinder von ausgewählten Menschen grossziehen sollte, so mag das antikem

Der Initiativtext

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.

Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

Gedankengut entsprochen haben. Heute aber haben wir ein über Jahrhunderte und Jahrtausende dauerndes Ringen um den Eigenwert einer Person hinter uns. Das Ergebnis liegt auch im Rechtsstaat mit seinen Postulaten. Wenn Platons Auffassung heute noch vorgetragen wird, so ist dies geradezu eine Herausforderung, der Initiative «Recht auf Leben» zum Durchbruch zu verhelfen, die eine solche «Zuchtwahl» als der Würde des Menschen widersprechend betrachtet. Eine Kultur, bei der gleichsam eine «Zuchtauswahl» bei Menschen vorgenommen wird, und die Menschen über andere Menschen bestimmen lässt, ob sie dazu geeignet seien oder nicht, widerspricht vollumfänglich meinem Verständnis für Kultur.

*Die Rechtspositivisten z. B. Hans Kelsen, wollten die Rechtswissenschaft nach dem Vorbild der Naturwissenschaften zu einer wertfreien Wissenschaft machen. Eine Rechtsnorm gilt demnach, wenn sie auf legitime Weise entstanden ist. Ihr Inhalt ist unwichtig. Rechtspositivismus hat nichts mit Nationalsozialismus zu tun.

Die Gegenmeinung

Um die Diskussion in einen grösseren Zusammenhang zu stellen, möchte ich

als erstes das antike Kulturverständnis verteidigen. Unter Kultur verstehe ich Höherentwicklung, die Auswahl voraussetzt. Diese Ansicht wird sowohl von antiken wie auch von moderneren Philosophen z.B. Friedrich Nietzsche (1844-1900) vertreten. Unsere demokratisch-christliche Gleichsetzung aller Menschen beweist neben anderem, dass wir in einer untergehenden Kultur leben. Die Individualität wird dadurch mehr verwischt als gefördert. Es ist klar, dass wir wegen der heutigen technischen Möglichkeiten andere Massstäbe setzen müssen als die antiken Völker. Weil wir relativ sichere Verhütungsmittel haben, sollte die Abtreibung eine Notlösung sein, falls diese versagen. Dann aber soll die Entscheidung allein der Schwangeren vorbehalten sein. Sogar den Vater des Kindes muss man davon ausschliessen, weil ein Kind das Leben der Frau weit stärker beeinflusst als das Leben des Mannes. Um so mehr soll sich der Staat heraushalten. Die wenigsten Frauen lassen leichtfertig abtreiben. Sind sie aber entschlossen, werden sie auch handeln. Das Verbot der Abtreibung würde viele Frauen zu Kurpfuschern treiben. Natürlich sollte der Eingriff am Anfang der Schwangerschaft erfolgen und nicht durch Gesetze verzögert werden.

Damit sind wir bei der Definition des menschlichen Lebens. Was den Menschen vom Tier unterscheidet, ist die Fähigkeit, bewusst und seinem Willen gemäss zu handeln.

Diese Fähigkeit wird vom Grosshirn bewirkt. Deswegen betrachte ich das Ende von dessen Entwicklung als Be-

Chirologin Amanda A. Wahl

weltweite Erfolge ☆ Wissen u. Können

20 Jahre

«Echte Lebenshilfe durch:»

«Handlesen»



Riedhofstrasse 260, 8049 Zürich
Tel. 01/56 18 00

ginn menschlichen Lebens. Das Lebensende wäre demnach der *dauernde* Verlust der Zurechnungsfähigkeit. Ich betrachte es als menschenunwürdig, in geistiger Umnachtung leben zu müssen, vor allem, wenn ein Mensch vorher intelligent war. Demnach ist Sterbehilfe angebracht, wenn ein Mensch seine Zurechnungsfähigkeit *für immer* verloren hat oder sie voraussichtlich *nie* erlangen wird und ohne Hilfe von aussen nicht überleben würde. Natürlich erfordert dies eine differenzierte gesetzliche Regelung, die Missbräuche ausschliesst.

Um einen wirksamen Schutz vor Genmanipulation zu erreichen, muss man den entscheidenden Zeitpunkt vor die Zeugung verlegen und Samen und Eizellen einbeziehen. Daraus würde sich ein Recht auf genetische Unversehrtheit und ein Recht auf Kenntnis über die Abstammung ergeben.

Die in diesem Artikel geäusserten Überlegungen sind meine persönlichen Ansichten und repräsentieren nicht die Anschauungen der Redaktion.

Regula Heinzelmann, Zürich



aus dem Holzbackofen

Kalbskotelette

für Zwei!

Auch am Nachmittag

Salat-Buffer

Zvieri-Plättli
und Feines vom Grill

Aufgedeckte Terrasse

Schweizer Frauenblatt

Senden Sie mir gratis einige Probenummern

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

Plz/Ort: _____

Einsenden an:

Verlag Schweizer Frauenblatt/mir Fraue, Postfach, 8703 Erlenbach

Der medizinische Standpunkt

Was die Vereinigung Schweizer Ärztinnen meint

Die Initianten verfolgen mit ihrer Initiative ein ethisch hochstehendes Ziel. Dennoch ist die Initiative überflüssig, da Recht auf Leben ohnehin in unserer Verfassung verankert ist. Konkret werden mit dieser idealistischen Forderung von Recht auf Leben wohl vor allem nur zwei Bereiche praktisch beeinflusst, nämlich der Schwangerschaftsabbruch und die Sterbehilfe.

Die Probleme in diesen Bereichen sind aber derart verschieden, dass sie nicht in dieser Initiative gemeinsam gelöst werden dürfen. Im Gegenteil, es werden dadurch nur neue unklare Begriffe eingeführt, die je nach Standpunkt verschieden ausgelegt werden können, was die bestehende Rechtsungleichheit nicht beseitigt.

- Kein Staat kann geistige und körperliche Unversehrtheit garantieren; diese ist auch sehr schwer definierbar. Der Artikel belastet die Bundesverfassung unnötig.

- Absatz zwei umfasst zwei sehr verschiedene Problemkreise. Der Beginn des Lebens ist medizinisch nicht zu präzisieren. Fast alle heute üblichen Methoden der Schwangerschaftsverhütung müssten bei Annahme der Initiative verboten werden, stellen sie doch eine Unterbrechung der Schwangerschaft im Frühstadium dar. Auch der Begriff «natürlicher Tod» ist medizinisch nicht definierbar und im Interesse des Patienten auch nicht genau zu definieren. Das Strafgesetzbuch regelt diese Fragen für den allgemeinen Gebrauch, und die Akademie der medizinischen Wissenschaften (in welcher u. a. Theologen, Juristen, Mediziner und Nichtmediziner vertreten sind) hat Richtlinien erlassen, an welche sich Patienten und Ärzte im Einzelfall halten können. Weitere juristische Definitionen würden diese Entscheidungen nur erschweren und unabsehbare Konsequenzen für den Patienten haben, die nicht in seinem Interesse liegen.

- Die Abwägung der Rechte des Keimlings gegenüber den Rechten der

Frau bleibt willkürlich. Die bestehende Ungleichheit in der Behandlung unerwünschter schwangerer Frauen ändert sich durch diese Initiative nicht. Eine Ablehnung der Initiative «Recht auf Leben» bedeutet nicht eine Befürwortung der Fristenlösung. Wir sind der Meinung, dass eine gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

Solidaritätsfonds für den Schutz des ungeborenen Lebens

Offizielle Zahlen über die in der Schweiz vorgenommenen Abtreibungen sind nicht erhältlich. Zuviel geschehe hier in einer Grau- und Dunkelzone – so die Auskunft eines Gynäkologen. Doch nicht nur Zahlen verbergen sich in dieser Dunkelzone, sondern namenlose menschliche Schicksale. Seelsorger und Psychologen werden in der Beratung der betroffenen Frauen immer mehr mit den psychischen Folgeproblemen von Abtreibungen konfrontiert. Häufig sind es die Jugendlichkeit oder die soziale Situation der Mutter, die eine Abtreibung als einzigen Ausweg erscheinen lassen.

Der Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis sucht andere Auswege zu eröffnen. Unter der Trägerschaft des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes gewährt er finanzielle Hilfe an verheiratete und alleinstehende Frauen jeder Konfessionszugehörigkeit, die infolge von Schwangerschaft und Geburt in Not geraten sind. Wie aus dem Jahresbericht 1983 des Solidaritätsfonds hervorgeht, wurde in 594 Fällen mit einem Gesamtbeitrag von 961647 Franken geholfen. Diese Summe setzt sich aus Spenden und Sammlungen verschiedener Organisationen und Gruppierungen zusammen, wobei der grösste Anteil mit 622286 Franken aus dem Kirchenopfer stammt. Mehr als die Hälfte der Frauen, denen geholfen wurde, waren unverheiratet, 14 Prozent waren unter 20 Jahre alt. Die finanzielle Hilfe wird im Sinn einer Überbrückungshilfe geleistet, mit der die Kosten im Zusam-

menhang mit Schwangerschaft und Geburt abgedeckt werden. Gesuche können eingereicht werden über Sozialdienste, Fürsorge- und Beratungsstellen, Pfarrämter, Frauenvereine und Ärzte. Jede betroffene Frau kann sich aber auch direkt an eine Stelle des Solidaritätsfonds des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes wenden (in Luzern: Burgerstrasse 17, Tel. 041/234936).

menhang mit Schwangerschaft und Geburt abgedeckt werden. Gesuche können eingereicht werden über Sozialdienste, Fürsorge- und Beratungsstellen, Pfarrämter, Frauenvereine und Ärzte. Jede betroffene Frau kann sich aber auch direkt an eine Stelle des Solidaritätsfonds des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes wenden (in Luzern: Burgerstrasse 17, Tel. 041/234936).

Vereinigung Schweizer Ärztinnen

Entwicklungshilfe im eigenen Land



Schweizer Berghilfe
Postcheck 80-32443-2



Mit diesem Zeichen weist der Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis auf sein Anliegen hin. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Gesuche an die Solidaritätsfonds von Jahr zu Jahr grösser geworden. 1977 wurden dem Solidaritätsfonds 236 Gesuche eingereicht. Bereits ein Jahr später waren es 459 Hilfsbegehren und im Jahre 1983 wurden dem Solidaritätsfonds 594 Gesuche vorgelegt.

Evangelischer Frauenbund: Dossier zu «Recht auf Leben»

Der Evangelische Frauenbund der Schweiz (EFS) hat zur bevorstehenden Abstimmung vom 9. Juni über die Initiative «Recht auf Leben» ein «Weissbuch» zusammengestellt. Dieses Dossier bildet einen idealen Rahmen für die Diskussion. Diese Initiative ist ohne Zweifel sehr zu begrüssen. Als Diskussionsbeitrag gedacht, enthält die Broschüre keine Stellungnahme gegen die Initiative. Dafür werden grundsätzliche Fragen aufgeworfen.

Auf vielseitigen Wunsch hat eine Arbeitsgruppe des EFS (Evangelischer Frauenbund der Schweiz) zur Vorbereitung dieser wichtigen Abstimmung eine Arbeitsmappe, welche sich auch zur Arbeit in Gruppen eignen sollte, vorbereitet.

Zu dieser Initiative, d.h. zu ihren Hauptanliegen: Verhinderung des Schwangerschaftsabbruchs und Sterbehilfe, ist schon viel gesagt und geschrieben worden. Die Arbeitsgruppe beschränkte sich deshalb auf Literaturangaben. Diese sind in Teil 5 aufgeführt.

Unerlässliche Grundlage bildet in Teil 1 die juristische Erklärung bzw. Auslegung des Textes und in Teil 2 der geschichtlichen Rückblick über die verschiedenen Initiativen, welche sich mit dem Schwangerschaftsabbruch befassen.

Im Teil 3 wird die Frage nach dem Stellenwert des Lebens gestellt. Ist denn für uns, als Christen, das Leben an sich der höchste aller Werte? Ist die Erhaltung des biologischen Lebens ein Wert, dem alle andern unterzuordnen sind? Einige Gedanken sollen die Diskussion erleichtern.

Welchen Stellenwert hat «das Kind» in unserer Gesellschaft – in unseren Familien? Wo steht der Mann – Gatte/

Arbeitsmappe «Recht auf Leben», zusammengestellt von einer Arbeitsgruppe des Evangelischen Frauenbundes der Schweiz (EFS), Winterthurerstr. 60, 8006 Zürich.

Naturgemäß leben

Unser GRÜNER GESUNDHEITSKATALOG enthält ca. 1700 bewährte Artikel naturgemäßer Lebensweise: Bettwaren · Biolog. Pflanzenbedarf · Filzschuhwerk · Freizeitwerken · Gesundheitsliteratur · Gesundkost · Holzhäuser u. baubiolog. Produkte · Kur- und Fitneßbedarf · Naturkosmetik · Naturtextilien · Reformhausrat · Umweltschutz und Energieeinsparung · Volkshel- und Kurmittel. Erfahrene Ärzte und Heilpraktiker helfen bei der Zusammenstellung. **Katalog gratis über ☎ (02129) 3038** **BILDUNGS- UND GESUNDHEITZENTRUM** Heilpraktikerschule mit Lehrpraxis Dipl.-Kfm. R. Hardt · Heilpraktikerin Ch. Hardt Memeler Straße 25 · D-5657 Haan

Partner- in all diesen Fragen? Oft bekämpfen gerade Männer jede Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs heftig, andererseits sind aber sehr viele Frauen der Meinung, diese Frage betreffe nur sie ganz allein. Im Teil 4 sind

FDP-Arbeitsgruppe «Frau und Politik» sagt Nein zur Initiative «Recht auf Leben»

Gegen die Initiative «Recht auf Leben» hat sich die Arbeitsgruppe Frau und Politik der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz (FDP) ausgesprochen. Die Initiative ist nach Ansicht des von Nationalrätin Geneviève Aubry (Tavannes) präsidierten Gremiums unnötig, weil das Recht auf Leben nach dem heutigen Recht bereits in

einige Auskünfte und Gedanken zum mehr psychologischen Hintergrund enthalten.

Fragen, die für die Klärung des eigenen Standpunktes und für Diskussionen in Gruppen hilfreich sind, wurden im Teil 6 zusammengefasst.

Der Arbeitsgruppe, für die M. Dubach und P. Ryf verantwortlich zeichnen, ist es gelungen, diese Unterlagen so auszuarbeiten, dass sie nicht eine gemachte Meinung vertreten, sondern jedem persönlich und den Gruppen volle Freiheit lassen bei der Bearbeitung von Text und Problem.

ausreichendem Masse geschützt ist. Mit der Initiative werden die künftige Diskussion und die Suche nach einer differenzierten Lösung der anstehenden Probleme eingeschränkt. Bundesrat und eidgenössische Räte haben sich ebenfalls gegen die Initiative, die am 9. Juni zur Abstimmung gelangt, ausgesprochen.



Verstopfung – was ist das?

Ja – die Feige fördert die Verdauung. In Zeller Feigensirup und -Dragées sind die natürlichen Wirkstoffe der Feige enthalten. Dazu die anregenden Extrakte der Sennesfrucht. Auch in hartnäckigen Fällen beheben Zeller Feigensirup und -Dragées die Verstopfung.

Neu!



FE 8503

In Apotheken und Drogerien ab Fr. 4.60.
Hersteller: Max Zeller Söhne AG Romanshorn

Zeller Feigensirup und -Dragées
führen ab, ohne zu reizen



Zeller nutzt die Heilkraft der Kräuter

Ist eine Ehe zwischen Patriarchat und Konkubinat noch christlich?

Auf dem Prüfstand der EVP

hs. Das Referendum gegen das neue Eherecht ist zustande gekommen. Die Volksabstimmung wird am 22. September durchgeführt. Die EVP der Schweiz hatte das Referendum nicht bekämpft, handelt es sich doch um eine zentrale gesellschaftspolitische Frage, von der die meisten Bürgerinnen und Bürger direkt betroffen sind. Ein solches Gesetz sollte nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Kraft treten. Wohl aber wendet sich die EVP gegen eine Argumentation, die sich auf dem Niveau von Schlagworten bewegt. Diese komplizierte Materie und die gesellschaftliche Realität erfordern eine differenzierte Betrachtungsweise. Um den Streitpunkten auf den Grund zu gehen und eine Entscheidungshilfe zu bieten, veranstaltete die Bundespartei am 23. März 1985 in Bern eine Informationstagung zum Thema «Streitpunkte im neuen Eherecht». Rund 120 Frauen und Männer aus allen Landesgegenden folgten den Ausführungen zweier Theologen, zweier Juristinnen und eines Zivilstandsbesamten.

Vom Patriarchat zur Partnerschaft

Ausgehend vom gesellschaftlichen Wandel, informierte Dr. Dora Rösli-Hanhart, Rechtsanwältin aus Rüslikon ZH, über die Rechte und Pflichten im alten und neuen Eherecht. Grundanliegen der Reform sei es, beide Ehegatten diesbezüglich gleichzustellen. Den Eheleuten werde kein bestimmtes Modell der Aufgabenteilung (Unterhalt/Haushalt) vorgeschrieben. Das Prinzip der Vorherrschaft werde ersetzt durch das Leitbild der Partnerschaft. Bei Differenzen sei der Spielraum des Richters eng begrenzt. Auch das alte Recht räume dem Ehemann nur in einem Teilbereich Vorrechte ein. Nach wie vor müssten sich die Ehegatten in den meisten Fällen um eine Verständigung bemühen.

Schlüsselbestimmungen

Nach dem neuen Recht werde die eheliche Wohnung nicht nur vom Ehemann, sondern gemeinsam bestimmt. Die eheliche Pflicht, zusammen zu wohnen, bleibe bestehen. Diese Regel schliesse jedoch nicht aus, dass beide Partner einen eigenen rechtlichen Wohnsitz begründen können, und dass sich aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses das Eheleben in zwei Wohnungen abspielt. Den Mietvertrag für die Familienwohnung könne ein Ehegatte nur noch mit Zustimmung des andern kündigen, wie auch der Vermieter beiden Ehegatten zu kündigen habe. Bei allen Geschäften, die über die laufenden Bedürfnisse hinausgehen, könne ein Ehegatte den andern nur mit dessen Zustimmung vertreten. Das neue Recht stipuliere auch eine gegenseitige Auskunftspflicht über die finanziellen Verhältnisse.

Neue Güterverteilung

Im Güter- und Erbrecht, dargelegt von lic. iur. Verena Bräm, Oberrichterin aus Kilchberg ZH, werde eine Besserstellung der nichtberufstätigen Ehefrau bzw. eine Aufwertung der Ehe angestrebt. Als neuer ordentlicher Güterstand gelte die Errungenschaftsbeteiligung, wobei dieser Güterstand durch Ehevertrag jederzeit modifiziert oder durch einen anderen (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) ersetzt werden könne. Bei der Auflösung der

Vier Streitpunkte haben sich in der öffentlichen Diskussion herauskristallisiert, an denen sich die Geister scheiden: das biblische Ehebild, die Rollenverteilung, die Güterverteilung und die Frage der Namensgebung und des Bürgerrechts. Die EVP packte das Thema an der Wurzel an. Die theologischen Kriterien, an denen diese Rechtsordnung zu messen ist, wurden dargelegt von Pfarrer Herbert Kast, Vizepräsident der EVP der Schweiz und Direktor des Diakonissenhauses in Bern, sowie von Pfarrer Kurt Ritzmann, EVP-Grossstadtrat in Schaffhausen, der an der ökumenisch-kirchlichen Beratungsstelle in Zürich als Egetherapeut wirkt. Schon im Ansatz, d.h. nach dem Zeugnis der Bibel erscheint die Rolle der Ehepartner kontrovers.

In der Schöpfung ist nicht alles gleich

Das patriarchalische Eheverständnis wurde begründet von Pfr. Kast. Nach den Schöpfungsberichten seien die Ehegatten einander zugeordnet: der Mann als hilfsbedürftiges Haupt, das in Ehe und Familie die Verantwortung trage, und die Frau als dessen Gehilfin. Die Frau sei aus dem Leib des Mannes geschaffen worden. Mann und Frau verbinden sich in der Ehe wieder «zu einem Fleisch». Diese von Gott offenbarte Struktur sei schöpfungsmässig so angelegt und lasse sich nicht überwinden. Der Gesetzgeber sei gut beraten, wenn er diese göttliche Ordnung in ihren Grundsätzen aufnehme. Das neue

Eherecht setze sich über die geschöpfliche Zuweisung von Mann und Frau hinweg, ebne diese Grundstruktur ein und habe auseinanderstrebende Folgen. Politische Gleichheit sei richtig; aber die Ehe sei keine politische Grösse.

Aus einem Mythos kein Gesetz ableiten

Pfr. Ritzmann berief sich ebenfalls auf die Schöpfungsberichte, die er jedoch als Mythos wertete. Wenn man diese für das Leben wesentlichen Aussagen rational erkläre, gehe etwas verloren: das Geheimnis in der Beziehung zwischen Mann und Frau. Dieser Mythos sage, dass Mann und Frau einer Ergänzung bedürfen. Nur mit der Frau sei der Mann voll Mensch, und umgekehrt. Das Leben vollziehe sich in der Spannung zwischen Mannsein und Frausein. Auch Jesus und Paulus hätten diese hohe Auffassung vertreten und die Schöpfungsberichte angeführt, um die Bedeutung der Partnerschaft zu unterstreichen. Der christliche Beitrag könne nicht als ehelicher Verhaltenskodex verstanden werden. In einer Zeit, in der sich die Frau wirtschaftlich verselbständigt, in der sich das Konkubinat ausgebreitet habe, und in der die Ehe durch die berufliche Mobilität oft überfordert werde, soll das Eherecht einen Rahmen geben, in dem auch partnerschaftliche Modelle Platz haben. Die jungen Menschen wollen heute weniger Ehe und mehr Partnerschaft.

Ehe erhalte jeder Ehegatte sein Eigentum, d. h. die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, sowie den halben Vorschlag des anderen, d. h. was dieser während der Ehe netto «vorgemacht» hat (Errungenschaft minus Schulden). Die Ehe werde insofern aufgewertet, als im Erbrecht das Prinzip der Blutsverwandtschaft relativiert wird und die Frau gegenüber den Kindern und Blutsverwandten des verstorbenen Gatten bessergestellt wird. Neu ist auch, dass jeder Ehegatte seine Güter selber verwaltet und nutzt. Wichtig ist schliesslich noch die Übergangsbestimmung: Ohne gegenteilige Erklärung unterstehen Ehepaare, die keinen Ehevertrag geschlossen haben, automatisch dem neuen Recht.

«Mehr Staat» für Kosmetik

Aus der Sicht der Verwaltung bringe die Neuregelung der Namensgebung und des Bürgerrechts mehr Nachteile als Vorteile, meinte Nationalrat Max Dünki, Zivilstandsbeamter in Oberrieden ZH. Dennoch lohne es sich nicht, über diese kosmetischen Bestimmungen zu streiten. Schon gar nicht könne man das neue Eherecht daran scheitern lassen. Dass die Ehefrau ihren früheren Namen dem Familiennamen, der vom Ehemann und von den Kindern getragen wird, voranstellen kann, sei registriertechnisch zu bewältigen, sofern diese Lösung nicht zur Regel werde.

Wenn man der Ehefrau jedoch die Möglichkeit einräumt, nach der Heirat ihr angestammtes Bürgerrecht beizubehalten bzw. binnen Jahresfrist zurückzuholen, ergebe sich daraus ein ungeheurer administrativer Aufwand. Unser bisher einzigartig funktionierendes Zivilstandswesen verliere an Übersichtlichkeit. Andererseits dürfe die Verwaltung nie Selbstzweck sein. Die gefühlsbedingte Verbundenheit der Schweizerin mit ihrer Heimatgemeinde sei ebenfalls zu respektieren.

Ein wertvoller Argumentenkatalog Was für das neue Eherecht spricht

Vor kurzem hat die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen zum neuen Eherecht eine umfassende Argumentensammlung herausgegeben. Die Redaktion besorgte Dr. Lili Nabholz-Haidegger, gestützt auf Materialien von lic. iur. Ruth Reusser.

Ein Vorwort der Bundesrätin Elisabeth Kopp begleitet diese politische Dokumentation:

«Am 22. September 1985 wird das Schweizer Volk über das neue Eherecht abstimmen. Dieses Gesetz ist in jahrzehntelanger Arbeit von Expertenkommission, Verwaltung, Bundesrat und Parlament sehr sorgfältig vorbereitet worden. Zwar kann keine Rechtsordnung glückliche Ehen garantieren und den Ehegatten die Verantwortung für einen guten Verlauf ihrer Ehe abnehmen. Sie stellt aber den rechtlichen Rahmen für eine funktionsfähige Ehe zur Verfügung. Sie muss im übrigen dafür sorgen, dass in Streitfällen den Interessen beider Ehegatten und der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Das setzt voraus, dass das Eherecht unseren gelebten Verhältnissen entspricht und Lösungen anbietet, die wir aus unseren heutigen Anschauungen heraus als recht und billig empfinden. Darum ist die Anpassung der überholten Normen aus dem Jahre 1907 an unsere Lebenswirklichkeit dringlich geworden.

Das neue Eherecht ist eine der bedeutungsvollsten Vorlagen der jüngsten Rechtsgeschichte. Es ist die erste grosse Gesetzgebung, die die Folgerung aus dem in der Verfassung verankerten Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau zieht, ohne in Gleichmacherei zu verfallen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass im Rahmen des Abstimmungskampfes eine gründliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegner des neuen Ehe-

rechts erfolgt. Ich begrüsse die Initiative der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, einen juristischen Argumentenkatalog zum neuen Eherecht zu publizieren und damit einen Beitrag zu einer sachlichen Diskussion zu leisten.

Möge das neue Eherecht am 22. September die Zustimmung des Souveräns finden.»

In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage nach Schlussabstimmung im Nationalrat mit 160:3 Stimmen und im Ständerat mit 33:5 Stimmen gutgeheissen wurde.

Die parlamentarische Beratung hat 5 Jahre in Anspruch genommen. Wie beim Kindesrecht haben nach Abschluss der Beratungen sämtliche 25 Parlamentarierinnen durch alle Parteien hindurch sich mit dem neuen Recht solidarisiert. In anderen Bereichen ist das noch nie vorgekommen.

Wird das neue Eherecht am 22. September angenommen, vergehen noch rund 2 Jahre, bis das Gesetz in Kraft gesetzt werden kann (Kantone müssen Ausführungsbestimmungen erlassen und Zivilstandsregisterführung muss der neuen Rechtslage angepasst werden).

Sollte das neue Eherecht am 22. September in der Volksabstimmung verworfen werden, so dürfte es um die 8 Jahre dauern, bis ein neues Gesetz vorliegt, gegen das dann allenfalls von anderer Seite das Referendum ergriffen wird: zwischen 2-3 Jahre für die Erarbeitung eines neuen Vorentwurfes mit Begleitbericht in den Amtssprachen (keineswegs leicht zu erstellen, da die Meinungen der Gegner uneinheitlich sind); mindestens ½ Jahr Vernehmlassungsverfahren, wobei die Frist immer überzogen wird; Überarbeitung des Vorentwurfes im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen (weit über 1000 Seiten zu erwarten); Ausarbeitung der Botschaft in den Amtssprachen; parlamentarische Beratung um die 3 Jahre.

Der praxisnah redigierte Ratgeber sieht fünf Abschnitte vor. Zunächst werden die generellen Argumente behandelt, dann folgen die Wirkungen der Ehe, das Güterrecht, das Erbrecht und das Übergangsrecht.

Ein geschickt aufgebautes Stichwortverzeichnis erleichtert das Nachschlagen und das Finden der gewünschten Stellen.

ego

**1400 Läden
in allen Kantonen
für 90% der Bevölkerung**

**Geburtstags-Party...
Familienfest... Besuch...**

**Zum Fest gehört
RIMUSS**

Moussierender Edeltraubensaft.

Das neue Eherecht aus der Sicht einer Frau

Zur bevorstehenden Abstimmung

von Nationalrätin Dr. Yvette Jaggi, Lausanne

Seit den bereits weit zurückliegenden Anfängen ihres Werdeganges, interessierten sich die Frauen über ihre Dachorganisationen für die Reform des Familienrechts im allgemeinen und des Eherechts im besonderen. Innerhalb von einigen Monaten reichten 1959/60 die sozialdemokratischen Frauen der Schweiz, der Bund schweizerischer Frauenorganisationen und der Schweizerische Katholische Frauenbund ihre Stellungnahme an die erste, 1957 vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Studienkommission, ein. Selbstverständlich sprachen sich diese Frauenorganisationen für ein Recht aus, das die Ehe als Gemeinschaft gleichberechtigter Partner ansehen würde, und nicht mehr als eine Einrichtung, die auf der (rechtlichen) Überlegenheit des Ehemannes fusst.

Auf diesem Leitbild der bezüglich Rechten und Pflichten gleichen Ehegatten, basieren sowohl der Vorentwurf von 1976 wie auch der am 11. Juli 1979 vom Bundesrat der Bundesversammlung unterbreitete Entwurf, welcher schliesslich am 5. Oktober 1984 vom Parlament verabschiedet wurde. Im Laufe des Vierteljahrhunderts, das die Revision des Eherechts dauerte, haben die Schweizerinnen das Stimm- und Wahlrecht erhalten (1971) sowie zehn Jahre später die Anerkennung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau (Art. 4 Abs. 2 BV).

Die Schweizerinnen führten also einen zweifachen Kampf für die Gleichberechtigung. Während sich die einen mehr für die Anerkennung des Grundsatzes an sich einsetzten, arbeiteten die anderen eher auf dessen Anwendungsbereiche hin, namentlich im Familienrecht. Die Kämpferischsten schlugen sich auf allen Fronten. Dabei konnten alle auf die aktive Unterstützung zahlreicher Männer zählen. Diese Männer hatten sich ihnen aus dem Verständnis heraus zur Seite gestellt, dass es nicht um einen Zusammenstoss zwischen Männern und Frauen ging, sondern vielmehr um die gemeinsame Eroberung einer Gleichheit, die auf der Würde der einen wie der anderen fusst.

Dieses Verständnis wird durch die heutige Diskussion um das neue Eherecht bestätigt: Es geht per definitionem sowohl Frauen als Männer an. Der Kräftezusammenschluss wird im Hinblick auf die Kampagne für die eidgenössische Abstimmung vom 22. September 1985 auch dringend nötig sein,



denn es zeichnet sich bereits ab, dass es eine schwierige Kampagne geben wird. Alles deutet nämlich darauf hin, dass sich die Diskussion – leider – nicht um die Prinzipien drehen wird, die dem neuen Eherecht zugrundeliegen. Die Gegner vermeiden es sorgfältig, offen gegen diese Prinzipien anzugehen: Sie ziehen es vor, mit Hilfe summarischer, ja lügnerischer Schlagwörter irrationale Widerstände und Haltungen anzufachen.

Indem wir diese Methoden anprangern, wollen wir den Gegnern des neuen Eherechts keinesfalls etwas unterstehen: wir urteilen nach dem, was wir sehen. Wir sehen zum Beispiel die Zeitungsartikel und andere Dokumente, die während der Referendumskampagne zirkulierten, namentlich in der französischen Schweiz und in Gewerbesowie landwirtschaftlichen Kreisen. Dabei ist es pikant festzustellen, dass ein Teil der Kritiken am neuen Eherecht in Wirklichkeit Bestimmungen anvisieren, die laut Zivilgesetzbuch bereits seit 1907 in Kraft sind! Die Rolle des Richters ändert sich nicht, trotz der Behauptung, dass durch die vielen richterlichen Einmischungen die Ehen zu einer Art «Dreiecksverhältnis» entarten würden. Was nun die Gütertrennung betrifft, die angeblich vom neuen Recht gefördert würde: Sie bleibt schlicht und einfach dieselbe wie heute, nämlich ein zwar legaler, aber ausserordentlicher Güterstand.

Ansonsten bringt das neue Recht ganz reale Änderungen: Eine neue Regelung des Familiennamens und des Bürgerrechts der Ehefrau, die Abschaffung des Familien-Oberhauptes, die Einfüh-

rung des «angemessenen Betrages zur freien Verfügung» für den haushaltführenden Ehegatten, die Errungenschaftsbeteiligung als neue Form des ordentlichen Güterstandes, usw. Aber was die Organisation der Familie und die Verwaltung des gemeinsamen Haushaltes anbetrifft, lässt eben das neue Recht den Ehegatten die grösstmögliche Freiheit. Diese offene Einstellung lässt sich daran erkennen, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein einziges allgemeingültiges Modell vorzuschreiben.

Tatsächlich hat sich das Parlament von einem Gedanken leiten lassen, der gerecht, freiheitlich, dem heutigen Streben entsprechend ist. Nämlich, dass «die Ehegatten am besten wissen, was für sie gut ist; jedenfalls solange sie beide in verantwortlicher Weise zum Wohle der ehelichen Gemeinschaft zusammenwirken.» (Gilles Petitpierre, Sprecher französischer Sprache, Nationalrat, 6. Juni 1983). Diese Gleichberechtigung und diese Gemeinschaft in der Verantwortung, diese gemeinsame Pflichtenübernahme in gegenseitiger Transparenz entsprechen ganz genau dem, was wir das heutige Streben nennen. Man könnte es auch den Zeitgeist nennen, der aus jahrzehntelanger Emanzipation der Frauen gewachsen ist – aber auch aus der Emanzipation der Männer, weil die Befreiung der einen jene der anderen bedingt. Diese nun im Prinzip, wenn auch nicht in der alltäglichen Realität, errungene Gleichberechtigung muss auch im Familienrecht sichtbar werden. Etwas anderes würden die jungen Generationen von heute, und noch weniger von morgen, nicht begreifen.

Ganz sicher trifft dies in der französischen Schweiz zu, wo Bürger und (seit 1959/60) Bürgerinnen mehrerer Kantone immer wieder bezeugen, dass ihnen Begriffe wie Freiheit und Gleichheit sehr am Herzen liegen. Man mag mir gestatten, in diesem Wesenszug der «welschen Mentalität» ein günstiges Vorzeichen für dieses neue Eherecht zu erblicken, über das sich das Volk nächsten September wird aussprechen müssen.

Kontakt-Börse

Zweisimmen/St. Stephan. 3-Zimmer-Ferienwohnung, schön eingerichtet, Radio, TV, Tel. / Tel. (031) 58 30 70.

Familienfreundlich, partnerschaftlich, zeitgemäss

von alt Bundesrat Dr. Rudolf Friedrich

Das schweizerische Aktionskomitee für das neue Eherecht hat seinen Abstimmungskampf unter das Motto gestellt «Familienfreundlich, partnerschaftlich, zeitgemäss». Das sind nicht einfach wohlklingende Schlagworte; es steht vielmehr die Ueberzeugung dahinter, dass mit diesen drei Stichworten auch die drei zentralen Punkte der Gesetzesrevision angesprochen sind; hier liegt die eigentliche Leitidee des neuen Rechts.

Dabei stehen diese zentralen Eigenschaften nicht etwa beziehungslos nebeneinander, sondern hängen eng miteinander zusammen. Eine fundierte Partnerschaft kommt selbstverständlich auch der Familie zugute, ja sie ist eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine harmonische Familiengemeinschaft. Partnerschaft anstelle der teilweise doch stark patriarchalischen Ausgestaltung des heutigen Eherechtes entspricht auch den Anschauungen unserer Zeit. Sie verwirklicht den in der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Zusammenwirken zweier selbständiger Persönlichkeiten. Partnerschaft ist so der zentrale Begriff, und es ist denn auch kein Zufall, dass er in unserem Motto in der Mitte steht. Die drei Begriffe familienfreundlich, partnerschaftlich und zeitgemäss kommen im Gesetz in einer ganzen Reihe von Bestimmungen konkret zum Ausdruck. Das soll im folgenden anhand einzelner Artikel nachgewiesen werden. Weil der Begriff der Partnerschaft im Zentrum steht, mache ich damit den Anfang.

In erster Linie ist da natürlich auf den Art. 159 zu verweisen, der die Ehegatten verpflichtet, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Freilich steht diese Bestimmung schon im bisherigen Recht und wird unverändert übernommen. Aber sie wird im geltenden Recht nicht konsequent durchgeführt. Das partnerschaftliche Element weicht vielmehr häufig ausgesprochen patriarchalischen Vorschriften; im neuen Recht hingegen wird der Grundsatz in einer ganzen Reihe wichtiger Bestimmungen tatsächlich zum Tragen gebracht.

So sollen die Ehegatten neu gemeinsam die eheliche Wohnung bestimmen, während das heute allein Sache des Mannes ist (Art. 162). Sie werden künftig nicht mehr auf bestimmte Rollen gesetzlich festgelegt – der Mann

sorgt für den Unterhalt, die Frau besorgt den Haushalt und erzieht die Kinder –, sondern sie können sich frei darüber verständigen, welchen Beitrag jeder von ihnen zugunsten der Gemeinschaft zu erbringen hat (Art. 163). Haushaltführung und Kinderbetreuung sind dabei nicht irgendwie untergeordnete Funktionen, sondern den finanziellen Leistungen des erwerbstätigen Ehegatten gleichwertige Beiträge an die Gemeinschaft. Es ist so auch durchaus folgerichtig, wenn das neue Recht dem haushaltführenden, nicht verdienenden Ehegatten einen Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung einräumt (Art. 164). Dieser Betrag richtet sich selbstverständlich nach den finanziellen Möglichkeiten im Einzelfall, und aus den parlamentarischen Verhandlungen geht deutlich hervor, dass man sich dabei lediglich eine ungefähre Gleichstellung beider Ehegatten hinsichtlich der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse vorstellt. Das entspricht der Gerechtigkeit und liegt auf der Linie der angestrebten Partnerschaft zweier gleichberechtigter und gleich verpflichteter Ehegatten.

Ausdruck gleichberechtigter Partnerschaft ist im weitern etwa der Umstand, dass die Frau nicht mehr wie bisher der Zustimmung des Mannes für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf. Beide Ehegatten haben indessen nach ausdrücklicher Gesetzesnorm bei der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf den andern und auf das Wohl der Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen (Art. 167). Zu verweisen ist auch auf Art. 170; es gehört zu einem partnerschaftlichen Verhältnis, dass jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen vermögensrechtliche Situation verlangen kann, dass also auch in finanzieller Hinsicht Offenheit herrscht. Beim normalen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nutzt und verwaltet zwar jeder Ehegatte selber sein Eigengut und sein Erwerbseinkommen (Art. 201); beide sind aber



auch verpflichtet, damit zum Unterhalt der Familie beizutragen (Art. 163).

Der Grundsatz der Partnerschaft kommt selbst bei der Auflösung der Ehe noch zur Geltung. Die Ersparnisse werden güterrechtlich nicht mehr, wie bisher, ungleich – zwei Drittel für den Mann oder seine Erben und ein Drittel für die Frau oder ihre Nachkommen –, sondern gleichmässig unter die Ehegatten beziehungsweise ihre Erben verteilt (Art. 215). Erbrechtlich wird der überlebende Ehegatte im Vergleich zu heute bessergestellt (Art. 462). Der ehelichen Gemeinschaft wird damit über den Tod des einen Ehegatten hinaus grösseres Gewicht gegeben.

Auch das Stichwort «familienfreundlich» lässt sich unschwer in mancher Bestimmung des neuen Rechtes nachweisen. Ganz besonders kommt es im Zusammenhang mit der Wohnung zum Ausdruck. Weil die Wohnung für die Familie von zentraler Bedeutung ist, kann nach der Vorschrift von Art. 169 ein Ehegatte nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken. Im Interesse der Familie ist auch die neue Bestimmung von Art. 271a OR ins Gesetz aufgenommen worden, wonach der Vermieter oder Erwerber der Mietsache eine Kündigung gesondert an den Mieter und an dessen Ehegatten zu richten hat. Das Recht auf Erstreckung des

Mietverhältnisses können beide Ehegatten in Anspruch nehmen.

Den Belangen der Familie wird beim Problem des Namens und des Bürgerrechtes durch den *gemeinsamen Familiennamen* nach Art. 160 und das gemeinsame Bürgerrecht nach Art. 161 und 271 ZGB Rechnung getragen. Beim Auftreten von Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen, die nicht mehr intern bewältigt werden können, dienen die von den Kantonen einzurichtenden *Ehe- und Familienberatungsstellen* (Art. 171) und allenfalls die *Vermittlung des Richters* (Art. 172) der Erhaltung der Familie.

Zeitgemäss ist das neue Eherecht vor allem insofern, als es Anpassungen an die erheblich geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse vornimmt. Das geltende Recht ist am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden und entspricht den heutigen Gegebenheiten verständlicherweise in mancher Hinsicht nicht mehr. *Zeitgemäss* ist vor allem die *Aufhebung ausgesprochen patriarchalischer Bestimmungen* des bisherigen Rechts. Es entspricht nicht mehr unseren Vorstellungen, und es ist auch mit der verfassungsmässigen Gleichberechtigung nicht vereinbar, dass die Frau nach geltendem Gesetz in mancher Hinsicht minderen Rechtes ist, so etwa bei der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 162/63 ZGB) oder bei der Verwaltung und Nutzung des ehelichen Vermögens, die allein dem Manne zusteht (Art. 200/01 ZGB).

Zeitgemäss ist die grundsätzlich *gleiche Verpflichtung beider Ehegatten für die Familie* (Art. 163), ist die Möglichkeit der Frau, einen Beruf auszuüben (Art. 167), ist die gleiche Vertretungsbefugnis beider Ehegatten für die Familie (Art. 166), ist auch der Umstand, dass der besonderen Situation von Gewerbetreibenden und Landwirten durch Spezialnormen Rechnung getragen wird (z.B. Art. 212/13 Ertragswertprinzip für landwirtschaftliche Gewerbe, Art. 199 Zuweisung von Vermögenswerten der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes bestimmt sind, ins Eigengut).

Zeitgemäss ist es, dass die Ehefrau vermögensrechtlich nicht mehr minderen Rechtes ist, sondern ihre Vermögenswerte selber verwaltet und nutzt (Art. 201). *Zeitgemäss* ist es auch, dass die Pflicht zur Genehmigung von Eheverträgen durch die Vormundschaftsbehörde entfällt und dass ehevertragliche Regelungen für den Scheidungsfall zulässig sind (Art. 217). Auch wenn letzteres keine besonders erhebende Bestimmung sein mag, so trägt die Regelung eben doch den heutigen Realitäten Rechnung.

Das ist eine *Auswahl*, keine abschliessende Aufzählung. Das neue Recht

Aktionskomitee für das neue Eherecht

Als im Januar dieses Jahres das Referendum gegen das neue Eherecht zustande gekommen war, hat sich das «Schweizerische Aktionskomitee für das neue Eherecht» (SANE) gebildet. Es hat sich das Ziel gesetzt, sich aktiv für die zeitgemässe Gesetzesvorlage, über die am 22. September abgestimmt wird, einzusetzen. Die Bevölkerung soll sachlich und korrekt informiert werden. Nicht Schlagworte, sondern Hintergründe und Auswirkungen erläutern dem Stimmbürger den Gehalt des neuen Eherechts.

Das Komitee wird von alt Bundesrat Dr. Rudolf Friedrich präsiert. Als Vizepräsidenten amten Politiker aller

bringt mit diesen Vorschriften keine Revolution, sondern *eine Reihe von Anpassungen an die Anschauungen unserer Zeit*. Es verwirklicht insbesondere die rechtliche Gleichstellung der Ehegatten. Das geschieht in erster Linie durch den Verzicht auf die patriarchalischen Bestimmungen des bisherigen Rechts. Die Gemeinschaft wird nicht mehr durch eine Vorzugsstellung des Mannes, sondern durch das gleichberechtigte Zusammenwirken beider Ehegatten verwirklicht. Die Leitidee der Partnerschaft ist in unserer Zeit wohl besser geeignet, die Gemeinschaft zu stärken, als ein Vorrang des einen Ehegatten.

Ich habe das neue Recht im Nationalrat und alsdann in der Differenzvereinbarung zwischen beiden Räten namens des Bundesrates vertreten. Dabei bin ich zur Auffassung gelangt, dass *ein gutes Gesetz* vorliegt und dass in den parlamentarischen Beratungen wertvolle Ergänzungen beigefügt worden sind. Ich stehe mit voller Überzeugung dazu.

Es mag zutreffen, dass bei der einen oder andern Bestimmung auch abweichende Lösungen denkbar sind. Aber das kann für die Beurteilung nicht massgebend sein, ansonst jede grössere Gesetzesvorlage von vorneherein zum Scheitern verurteilt wäre. *Massgebend ist der Entwurf als Ganzes*. In beiden Kammern, National- und Ständerat, stand in der Schlussabstimmung diese ganzheitliche Betrachtung zu Recht im Vordergrund. Trotz manchen Differenzen in Einzelfragen wurde das Gesetz *mit weit überwiegenden Mehrheiten* gutgeheissen, im Nationalrat mit 160 zu 3 und im Ständerat mit 33 zu 5 Stimmen.

Diese Ergebnisse nach einlässlicher Beratung sprechen für die Qualität des Gesetzes, und gesamthaft nein sagen kann denn auch wohl nur derjenige, der *zur eigentlichen Leitidee*, nämlich zur gleichberechtigten Partnerschaft, nein sagt.

grossen Parteien sowie der drei Sprachregionen. Es sind dies namentlich:

- alt Nationalrätin Alma Bacciarini (Südschweiz)
- Ständerätin Monique Bauer-Lagier (Welschschweiz, Liberale)
- Ständerat Dr. Jules Binder (CVP)
- Grete Brändli-Bührer (Vizepräsidentin der SVP-Schweiz)
- alt Nationalrat Dr. Andreas Gerwig (SP)
- Helga Kohler (Vizepräsidentin des Schweiz. Gewerkschaftsbundes)
- Nationalrätin Monika Weber (LdU)

Die Befürworter des neuen Eherechts repräsentieren eine breite Basis. Sowohl Einzelpersonen als auch schweizerische Verbände mit verschiedensten Interessenschwerpunkten zählen zu den Mitgliedern des Schweizerischen Aktionskomitees. An dieser Stelle sind z.B. zu nennen: der Arbeitskreis der Parlamentarier, die Schweizerische Mietervereinigung, der Schweizerische Kaufmännische Verband, der Schweizer Mieterverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, der Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer, der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Bund der Migros-Genossenschafterinnen, der Schweizerische Theologinnenverband, die Neue Helvetische Gesellschaft, die Freidenker-Vereinigung der Schweiz, aber auch die Frauengruppen der Parteien, die Jungliberale Bewegung der Schweiz; der Junge Landesring sowie unzählige Frauendachverbände und Frauenvereinigungen. Zurzeit treten laufend weitere Mitglieder bei.

Neben dem Präsidium wirkt ein neunköpfiger Arbeitsausschuss, der sich an der Entschlussfassung beteiligt und die laufenden Geschäfte ausführt. Er wird von Mildred Bohren-Stiner, Präsidentin der Zürcher Frauenzentrale, geleitet. Die Ausschussmitglieder wirken je als Leiter eines Ressorts.

Die Geschäftsstelle des SANE befindet sich am Schanzengraben 29 in 8002 Zürich (Tel: 01/2010503). Bei dieser Adresse können einfache einführende Unterlagen sowie Darstellungen von Spezialproblemen, Referentenlisten angefordert und Hilfeleistungen für Veranstaltungen erbeten werden. Das Sekretariat kann zudem über Aktivitäten in den einzelnen Kantonen Auskunft geben.

Die Gründung eines weiteren schweizerischen Komitees zugunsten des neuen Eherechts, das sich aus den Parteien zusammensetzen wird, steht bevor. Eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Gruppierungen im Abstimmungskampf ist vorgesehen.

Das neue Eherecht aus der Sicht der BGF

Schweizerischer Verband der Berufs- und Geschäftsfrauen

Name

Nach dem geltenden Recht erhält die Ehefrau bei der Heirat den Namen des Mannes. Hat sie sich unter ihrem Mädchennamen beruflich oder geschäftlich einen Namen gemacht, kann ein Namenswechsel nachteilige Folgen haben. Das neue Recht erlaubt den Frauen, den bisherigen Namen beizubehalten, indem sie ihn dem Familiennamen voranstellen.

Wohnsitz

Nicht selten verlangt die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, z. B. bei Staatsangestellten. Ist auch der Ehepartner beruflich an einen bestimmten Ort gebunden, kann dies zu Schwierigkeiten führen, denn nach geltendem Recht hat die Frau automatisch Wohnsitz am Wohnort des Mannes. Nach dem neuen Recht kann die Frau nunmehr einen eigenen, selbständigen Wohnsitz begründen. Anzumerken ist, dass der Wohnsitz ein rechtlicher Begriff ist und sich in der Regel dort befindet, wo die Schriften deponiert sind. Der rechtliche Wohnsitz bestimmt aber nicht zwingend den tatsächlichen Aufenthalt. Trotz rechtlich getrenntem Wohnsitz können die Ehepartner in der Familienwohnung am gemeinsamen Wohnort zusammenleben.

Mithilfe im Gewerbe

Wer kennt die Geschäftsfrau nicht, welche Tag für Tag im Geschäft des Mannes tatkräftig mitarbeitet und einen Angestellten erspart, daneben den Haushalt besorgt und die Kinder erzieht? Kommt es zur Scheidung, so erhält die Frau einen Drittel des gemeinsam erarbeiteten Geschäftsvermögens. Für die jahrelange Mitarbeit wird sie nicht entschädigt, denn nach geltendem Recht ist die Frau zur unentgeltlichen Mithilfe im Gewerbe des Mannes verpflichtet. Nach neuem Recht soll die Ehefrau, die im Gewerbe des Mannes erheblich mehr mitgearbeitet hat, als ihr normaler Beitrag an das Wohlergehen der Familiengemeinschaft verlangt hätte, eine angemessene Entschädigung auch für die geleistete Arbeit erhalten.

Güterrecht

Mit dem neuen Recht entfällt das Sondergutsprivileg der berufstätigen Frau.

Sie hat grundsätzlich mit ihrem ganzen Verdienst und nicht mehr nur mit einem Verdiensteil an den Unterhalt der Familie beizutragen. Bei Auflösung der Ehe hat der Ehemann auch güterrechtliche Ansprüche an den Ersparnissen oder am Geschäftsvermögen der Frau. Umgekehrt erhöhen sich die Güterrechtsansprüche der Frau am Vorschlag des Mannes von einem Drittel auf die Hälfte. Durch Ehevertrag kann die güterrechtliche Beteiligung

des anderen Ehegatten am Geschäftsvermögen ausgeschlossen werden. Schliesslich sieht das neue Recht vor, dass die Ehegatten untereinander beliebige Geschäfte und Verträge abschliessen können; die heute obligatorische Zustimmung der Vormundschaftsbehörde entfällt. Dafür haftet die Frau künftig allein mit ihrem gesamten Vermögen für ihre Schulden.

M. Schaffitz

Veranstaltungen

Aarau

8. Mai: Clubausflug mit Besuch der Kartause Ittingen

28. Mai: Dr. med. Max Handschin-Mark: «Möglichkeiten und Grenzen der chinesischen Akupunktur»

Baden

22. Mai: Ernst Etter stellt vor: «Der Kiwanis-Club Baden - Ziele und Aktivitäten». Peter W. Walter berichtet über den «Ambassadorsclub Baden».

Basel

7. Mai: «Zum neuen Eherecht» referiert Frau Dr. iur. I. Mahrer, BGF, Basel.

30. Mai: Besuch des Bahnhofs Basel SBB.

Bern

1. Mai: Herr H.U. Schwaar: «Einblicke in Kunst und Kultur der Bewohner Lapplands»

Frauenfeld

20. Mai: Kurt Füllemann, Weinfelden: «Das 10. Schuljahr»

Glarus

14. Mai: lic. iur. Hanny Schneider-Britt: «Das neue Eherecht»

Lenzburg

23. Mai: Kurzvorträge von Lenzburger Clubmitgliedern

Luzern

22. Mai: «Pflanzen als Schmuck für Haus und Balkon - Besuch in der Gärtnerei von Sonja und Philipp Stalder, Meggen

Rapperswil

13. Mai: Frau Vreny Spoerry, Horgen: «Das neue Eherecht»

Schaffhausen

23. Mai: Einführungsvortrag von Frau Nelly Zimmermann: «Das neue Eherecht»

XVII. Kongress IFBPW, Auckland (Neuseeland), 13.-18. Oktober 1985

Die Programme sind eingetroffen und können bei Frau B. Bauknecht, In der Looren 51, 8053 Zürich, Tel. (01) 53 22 46, verlangt werden.

Solothurn

2. Mai: Besichtigung mit Führung des KKW Gösgen

St. Gallen

4. Mai: Ausflug nach Schloss Arenenberg

21. Mai: Dr. iur. P.R. Walti: «Mikrocomputer - Utopie oder Wahrheit»

Thun und Oberland

23. Mai: Dr. Ursula Schulthess, Zürich: Referat über das nationale Thema

Wil

8. Mai: Besuch des Wasserpumpwerkes

Winterthur

10. Mai: Nat. Thema: «Wir und der internationale Verband» - Diskussion unter der Leitung von Dr. U. Schulthess

Zürich

8. Mai: Prof. Dr. W. Kronbichler: «Warum hat Russland 1917 den Weg zur Demokratie verfehlt?»

14. Mai: Vreny Spoerry, lic. iur., Nationalrätin: «Innovationsrisikogarantie - Irrtum oder Chance?»

21. Mai: Elisabeth Baumann: «Meine Tätigkeit als persönliche Mitarbeiterin von Bundesrat Otto Stich»

28. Mai: Dr. Ursula Schulthess: «Wir und der internationale Verband»

4. Juni: Paula Müri/Franziska Müller: «40 Jahre BGF Zürich»

Die Delegiertenversammlung findet am 8./9. Juni in Lenzburg statt.

Das «Althus» in Zollikon

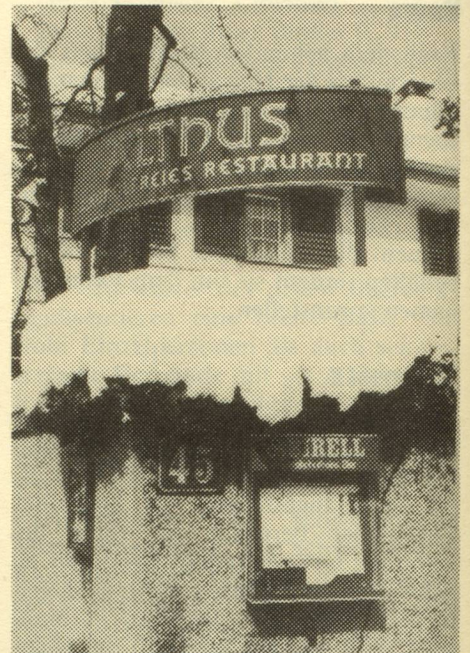
Schweizerischer Bund abstinenter Frauen

Unsere Ortsgruppen stellen immer wieder leicht resigniert fest, dass die Mitgliederzahlen rückläufig sind. Andere Abstinenzvereine kennen das selbe Problem. Aber ist die Zahl der Mitglieder so wichtig? Lassen wir uns nicht einfach vom heute gängigen Zahlendenken beeinflussen? Die Zahl der Mitglieder allein sagt doch noch gar nichts über die Aktivität, den Einsatz und den Einfluss des Vereins aus. Zehn überzeugte, einsatzfreudige Personen können mehr ausrichten als hundert gleichgültige ohne Zivilcourage.

In Zollikon am Zürichsee waren es nur wenige, die für die gesicherte Weiterführung eines alkoholfreien Restaurants einstanden. Ihr überzeugtes Vorgehen hatte Erfolg. Mitten im Dorf Zollikon steht ein altes Haus, das 1708 als Pfarrhaus erbaut wurde. Das «Althus», wie es genannt wird, steht unter Heimatschutz. Es beherbergt eine beliebte, über Mittag gut besuchte alkoholfreie Gaststube mit einem prächtigen Gartenterrässli, ferner Zimmer für Sitzungen von Gemeindebehörden, des Frauenvereins und dessen Kontaktgruppen, der Mütterberatungsstelle, von Sängerinnen und Turnerinnen, des Schach- und Bridgeclubs. Im «Althus» kann man sich heute noch günstig verpflegen. Ein Viertel der Besucher besteht aus jungen Leuten unter dreissig Jahren, die in Zollikon eine Lehre machen oder einen Arbeitsplatz haben. Am Donnerstagnachmittag kehren regelmässig die sogenannten «Rollstuhlfrauen» mit ihren Patienten aus der Epilepsieklinik ein. Es sind Frauen, die sich freiwillig und ohne Entgelt für diesen Dienst zur Verfügung stellen. Das «Althus» wird durch die Stiftung Gemeindestube Zollikon betreut.

Die Kirchgemeinde, als Eigentümerin der Liegenschaft, wollte diese im Jahre 1983 verkaufen, um einen namhaften Beitrag zum begonnenen Bau eines neuen Kirchgemeindehauses flüssig zu machen. Zwar wurde dadurch eine Erhöhung der Kirchensteuern umgangen. Zugleich drohte aber der alkoholfreien Gaststätte mit ihren volkstümlichen Preisen Gefahr.

Da der Betrieb einer solchen nie eine wesentliche Rendite abwerfen kann, wäre für einen privaten Käufer die Versuchung wohl unwiderstehlich gewesen, die Rendite durch Umwandlung in eine Alkoholwirtschaft zu verbessern. Diese Gefahr bestand nicht bei einem Kauf durch die Politische Gemeinde, da der Gemeinderat bereit war, den Fortbestand der alkoholfreien Gaststätte zu sichern. Es galt nun, die Bürger von Zollikon für diese Lösung zu gewinnen. Die Ortsgruppe Zürich unseres Bundes forderte alle ihr bekannten Abstinenter in Zollikon auf, an der Gemeindeversammlung im Juni 1983 teilzunehmen. Ein Mitglied schrieb einen kleinen Artikel in den «Zollikerboten». Unter den Votanten,

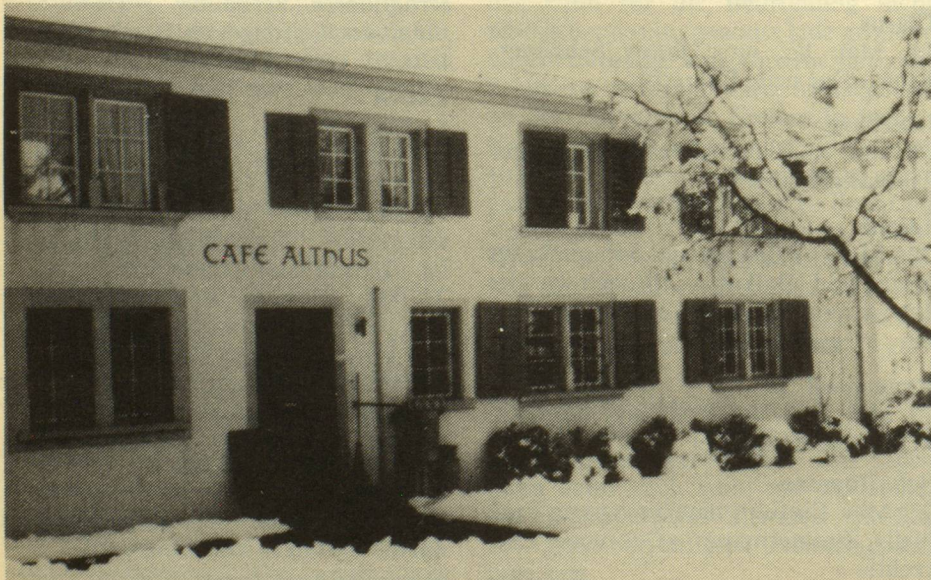


die sich zum umstrittenen Traktandum meldeten, waren Frau Humbel, die Präsidentin der Stiftung Gemeindestube, und die Gemeinderätin Frau Hildbrand, Enkelin unserer Gründerin Frau Prof. Bleuler. Beide Frauen hielten gute und wirksame Reden. Die Gemeindeversammlung entschied sich mit 567:266 Stimmen für den Kauf und die Weiterführung des alkoholfreien Restaurants. Welche Freude für alle, die sich dafür eingesetzt hatten!

T. Stahel und A. Rüegg

Schweden: Ärzte fordern Alkoholrationierung

Wenn der Konsum alkoholischer Getränke zurückgeht, nimmt auch die Zahl der Todesfälle wegen Leberzirrhose und Pankreatitis (Bauchspeicheldrüsenentzündung) ab. Eine Untersuchung in Schweden hat erneut die Zusammenhänge zwischen der Konsumhöhe und der Zahl gewisser alkoholbedingter Todesursachen aufgezeigt. Nach Ansicht der schwedischen Fachzeitschrift «Alkohol och Narkotika» wird damit die 1964 veröffentlichte Theorie des französischen Forschers Sully Ledermann erneut bestätigt: Die Alkoholprobleme eines Landes können nur durch Reduktion des Gesamtalkoholkonsums vermindert werden. Laut «Medical Tribune» haben 150 Medizinprofessoren eine Wiedereinführung der Alkoholrationierung ge-



fordert. Jeder Erwachsene solle im Monat höchstens 1,5 Liter hochprozentigen Alkohol oder 3 Flaschen Starkwein oder 6 Flaschen Leichtwein kaufen dürfen.

In einem offenen Brief an alle Ärzte in Schweden wiesen die Professoren darauf hin, dass jedes Jahr 7000 Menschen in Schweden an den Folgen des Alkoholismus sterben. 25% der Pflegeplätze in den Kliniken seien von Alkoholkranken belegt, und jedes Jahr würden 100 missgebildete Kinder trinkender Mütter geboren.

Gesundheitsministerin Gertrud Sigurdson hat die Forderung der Mediziner abgelehnt. Nach ihren Angaben ist der Alkoholverbrauch in Schweden seit 1977 um 20% zurückgegangen.

Die Schweden konsumieren derzeit umgerechnet 5,2 Liter reinen Alkohol pro Jahr, die Schweizer 11,3 Liter. Bis 1955 mussten alle Erwachsenen in den staatlichen Abgabestellen ein Heft vorzeigen, in dem die Alkoholeinkäufe eingetragen würden.

Versteckter Alkohol

Eine weitgehend unbekanntete Quelle von nicht auf Anhieb erkennbarem Alkohol - pardon, Äthyl tönt wissenschaftlich und darum klarerweise besser - steckt in den verschiedensten Stärkungsmitteln, Appetitanregern und Lebenselixieren.

Nicht nur der Alkoholkranke, auch der auf Medikamente angewiesene Mitmensch, dessen Pharmazeutika nicht mit Äthyl zusammengebracht werden dürfen, muss Kenntnis von dem verborgenen Alkohol haben. Wer hat noch nie von den verheerenden Auswirkungen von gewissen Schlafmitteln gehört, die zusammen, kurz vor- oder nachher mit Alkoholika eingenommen wurden?

Äthyl ist ein bekanntes, oft verwendetes und ausgezeichnetes Konservierungsmittel. Kein Wunder, dass es hochprozentig an bekannten und weniger bekannten Orten, in den verschiedensten Genuss- und Heilmitteln verwendet wird.

In Extremfällen diagnostiziert der Arzt eine beginnende Leberschrumpfung oder eine alkoholbedingte Leberentzündung. Die Fahndung nach der Ursache kann wirklich mühsam werden, besonders wenn der Patient glaubhaft den Äthylkonsum negiert. Was nun? Wein, Bier, Schnaps und Likör kommen nicht in Frage, was könnte also schuld sein? Der gewiefte Mediziner forscht versteckten Alkoholträgern nach und stösst dabei vermutlich auf oben angeführte Mittel. Erst jetzt kann eine erfolgversprechende Therapie in Angriff genommen werden.

Für Angst und Panik besteht kein Grund! Fragen Sie den Drogisten oder

den Apotheker. Sie sind bestens ausgebildete Fachleute, die Sie kompetent beraten können und Ihnen erschöpfend Auskunft erteilen werden. Hier erfahren Sie, ob in dem gewünschten Präparat Alkohol vorhanden ist oder nicht.

Hanni Gerhard

Aufgepasst auf den Wirkungsverstärker Alkohol!

Wer Medikamente einnehmen muss, dem empfiehlt die Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme, SFA, beim Konsum alkoholischer Getränke Vorsicht walten zu lassen. Alkohol verstärkt die Wirkung vieler gebräuchlicher Medikamente, es können höchst überraschende und unerwartete Folgen auftreten. Dabei müssen die konsumierten Alkoholmengen vielfach gar nicht sehr gross sein. So wird beispielsweise bei einer ganzen Reihe von Beruhigungs- und Schlafmitteln die einschläfernde Wirkung massiv verstärkt, auch wenn der Blutalkoholspiegel unter 0,8 Promille liegt. Das kann insbesondere beim Autofahren leicht verhängnisvolle Folgen haben. Das gleiche gilt für Antihistaminika. Zu dieser Gruppe gehören beispielsweise Medikamente, die etwa bei Insektenstichen oder aber gegen Übelkeit verwendet werden. Auch andere wichtige Medikamentengruppen schliessen einen gleichzeitigen Konsum von Alkohol aus, so etwa bestimmte Mittel gegen Diabetes.

Doch kann nicht nur der Alkohol die Wirkung eines Medikamentes verstärken. Häufig tritt auch der umgekehrte Fall ein: eine nicht geringe Anzahl von Arzneimitteln verstärken ihrerseits die Alkoholwirkung.

Um böse Überraschungen zu vermeiden, hat der Schweizerische Apothekerverein einige Verhaltensregeln aufgestellt:

- Wer Medikamente einnehmen muss, sollte sich beim Apotheker nach allfälligen Wechselwirkungen erkundigen, bevor er Alkohol trinkt.
- Schwangere und stillende Mütter sollten keinen Alkohol zu sich nehmen. Besonders gefährlich kann der Alkoholkonsum einer stillenden Mutter für den Säugling dann werden, wenn dieser mit einem Medikament behandelt wird, das sich nicht mit Alkohol verträgt.
- Verschiedene Heilmittel weisen einen hohen Alkoholgehalt auf. Solche Mittel sollten immer nur im Einverständnis mit dem Arzt oder dem Apotheker eingenommen werden.
- Wer regelmässig beträchtliche Alkoholmengen zu sich nimmt, sollte vor Beginn einer Medikation den Arzt oder Apotheker darauf hinweisen, denn in solchen Fällen kann die Wirkung vieler Arzneimittel beeinträchtigt sein.

Holunder



Bald blüht er wieder, der Holunderstrauch, den Pfarrer Künzle eine herrliche Gottesgabe nannte. Abgekochte Wurzeln sollen ein Getränk ergeben, das zur schlanken Linie verhilft. Tee aus den Blättern reinigt das Blut. Auch die Beeren sind blutreinigend, gedörrt wirken sie gegen Durchfall. Der Tee von frischen oder getrockneten Blüten ist schweisstreibend und bei Grippe und Erkältungen zu empfehlen. Holundersirup ist als Hustenmittel bekannt, und der aus den Blüten hergestellte Sirup ist ein herrliches durststillendes Getränk. Für seine Zubereitung gibt es verschiedene Varianten.

Holunderblütensirup

Frische Holunderblüten werden ohne Blütenstiele in ein Holz-, Ton- oder Glasgefäss gegeben und mit siedendem Wasser überdeckt. Pro Liter Wasser gibt man ein Kilo Zucker und eine in Scheiben geschnittene Zitrone bei. Das Gefäss stellt man ein bis zwei Tage an die Sonne und filtriert danach die Flüssigkeit ab. Will man den Sirup aufbewahren, muss er kurz bis zur Kochgrenze aufgeköcht und in vorgewärmte Flaschen abgefüllt werden.

Variante: Statt Zitronen können pro Liter Wasser 20 g Zitronensäure (in heissem Wasser aufgelöst) beigegeben werden.

Holunderküchlein

Dolden gut ausschütteln, damit sich keine Insekten mehr darin befinden. Die Blütendolden werden einzeln durch einen dickflüssigen Ausbackteig gezogen und schwimmend goldbraun gebacken.

Einen guten Appetit wünscht

der Zentralvorstand

Geschäftsstelle:

Ursula Dössegger, Weinbergstr. 22,
5000 Aarau, Tel. (064) 22 51 75

Redaktion: Annemarie Rüegg,
Hohfurrstrasse 23, 8408 Winterthur,
Tel. 052/25 60 16.

Zum Rücktritt von Hanni Gaugel

BSF Bund Schweizerischer Frauenorganisationen



15 Jahre Einsatz und Ausdauer

Am 31. März 1985 trat die Geschäftsführerin des BSF, Hanni Gaugel, in den wohlverdienten Ruhestand. Ihre 15jährige Arbeit auf dem BSF-Sekretariat war gekennzeichnet von einem beispiellosen Engagement; dabei ging sie gänzlich auf in ihren Aufgaben und strapazierte ihre Gesundheit aufs äusserste. Die grossen Wendungen und Erfolge in der schweizerischen Frauenpolitik hat sie miterkämpft und das stets bewegte Leben des BSF begleitet.

Vor vierzig Jahren

hörte Hanni Gaugel zum erstenmal vom damaligen Bund Schweizerischer Frauenvereine, und zwar durch ihre Mallehrerin, eine begeisterte Leserin des Schweizer Frauenblattes. 1969 erfolgte in Luzern die Wahl von Frau Gaugel in den Vorstand der Dachorganisation; nominiert hatte sie die Zentralkommission des Schweiz. Kaufmännischen Verbandes; denn damals wirkte sie beim SKV als Adjunktin. Die Berufstätigkeit der Frau lag Hanni Gaugel aus naheliegenden Gründen besonders am Herzen, und die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Berufsbildungspolitik bewog sie schliesslich u.a., vom Vorstand in die Geschäftsführung des BSF zu wechseln. Sie kümmerte sich dort fortan auch um die Abteilung für Berufsfragen, die sich in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden den auf diesem Gebiet aktuellen Problemen widmet: so z.B. den eigenen Berufsbildern, dann den Fragen des Wiedereinstieges, des zweiten Bildungsganges, der Revision des Berufsbildungsgesetzes und zahllosen Vernehmlassungen. Den Themenkreis «Die Chancen der Frau in der Arbeitswelt» betreute Frau Gaugel auch am Frauenkongress 1975. Die gleichwertige Ausbildung und jetzt natürlich der Anschluss der Frauen an die neuen

Technologien müssen hier weiterhin Schwergewichte bilden.

Hanni Gaugel übernahm die Geschäftsstelle just in jenem Augenblick, da die Vorbereitungen zum Abstimmungskampf fürs Frauenstimmrecht auf Hochtouren zu laufen begannen. Das BSF-Sekretariat arbeitete für die Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Frauenverbände und produzierte dabei weit über 100000 Kopien. Trotz den finanziellen Engpässen liessen sich die Frauen nicht einschüchtern, über alle Schranken hielten sie zusammen. Das Resultat ist bekannt, und von nun an konnte Hanni Gaugel regelmässig erleben, wie Mitglieder des BSF-Vorstandes in politische Ämter gewählt wurden. Auch die erste Bundesrichterin, Dr. Margrit Bigler-Eggenberger, gehört dazu.

Der Auskunftsdienst

Während die harterringenen Erfolge in der schweizerischen Frauenszene bekannt sind, dringen die kleinen Hilfeleistungen der Frauenorganisationen kaum an die Öffentlichkeit. Schon der Begriff «Frauenorganisation/-sekretariat» weckt Hoffnungen auf Hilfe. Allein diese Berichterstattung würde Spalten füllen. So erinnert sich Frau Gaugel z.B. an jene Frau aus Zaïre, die von einem Schweizer zunächst hierher geschleppt und dann verlassen wurde. Sie sollte für ihren Unterhalt selbst aufkommen, fand sich aber weder im Dschungel der Ämter noch der Gesetzgebung zurecht; die BSF-Geschäftsführerin half weiter. Gerade diese Dienstleistungen kosten viel Zeit (und damit Geld), und der BSF wird sie wohl oder übel einschränken müssen.

Stete Wechsel

Hanni Gaugel erlebte fünf Präsidentinnen, an deren individuellen Führungsstil sie sich zu gewöhnen hatte, sie musste oft neues Personal einarbeiten, und sie managte nicht weniger als drei Umzüge. Ihre Arbeit nahm sie noch an der Merkurstrasse auf, kurz darauf siedelte das Sekretariat an die Mainaustrasse. Nach nur zweijährigem Domizil im Bellerivequartier musste das Personal wieder packen, diesmal ging's in die eigene Liegenschaft an die Winterthurerstrasse. Und damit hatte die Geschäftsführerin eine neue Aufgabe angetreten, sie wurde

zur Liegenschaftsverwalterin, beaufsichtigte Renovationen und kümmerte sich um die Mieter.

Ungezählt sind die Themen ...

Es versteht sich, dass alle von Vorstand und Kommissionen geleisteten Arbeiten dem Auge der Geschäftsführerin nicht entgingen; an unzähligen Sitzungen nahm sie teil, verfasste Protokolle, knüpfte erste Kontakte für Veranstaltungen, organisierte 15 Delegiertenversammlungen. Sie bildete das kontinuierliche Element im BSF, wurde den Verbänden zum Begriff.

Was bleibt einem bei einer solchen Fülle von Erlebnissen und Aktivitäten in Erinnerung? Lassen wir Frau Gaugel selbst antworten. «Etwas sehr Bereicherndes und Schönes war das Zusammensein mit Frauen aller Richtungen. Gerne denke ich an den Dreijahreskongress des Internationalen Frauenrates in Wien zurück. Ein kleines Erlebnis liess mich aufhorchen auf die vielfältigen Probleme der weiten Welt. Es ging um die Frage von Wasser und Hygiene in einem afrikanischen Land. Eine Europäerin fragte, ob denn dort die Äpfel nicht gewaschen würden. Ruhig antwortete die Afrikanerin: «Madame, chez nous on n'a pas de pommes!»

Die leidigen Finanzen

Hanni Gaugel hat selbst einen Rückblick verfasst auf diese letzten 15 Jahre, und verständlicherweise schimmern dort von Zeit zu Zeit die finanziellen Sorgen durch. An Ideen und Projekten hat es dem BSF nie gefehlt; denn gerade eine neutrale Dachorganisation könnte vieles aufgreifen. Dieses Dauerproblem stellt sich allen im BSF Tätigen. Das Wissen, dass der BSF seine Berechtigung hat, muss genügen, um auch in Zukunft einen Weg zu finden.

Der verdiente Dank

Im Namen von Präsidium, Vorstand und den angeschlossenen Verbänden danken wir Hanni Gaugel aufrichtig für die aufopfernd geleistete Arbeit, und wir wünschen ihr vor allem gute

Redaktion: Irène Thomann-Baur
Am Schützenweiher 14
8400 Winterthur
Telefon (052) 2291 44

Berufsbild des BSF

Textilingenieur HTL

**Berufsbild des BSF,
Winterthurerstr. 60,
8006 Zürich**

Die Textilindustrie hat in der Schweiz schon lange Heimatrecht. Von den Anfängen im letzten Jahrhundert bis heute stellt sie einen wichtigen Teil unserer Volkswirtschaft dar. Sie ist heute der dritt wichtigste Exportzweig. Schweizer Textilien geniessen einen ausgezeichneten Ruf. Dies kommt nicht von ungefähr. Die Zusammenarbeit zwischen Textilmaschinenherstellern und der chemischen Industrie muss durch ständige Erarbeitung von neuem Know-how erweitert und erhärtet werden. Dies bedingt auch eine entsprechende Ausbildung der Fachleute. Das Interkantonale Technikum in Rapperswil, ITR, bietet zwei neue Ausbildungsrichtungen an: den Textilingenieur HTL und den Textilchemiker HTL.

Die Ausbildung des Textilingenieurs ist breit gefächert, interessant und anspruchsvoll. Sein Arbeitsplatz findet er im **Textilbetrieb**

- als **Betriebsleiter** mit Verantwortung

Gesundheit und frische Kräfte für neue Taten. Ganz verloren geht Frau Gaugel dem BSF nicht; sie wird vorläufig die Berufsbilder weiter redigieren und auch den Sitz in der eidgenössischen Kommission für Berufsbildung behalten.

Im Sekretariat wirkt in verdankenswerter Weise ad interim das Vorstandsmitglied Sonja Däniker-Pfister, assistiert von der bewährten Liselotte Sieger.

I. Thomann-Baur
Vizepräsidentin des BSF

Delegiertenversammlung des BSF im Parkhotel Flims-Waldhaus

Programm

Freitag, 31. Mai 1985

14.00 Uhr Eröffnung, Geschäfte gemäss Tagesordnung;

Eintretensdebatte zur Statutenrevision

16.30 Uhr: Referate von **Prof. Walter Wittmann**: «Wieso umdenken, wie umlenken?»

Frau Leila Seigel: «Femmes et emploi»

Samstag, 1. Juni 1985

08.30 Uhr Statutenrevision

Revision der Mitgliederbeiträge

Budget 1985

Resolution Eherecht

12.30 Uhr ca. Ende der DV

für Produktion, Organisation und Verfahrenstechnik,

- als **Produktenentwickler** mit Freude an Kreativität und zukunftsorientierten Aufgaben,

- als **Organisator und Planer** mit Überblick für die gesamtbetrieblichen Zusammenhänge.

in der **Textilmaschinenindustrie**

- in der Forschung
- im Versuchsbetrieb
- im Verkauf und
- im Kundendienst

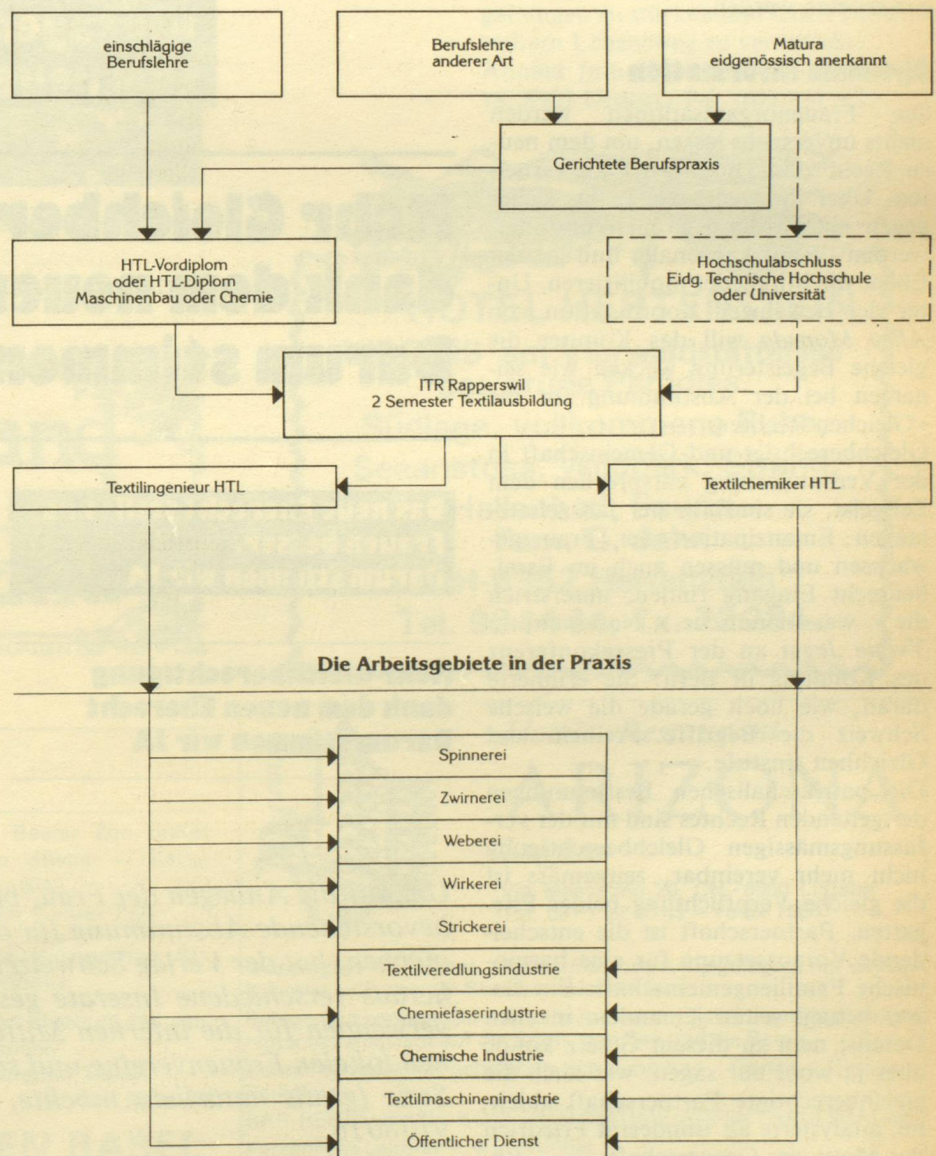
in der **Chemiefaserindustrie**

- in der Forschung und Entwicklung
- in der Produktenentwicklung
- im technischen Kundendienst
- als Vorgesetzter und

- schliesslich im öffentlichen Dienst
Zur Vorbereitung auf das Diplom stehen verschiedene Ausbildungsgänge offen: Der direkte Weg führt über eine einschlägige Berufslehre, über ein Vordiplom im Maschinenbau und ein zweisemestriges Studium am Interkantonalen Technikum in Rapperswil. Für die branchenspezifische Ausbildung stehen dem ITR die Einrichtungen der Schweizerischen Textilfachschule Wattwil zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte wende man sich an das Interkantonale Technikum Rapperswil, ITR, Abteilung für Textiltechnologie, 5640 Rapperswil, Tel. 055/ 219141.

Ausbildungsschema für den Textilingenieur HTL bzw. Textilchemiker HTL der Abteilung für Textiltechnologie am ITR





ZUM NEUEN EHERECHT

Mit den drei Begriffen **familienfreundlich, partnerschaftlich, zeitgemäss** charakterisiert *alt Bundesrat Rudolf Friedrich* das neue Eherecht. Es sind keine hohlen Schlagworte, vielmehr verkörpern sie die Leitidee des neuen Rechtes. Rudolf Friedrich hat die Revision seinerzeit in den Räten vertreten, er steht voll dahinter und präsidiert aus dieser Überzeugung heraus auch das Schweiz. Aktionskomitee für das neue Eherecht (SANE). Als Vizepräsidenten zeichnen Politiker aus allen grossen Parteien, den drei Sprachregionen, ferner tragen das Komitee alle wesentlichen Verbände auf Arbeitnehmer- und -geberseite mit, die politischen Frauengruppen und natürlich die Frauendachorganisationen, die bereits im November den Grundstein zu dem Komitee gelegt hatten. Die Geschäftsstelle ist bei der Zürcher Frauenzentrale einquartiert; bei dieser Adresse (Tel. 01/2010503) können Unterlagen, Referentenlisten und weitere Hilfeleistungen für Veranstaltungen erbeten werden.

Optimale Information

Die Frauenorganisationen werden nichts unversucht lassen, um dem neuen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Über ihr weites Netz, das sicher gegen eine Million Frauen umfängt, werden sie auf kantonaler und lokaler Ebene die Mitglieder mobilisieren. Unter der bewährten Koordination von *Alice Moneda* will das Komitee die gleiche Begeisterung wecken wie seinerzeit bei der Abstimmung für die «Gleichen Rechte».

Gleichberechtigt und Gemeinschaft in der Verantwortung entsprechen dem Zeitgeist, sie sind aus der jahrzehntelangen Emanzipation der Frau gewachsen und müssen auch im Familienrecht Eingang finden, unterstrich die waadtländische Nationalrätin *Yvette Jaggi* an der Pressekonferenz des Komitees in Bern. Sie erinnerte daran, wie hoch gerade die welsche Schweiz die Begriffe Freiheit und Gleichheit einstuft.

Die patriarchalischen Bestimmungen des geltenden Rechtes sind mit der verfassungsmässigen Gleichberechtigung nicht mehr vereinbar, zeitgemäss ist die gleiche Verpflichtung beider Ehegatten. Partnerschaft ist die entscheidende Voraussetzung für eine harmonische Familiengemeinschaft. Ein Gesetz behagt selten jemandem in allen Details; nein zu diesem Gesetz könne aber ja wohl nur sagen, wer auch die gleichberechtigte Partnerschaft ablehne, analysierte *alt Bundesrat Friedrich* das Motiv der Gegnerschaft. *itb.*

Eine Inserataktion

zum Eherecht

**Das neue Eherecht bringt uns
Frauen mehr Rechte.
Darum stimmen wir JA**

**Wir sagen JA
zum neuen Eherecht**

**Das neue Eherecht stellt uns
Frauen besser.
Darum stimmen wir JA**

**Wir sagen JA
zum neuen Eherecht**

**Mehr Gleichberechtigung
dank dem neuen Eherecht
Darum stimmen wir JA**

**Das neue Eherecht stellt uns
Frauen besser.
Darum stimmen wir JA**

**Das neue Eherecht bringt uns
Frauen mehr Rechte
Darum stimmen wir JA**

**Mehr Gleichberechtigung
dank dem neuen Eherecht
Darum stimmen wir JA**

**Wir sagen JA
zum neuen Eherecht**

Um auf die Anliegen der Frau, besonders auch im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung für das neue Eherecht, aufmerksam zu machen, hat der Verlag Schweizer Frauenblatt aus eigener Initiative heraus verschiedene Inserate gestaltet. Diese lassen sich auch gut verwenden für die internen Mitteilungen und Zirkulare der einzelnen lokalen Frauenvereine und sonstigen Organisationen. Wer eine Serie (gratis natürlich) möchte, telefoniert uns schnell: Tel. (01) 9108016.

Ausflugsziele und Hotels

Hotel Tödiblick



autofrei
Fam. A. Studer-Herrmann, Tel. (058) 84 12 36

50 Jahre Familientradition
Ideal gelegen für Ihre Ferien im Sommer und Winter.
Alle Zimmer mit Bad/WC, Telefon, Radio
Spezielle Kinderzimmer / Aufenthaltsräume, Fernsehzimmer / Restaurant, Sonnenterrasse

Günstige Familienarrangements.

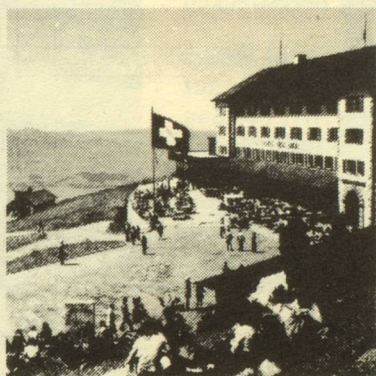
HOTEL RIGI-KULM

1800 m ü. M.

Ganzes Jahr geöffnet

6411 Rigi-Kulm
Tel. (041) 83 13 12

Herrliche Sonnenterrasse
auf dem Gipfel der
«Königin der Berge» mit
Blick auf ein einzigartiges
Alpenpanorama.



Sehr geeignet für Gesellschaften und Vereine. Ganzes Jahr geöffnet.

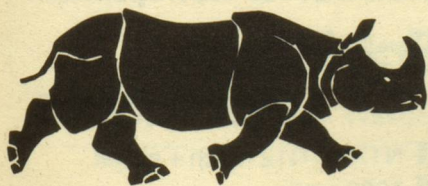
WARUM AUCH IN DIE FERNE SCHWEIFEN - SIEH DAS GUTE LIEGT SO NAH

St. Galler Land Ferien und Wander Land

AUSKUNFTE UND PROSPEKTE: FSG-VERKEHRSBÜRO, 9001 ST.GALLEN

TEL. 071/226262

Ein Besuch, der sich lohnt!



Der Basler Zoo bietet
allen etwas — besu-
chen Sie:

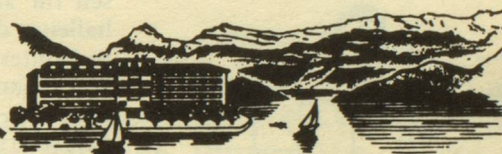
- den Kinder-Zolli
- das einzigartige Af-
fenhaus
- das Vivarium mit sei-
ner traumhaften Welt der Fische und Reptilien

- den schönen, alten Park mit den vielen seltenen Tieren
2 Restaurants, Parkplätze, Parkhaus 300 m Tel. 061 54 00 00

ZOOLOGISCHER GARTEN BASEL

Erlebnisferien mit Annina Imboden-Henzi

Die Psychologin und Verfasserin der Schrift «Erfülltes Alter durch reicheres Erleben», Lambertus, Freiburg i.Br., bietet in Bergün eine Erlebnisferienwoche an für «neue erlebnisfreudige Ältere», von 50 bis ..., vom 23.-29. Juni 1985. Unsere «Wendezeit» stellt auch den ältern Menschen vor neue Aufgaben. Leitsatz der Woche: «Lerne Dir selber helfen, alles was Du brauchst, Du hast es schon.» Sie werden eine Vielfalt von Wegen erleben, die helfen, länger ein selbständiges, erfülltes und gesundes Leben zu führen: Gespräche, Entspannungs- und Heiltechniken, «aktives meditatives Tun» mit Musik, äussern und innern Bildern, Träumen, Farben usw., Heilkräuter und Kräfte der Natur kennen lernen, Wanderungen. Ziel der Woche ist, das Vertrauen in Ihren innern Reichtum und Ihre Begabungen zu stärken und Kraft für den weitem Lebensweg zu vermitteln. Annina Imboden-Henzi, In der Weid 18, 8902 Urdorf, Tel. (01) 734 18 28



****HOTEL HERTENSTEIN
WEGGIS am Vierwaldstättersee
das grüne Paradies.

Südlage, vollkommene Ruhe,
Seeanstoss, Wildpark, Strand,
Hallenbad, Sauna.
Fam. G. Jahn

CH-6352 Hertenstein
Tel. 93 14 44, Tx. 72 284



Hotel - Restaurant

ARIZONA

Lugano


Via Massagno 20, CH - 6900 Lugano
Tel. 091 / 22 93 43 - Telex 79087

Gepflegtes *Hotel**, zentral und doch ruhig gelegen, nur wenige Minuten zu Fuss vom Stadtzentrum entfernt.

Ruhige und sonnige Zimmer, alle mit Radio, Telefon und Balkon mit herrlicher Aussicht auf die Stadt, den See und die Berge.

Sonnenterrasse mit geheiztem Schwimmbad - Garten - Garage - Parkplatz.

BAR-RESTAURANT-KONFERENZRÄUME-AUFENTHALTSRÄUME
Persönliche Leitung: F. & L. Brunner



**TRAVEL CLUB
2000**

FLUG-HITS:

Auckland	2620.-
Sydney	2090.-
Hongkong	1780.-
Tokyo	1890.-
New York	ab 695.-
Los Angeles	ab 1290.-
Miami	ab 1290.-
Lima	1650.-

...und viele weitere Reiseziele

Sihlstrasse 24, 8001 Zürich
01 / 211 15 65

Reisebüro Mittelthurgau AG, Weinfelden Neuer Katalog

KS. Während sich die ganz Grossen in der Reisebranche mit prestigegeladenen Reisen an möglichst ferne Reiseziele, mit supergünstigen Städteflügen, Badeferien oder abenteuerlichen Trekking-Reisen profilieren, hat sich das Reisebüro Mittelthurgau in Weinfelden (mit Filialen in Winterthur und Amriswil) auf gastliche, gut organisierte und alles umfassende Reisen in Europa und auf einige ganz besondere aussereuropäische Destinationen eingestellt.

Attraktiv sind vor allem die schon bestens bekannten Reisen in den rot/gelben PANORAMA-Aussichtswagen, die mittlerweile auch schon fahrplanmässig auf verschiedenen Bergstrecken verkehren.

Ganz besondere Angebote im Reiseprogramm 1985 sind Schiffsreisen auf Main, Elbe, Weser, Göta Älv, Moldau – und als erster Reiseveranstalter bietet das Büro Schiffsreisen auf Rhone und Saône an.

Jassfreunde werden mit dem «Jasskatalog 85» ihre helle Freude haben, denn darin finden sich besondere Reisen für Jassfreunde, die alle vom Filialleiter des Reisebüros Mittelthurgau in Winterthur, Hans Ricklin, bekannt vom «Samschtig- Jass», begleitet werden.

Selbstverständlich finden Sie neben den attraktiven und beliebten Reisezielen in Europa auch Kreuzfahrten im Mittelmeer und eine ganze Anzahl besonderer Destinationen in Südostasien, den USA, in Kanada usw.




Bei uns ist jeden Tag
«Tag der offenen Tür»

Täglich (auch sonntags) von 9 bis 11 und von 13 bis 15 Uhr stellen unsere Käser feinen »Appenzeller« her – vor Ihren Augen. Zuschauer sind herzlich willkommen.

Appenzeller Schaukäserei
in Stein/Appenzell
Täglich geöffnet von 8-20 Uhr
Käseherstellung von 9-11 Uhr und von 13-15 Uhr
Appenzeller Spezialitäten aus Küche und Keller (Service bis 19 Uhr)
Käsespezialgeschäft/Tonbildschau
Telefon 071 5917 33

Chönd gi luege!

USA, Kanada, Mexiko, Karibik

1900 Hotels auf einen Blick

KR. Best Western International – die grösste Hotelgruppe der Welt – präsentiert ihren Hotelguide 1985. Auf 316 Seiten sind alle Hotels detailliert beschrieben und vierfarbig abgebildet. Für jedes Hotel wurde zudem ein Lageplan erstellt. Ein 46seitiger Strassenatlas dient nicht nur der Planung und Vorbereitung, sondern auch auf der Reise selber als nützlicher Begleiter. Der «Road Atlas & Travel Guide» von Best Western International ist kostenlos und unverbindlich erhältlich über den schweizerischen Best Western Partner: Ambassador Swiss Hotels, 3037 Herrenschwanden/Bern.



Ein Ausflug auf's
Schilthorn ist ein
preiswerter Höhepunkt!

Schilthorn Piz Gloria

- N1/N6/N12 rasch + sicher
- 1500 gratis
- Restauration – günstig
- ☎ 036/ 23 14 44

BIOFIT Reisbüro für
moderne Kur- und
Fitnessferien

Kantonsstrasse 71
6048 Horw/Luzern Telefon 041-42 14 41

★★★★ **hotel** **kurhaus** **schwefelbad**



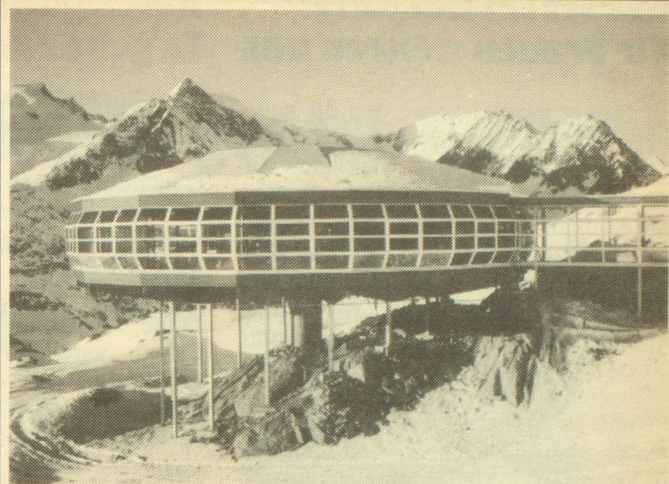
GEHEIM-TIP für
Individual-Kur oder Ferien

in einem unverfälschten Landschaftsparadies

- Einziges Schweizer Heilbad mit hauseigenem Naturfang aus eigener Quelle
- Zelltherapie nach Prof. Niehans (inkl. Thymus-Zellen)
- Original chinesische Akupunktur/Neuraltherapie/Ozontherapie
- Schlankheitskuren

Schwefelbergbad ideal für erholsame und aktive Ferien oder gesunderhaltende Kuren!

Hotel Kurhaus, 1711 Schwefelbergbad
Telefon 031 801811
Propr. und Direktion: H. Meier-Weiss
und Partner Prof. Dr. med. F. Hsu,
Ärztliche Leitung



Die 125-Personen-Grosskabinen fahren Sie in 8 Minuten vom Tal auf den Sommer- und Winterkurort BETTMERALP im Herzen des Aletschgebietes.

Sommer:

Wanderparadies, geführte Wanderungen, Vita-Parcours, Tennisplätze, Minigolf, Rudern, Fischen, Baden im Bettmersee. Fahren Sie mit der Gondelbahn aufs Bettmerhorn 2700 m ü.M. und geniessen Sie bei einem guten Mittagessen im Panorama-Restaurant den herrlichen Rundblick auf die höchsten Berge der Alpen.

Winter:

Herrliches Skigebiet, 7 Skilifte, 1 Gondelbahn und eine Dreier-Sesselbahn, Langlaufloipen, Eisbahn und gepfadete Höhenwege für Fussgänger bieten für jeden Feriengast etwas.

Auskunft erteilen:

Verkehrsbetriebe Bettmeralp, 3981 Betten
Tel. (028) 27 12 81

Verkehrsverein Bettmeralp
Tel. (028) 27 12 91

Wiesen

im Albulatal
Davos/Lenzerheide

Hotel SONNENHALDE

Das heimelige Familienhotel. Ideal für Ruhe-Erholung-Wandern. Zimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser und WC-Dusche. Gepflegte Küche. Liegewiese. Tagespauschale HP/Fr. 35.- 55.-
Familie E. Schneider. Telefon (081) 72 11 35

Neu: Postautoverbindung Lenzerheide-Wiesen-Davos
Hotel geöffnet ab Pfingsten

Albergo Garni Campofelice
und Ferienwohnungen

Tennis - Minigolf - Wasserski - Windsurfing

Tenero am Lago Maggiore
Tel. 093 / 67 23 51

Selbstverteidigung: Wir Frauen wehren uns

ep. Immer populärer werden die sogenannten «Selbstverteidigungskurse» speziell für uns – das weibliche Geschlecht. Wir fühlen uns benachteiligt und können abends nicht ohne männliche Begleitung ausser Haus. Auf dem Weg ins Kino, in dunklen Gassen oder in Park-Anlagen müssen wir immer damit rechnen, dass uns unbekannte Bösewichte überfallen und sich an uns vergreifen.

Sicher, es stimmt schon, Männer haben es dadurch leichter, weil sie gross und stark sind. Sie könnten sich in solchen Fällen bestimmt wehren, aber was machen wir, das «schwache Geschlecht»?

Das ist bestimmt einer der wichtigsten Gründe, warum immer mehr Frauen Unterschlupf in einer Sportschule der Selbstverteidigung suchen. Die Kurse sind meist recht teuer und relativ zeitraubend, doch das wird in Kauf genommen.

Doch nicht jede Frau denkt so. Viele absolvieren die Kurse, um fit zu bleiben, der schlanken Linie wegen, oder weil sie Abwechslung brauchen. Einige betreiben es regelmässig als Sport und über längere Zeit. Es gibt auch Fälle, wo sich Frauen damit eine Art Bestätigung suchen – im Sinne der Gleichberechtigung. Auch Frauen können sich wehren, nicht nur Männer.

Wo in nächster Zeit solche Selbstverteidigungskurse für Frauen stattfinden, können Sie hier entnehmen:

Trainingsort:

Zürcher Saalsporthalle, Allmend Brunau (Tram 13 bis Giesshübel)

Leiterin:

Frau B. Kupferschmid

Kosten:

Fr. 125.-
Fr. 100.- für Lehrlinge und Schüler mit gültigem Ausweis

Anmeldung:

Sportschule Zürich
Friedhofstr. 89
8048 Zürich
Tel. 01/64 58 05

Schlank & Fit auf Dauer

Jetzt abnehmen mit dem neuen «**Autogenic-Schlankheitsprogramm**». Erreichen Sie jetzt auf gesunde Weise **Ihr Idealgewicht – und bleiben Sie fit auf Dauer!** **Gratisprospekt noch heute anfordern.** Verlag Peter Erd, Kirchweg 4/A 100, D-8137 Berg, Tel. 08151/51717

Referendum: Es geht uns alle an

Vor kurzen wurde das Referendum zum neuen Eherecht eingereicht. Es ist doch ein Glück, dass eine solch weittragende Vorlage dem Volk unterbreitet wird. Wir müssen nicht selten über weit unwichtigere Vorlagen abstimmen. Es gilt nun, sich mit dem neuen Eherecht kritisch auseinanderzusetzen. Diese Aufgabe muss sich nun jede Frau, jeder Mann echt stellen. Schliesslich geht das Eherecht uns alle an.

R.Z., Basel

Trainingsort:

Budokan-Schule, Austr. 44 (Schmiede Wiedikon), 8045 Zürich

Kursdauer:

Einfach vorbeikommen; es hat Anfänger- und Fortgeschrittenenkurse
Montag ab 20.15 Uhr
Donnerstag ab 19.00 Uhr

Leiter:

Herr Tscherter

Kosten:

Fr. 50.-/Monat
(unbeschränkte Anzahl Trainingsstunden)

Sicherheit im Haus. Gewusst wie, gewusst wo, gewusst mit was. Praktische Informationen und Detailhinweise im

«**renovations-flash**»
Die Renovationszeitung für jedermann.
Einige Probenummern werden Sie überzeugen,

**Einsenden an
Verlag**

«**renovations-flash**»
**Postfach
8703 Erlenbach**

Name:

Firma:

Strasse:

PLZ/Ort:

Nicht 55-, sondern 79-Stunden-Woche

Der Artikel über die Arbeitszeit der Bäuerinnen in Nr. 3/1985 enthält eine wesentlich falsche Angabe, die unbedingt berichtigt werden muss.

Die Arbeitszeiterhebung der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik hat ergeben, dass die Bäuerinnen im Durchschnitt 79 Stunden pro Woche arbeiten. Davon entfallen 55 Stunden auf den Haushalt und den Garten, 21 Stunden auf den Betrieb und 3 Stunden auf Arbeiten ausserhalb von Betrieb und Haushalt (Nebenerwerb).

Es ist für die Einkommenslage in der Landwirtschaft von Bedeutung, dass die Bäuerin die Hälfte einer 42-Stunden-Woche im Betrieb arbeitet. Im Zusammenhang mit dem 6. Landwirtschaftsbericht finden gegenwärtig zahlreiche Diskussionen über das Einkommen in der Landwirtschaft statt. Dabei wird aber sehr oft nicht darauf hingewiesen, dass für die Erzielung des Einkommens nicht nur die Arbeit des Bauern, sondern noch diejenige anderer Familienmitglieder, vor allem der Bäuerin nötig ist.

Es trifft zwar zu, auch dies hat die erwähnte Erhebung ergeben, dass die Bäuerinnen Freude an ihrem Beruf haben und die Arbeit gerne tun. Zu bedenken ist aber auch, dass sich viele der befragten Bäuerinnen zumindest zeitweise überlastet fühlen.

M. Lörtscher-Ullmann,
Schweiz. Landfrauenverband,
5200 Brugg

Wenn die Zeit einer Berufslehre schon vorbei ist, können Sie dennoch auch als reife Frau

Kosmetikerin

werden.

Das Programm der Kosmetikfachschule Francis C. Lachat ist für erwachsene Kandidatinnen besonders geeignet.

Halbtageskurse und Abendkurse in Reinach/Basel, Zürich, Biel, Bern, Lausanne und Yverdon.

Diplom des Kosmetikerinnenverbandes SVSK. Kleine Klassen mit maximal 6 Teilnehmerinnen. (Mindestalter 19 Jahre)

Kosmetikfachschule
Prof. Francis C. Lachat
CH-1701 Freiburg, Tel. (037) 2240 18

Kurslokal in Zürich-Oerlikon, Welchogasse 5

Tatsachen als Referenz: von den von uns zwischen 1968 und 1973 ausgebildeten Kosmetikerinnen waren 1983 mehr als 18% noch berufstätig mit eigenem Institut.

Esther Roth: Offen sein, bereit sein ist die grosse Aufgabe

Esther Roths Schaffen umfasst die Malerei, Reliefs aus verschiedenen Materialien und Collage-Malereien. Ihre Kunst stellt Tiefenräume dar, lässt Lichtschächte, Durchblicke, Schwingungsebenen materiell, schau- und erlebbar werden.

Esther Roth-Schläpfer lebt heute mit ihrer Familie in Zürich. In dieser Stadt wurde sie 1943 geboren. Mit zwanzig Jahren begann sie in London erstmals ernsthaft mit der künstlerischen Arbeit, besuchte auch entsprechende Kurse. Ihre ältere Freundin, die begabte englische Malerin Rosemarie Gishford, weckte in ihr den Wunsch nach künstlerischem Schaffen.

Doch schon bald wurde dieser kreative Impuls unterbrochen. Neue Aufgaben warteten auf die junge Künstlerin. 1964 heiratete sie und war dann während zehn Jahren für ihren Mann und die drei Kinder da. Sie nennt diese Zeit eine Reifungspause, beschreibt sie mit eigenen Worten: «Jahre, Jahrzehnte äusserlich unproduktiver Reifung waren nötig, werden nötig sein. Schicksalszwänge, Behinderungen, glückliche Tage, Verzichtlernen – in der Jugend, im Brotberuf, in der Ehe, mit den drei Kindern – gelebtes Leben. Kunst kommt nicht von Können, sondern fliesst aus dem Sein.»

Ein neuer Aufbruch

1975 begann für Esther Roth eine neue Zeit. Ihre zweite kreative Phase setzte

Abstrakte Formen als Ausdruck bewegter Innenwelt.



ein. Sie wuchs nun in ihren Beruf als Malerin hinein, arbeitete sich zum eigenen Stil hindurch. Sobald das jüngste Kind den Kindergarten besuchte, begann sie, wann immer möglich, sich etwas Freiraum zu schaffen, um auf den Weg, den sie als 20jährige angebahnt hatte, zurückzufinden und weiterzugehen.

Malereien von Esther Roth sind in der neuen Ausstellung im Höchhuus in Küsnacht ZH vom 27. April bis 18. Mai ausgestellt. Gleichzeitig sind Skulpturen und Reliefs von Antonio Fiacco zu sehen.

Öffnungszeiten: Mittwoch, 15.00–17.00 Uhr; Samstag, 10.00–12.00 und 15.00–17.00 Uhr; Sonntag, 11.00–13.00 und 15.00–17.00 Uhr.

Schon zwei Jahre später waren ihre Bilder in einer Einzelausstellung in der Galerie Hufschmid in Zürich zu sehen. Mehrere Malaufenthalte in London wirkten sich fruchtbar auf ihr Schaffen aus, brachten neue Impulse. Zur Erweiterung der eigenen Ausdrucksmöglichkeiten besuchte Esther Roth verschiedene künstlerische Kurse bei Jeanne Sigg in Zürich und an der Kunstgewerbeschule Zürich.

Ausstellung folgte nun auf Ausstellung. Im eigenen Land, aber auch in der Galerie am Ring in Köln hatte sie die Möglichkeit, ihre Werke einem breiten Publikum vorzustellen. Dreimal nahm Esther Roth auch an der Ausstellung der GSMBK teil.

Nach scheuen Ansätzen reiche Vielfalt

In ihrer ersten Ausstellung präsentierte Esther Roth vorwiegend kunstgewerbliche Arbeiten. Sie enthielten eine Fülle guter Ansätze, Ideen, verrieten aber erst vage Vorstellungen eines eigenständigen Stils.

In den folgenden Jahren vermochte die Künstlerin in der Arbeit die eigene Persönlichkeit zu finden. Kunst wurde zum Mittel, sich selbst auszudrücken, Träume und Vorstellungen materiell umzusetzen.



Für die Collagen bilden Naturerlebnisse den Ausgangspunkt, die mit leisen und traumhaften Erinnerungen wiedergegeben werden.

Ihre Collagen sprechen die Formensprache des Kubismus. Transparente Papierstücke werden auf eine Grundstruktur aufgeklebt und setzen neue Schwerpunkte. Übereinandergeschoben oder aufgefächert, bilden die papierenen Formelemente abstrakte Aussagen erfahrener Träume. Diese Technik lässt transparente und dennoch in ihrer Leuchtkraft beeindruckende Werke entstehen.

Die Farb- und Formkombinationen wirken auf den Betrachter wie Aquarelle, erst die Konturen der einzelnen Seidenpapierschichten verraten den eigentlichen Werdegang des Werkes.

Abstraktion und Hieroglyphen

Was sich dem Betrachter aus einer gewissen Entfernung als reine Abstraktion präsentiert, wird aus der Nähe

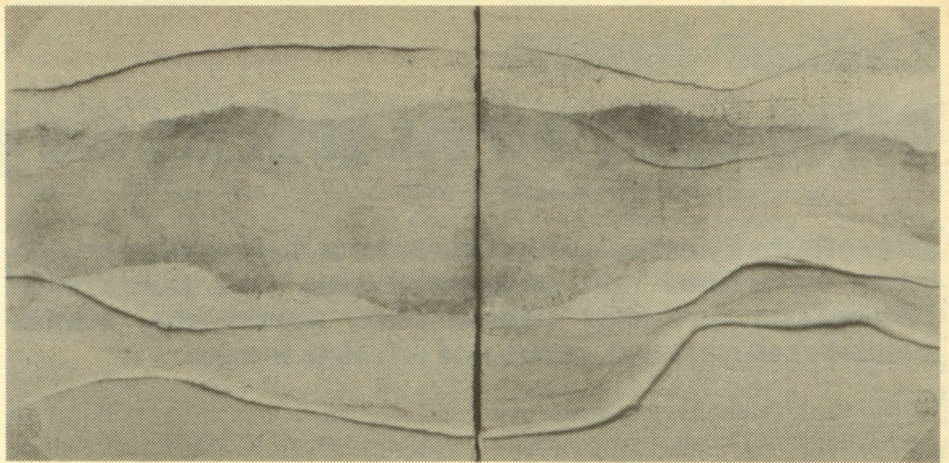
durch feine, hieroglyphenartige Tuschzeichnungen belebt. Symbolhafte, feingliedrige Kritzeleien weisen auf Menschen, Tiere, Kreuze und anderes mehr hin.

Belebt werden die Collagen zudem durch den bewegten Hintergrund. Gewobene Stoffe oder reliefartig verarbeitete Gipsgrundlagen dienen als Basis für das feine Seidenpapier, welches sich der darunterliegenden Struktur anschmiegt, ihre Formen und Bewegungen annimmt und zugleich abdämpft. So erhalten die Kunstwerke von Esther Roth, zusammen mit den sanften Natur- und Erdfarben eine ihnen eigene Raumtiefe.

Da konkrete Objekte keinen Eingang in diese Collagen finden, kann sich jeder Betrachter mit dieser reichen Symbolwelt auseinandersetzen, kann seine eigenen Deutungen und Erinnerungen, seine Träume und seine Innenwelt in den Dialog mit dem Kunstwerk einbringen und auf diesem Weg neue Entdeckungen machen, neue Impulse erhalten.

Eigene Worte geben Einblick

Im Gespräch mit der Künstlerin erkennt man ihr Engagement für ihr Tun. Die ständige Selbstkritik und aktive Offenheit gegenüber neuen Techniken und Gestaltungsmöglichkeiten sind erforderlich, um den erstrebten Fortschritt zu erzielen. Den Wunsch, einfach nur «bessere Bilder» zu malen, findet sie absurd, denn «indem man sich selbst durch bewusst gelebtes Le-



Gips, Gaze und Kreide – drei Materiale fügen sich zum harmonischen Einklang zusammen. Die Bewegung des Grundmaterials wird an der Oberfläche aufgenommen und zugleich abgedämpft. «Ferne» entstand 1982.

ben verändert, entwickelt sich auch die künstlerische Ausdruckskraft.» Diese Arbeit an sich selber und an der eigenen Entwicklung spiegelt sich im künstlerischen Schaffen und bringt Veränderungen.

Am Anfang steht die Gestaltungsfreude

Im Vordergrund steht für Esther Roth-Schläpfer die Freude am Schaffen, am Gestalten mit immer wieder neuen Materialien. Zurzeit liegen vor allem Gips und Strahlsand, Gaze und alte, «gelebte» Papiere auf ihrem Arbeitstisch. Wie verbindet man die Verpflichtungen, welche eine fünfköpfige Familie mitschlingt mit dem Wunsch nach schöpferischer Tätigkeit? Esther Roth

meint, ein Vormittag intensiver künstlerischer Arbeit bedeute immer wieder einen Sieg über eine lustlose «Was soll ich jetzt tun»-Stimmung. Dass ihr nur selten der ganze Tag für diese Tätigkeit

Madame

In gepflegten
grossen Grössen
grösste Auswahl
in der Schweiz:
Mode-Spezial-
Geschäft Madame
Bleicherweg 17
8002 Zürich
Tel. 01 202 82 95



«Gesang des Erhabenen» nennt Esther Roth dieses 1980 entstandene Werk, das durch seine Leuchtkraft beeindruckt.

Ihrem Magen zuliebe...

Nicht jedem bekommt jeder Kaffee. Das liegt oft an gewissen Reizstoffen, die z.B. bei magenempfindlichen Personen Beschwerden auslösen können. Wenn Sie also kaffeeempfindlich sind – jedoch auf die belebende Wirkung des Coffeins nicht verzichten wollen – gibt es für Sie jetzt die ideale Lösung: «Café ONKO S»! Dieser feine Bohnenkaffee wird in einem patentierten Verfahren nachweislich von gewissen Reizstoffen befreit, doch das anregende Coffein bleibt voll erhalten. Probieren Sie «Café Onko S». Sie werden mit diesem besonders herzhaften und aromatischen Bohnenkaffee einen neuen Kaffeegenuss entdecken. Er ist sowohl als filterfertig gemahlener Bohnenkaffee, vacuum verpackt, wie auch als gefriergetrockneter Schnellkaffee erhältlich.

**Bei Verdauungs-
beschwerden
und Übelkeit**

**Camomint
Golliez**

sollte in keiner Hausapotheke
fehlen.



**Gute Reise
mit**

**Camomint
Golliez**

bei Übelkeit helfen ein paar
Tropfen in Wasser oder auf Zucker
schnell und zuverlässig.



**Camomint
Golliez**

malluz

**Das neue Eherecht stellt uns
Frauen besser.
Darum stimmen wir JA**

zur Verfügung steht, betrachtet sie nicht unbedingt als Nachteil. Diese Einengung durch andere Pflichten wirkt sich auf ihr Schaffen befruchtend aus. Zwar war es ihr schon möglich, völlig für sich arbeiten zu können, als ihr Mann mit den Kindern in den Ferien weilte. Doch diese Freiheit erwies sich als trügerisch, galt es doch plötzlich, sich mit dem gewonnenen Freiraum auseinanderzusetzen. Der Zeit durch die eigene Disziplin eine Struktur zu geben, bildet für Esther Roth - wie für viele - eine gewisse Schwierigkeit.

Die durch die familiären Verpflichtungen gegebene Struktur entlastet von der Selbstdisziplin.

Kunst und ihre Bedeutung

Für Esther Roth ist Kunst ein ehrlicher, persönlicher Ausdruck von sich selber. Dies kann in verschiedenen Gebieten verwirklicht werden, nicht nur in der Malerei.

Gerade den Frauen böten sich dazu vielfältige Möglichkeiten, meint die Künstlerin. Verschiedene Handarbeiten, Musik, Schreiben, Malen, aber auch das Anlegen eines schönen Gartens können Mittel zum Ausdruck der Persönlichkeit sein. Wichtig ist, die eigenen Ideen in irgendeiner Form verwirklichen zu können. Lebenskunst besteht für Esther Roth darin, jenes Medium zu finden, das den Ausdruck der eigenen Gedankenwelt und Lebensauffassung ermöglicht.

Dunkel - Hell, Erde - Himmel

Esther Roth stellt sich immer wieder von neuem ein Thema, mit dem sie sich über längere Zeit befasst. Seit etwa zwei Jahren beschäftigt sie sich mit dem bildnerischen Umsetzen der Bewegungsformen von Erde, Wasser, Luft und Wind. Auch «Abgrenzung» und «Freiraum» sind Problemkreise, mit denen sie sich sowohl innerlich als auch gestalterisch intensiv auseinandersetzt.

Dunkel - Hell, Erde - Himmel: das Leben ist nicht einseitig, deshalb möchte die Künstlerin die Polaritäten aufzeigen. Polarität ist ein Ganzes, zum Guten gehört das Böse, zum Schatten das Licht. Zum Menschen gehören immer beide Seiten, fügen sich Polaritäten zum harmonischen Ganzen zusammen.

Das Licht in den Bildern symbolisiert die Luft zum Atmen, den Freiraum neben dem Kleinkram und den negativen Aspekten des Alltags. Die Kunst ist nicht zuletzt ein Mittel, sich über den Alltag hinwegheben zu können.

Liliana Heldner



Amila
finesse
bei Jelmoli
Globus
+ Fachgeschäften

ein bisschen Luxus
für alle Tage.

Für Ihre Gesundheit

ausgewählte Spezialitäten
aus dem Bienenvolk:

fridur

Blütenpollen

hochwertige Mischpollen

Propolis

Bienenkittharz in reiner Form

Gelée Royale

absolut rein und unvermischt

Pollenflor

Blütenpollen in Honig stabilisiert

Bienenhonig

kalt geschleudert, garantiert nicht erhitzt

Erhältlich in vielen Reformhäusern
und Drogerien

Fridolin Dürst, Bienenprodukte
2503 Biel, Tel. 032/25 71 44

Car-Reisen Galliker Ballwil

Reisekalender 1985

Tage

2.-7. Juni	Pisa - Insel Elba - Siena	6
10.-16. Juni	Assisi - Siena	7
7.-13. Juli	Provence - Camargue - Burgund	7
21.-27. Juli	Ferienwoche in Saalbach	7
11.-16. August	Ferienwoche im Zillertal	6
9.-15. Sept.	Rom - Florenz	7
14.-18. Okt.	San Remo	5

Alle Fahrten mit neuem Car mit Klimaanlage und Bordtoilette. Vollpensión, Zimmer mit Bad und WC
Verlangen Sie unser Gratisprogramm.

041.89 1494

Frauengruppen sind unbedingt nötig ...

50 Jahre FDP Frauen der Stadt Zürich

Anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums des Vereins der Freisinnig-Demokratischen Frauen fand kürzlich eine Tagung statt. Prominente Rednerinnen: Bundesrätin E. Kopp, Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Dr. Esther Röthlisberger, Dr. Katharina Bretscher-Spindler, Ursula Rellstab, Denise Ammann und Franziska Frey-Wettstein, die Präsidentin des Vereins Freisinniger Frauen, sowie 130 Tagungsteilnehmer formulierten Thesen, versuchten den Standort von heute sowie einen Ausblick auf die Stellung der Frau morgen zu erarbeiten.

Solange Frauengruppen existieren, kann man die Frauen nicht übergehen.

«Die Frauen haben nicht unrecht, wenn sie sich den Vorschriften nicht fügen wollen, welche in der Welt eingeführt sind: weil die Männer sie verfasst haben, ohne die Frauen zu fragen.» (Montaigne, 1533-1592)

Vielen jungen Frauen von heute mag es gar nicht bewusst sein, dass manche Forderungen bereits von unseren Müttern und Grossmüttern erhoben wurden. So schrieb Gertrud Droz-Rüegg bereits 1937 in der NZZ:

«... der moderne Sozialstaat wird auf die Länge die Mitarbeit der Frau viel weniger entbehren können als der alte Rechtsstaat. ... Wir glauben, es würde keine Bedrohung, sondern eine grosse innere Bereicherung der Familie bedeuten, wenn die Mutter über die eigenen vier Wände hinausschaute und sich bei der Erziehung ihrer Söhne und Töchter nicht bloss vom Familienegoismus leiten liesse.»

Auch die logische Konsequenz daraus, die Forderung nach mehr Solidarität unter Frauen, ist nicht neu. So sagt Margrit Bohren-Hörni, Präsidentin des SV-Service: «Frauensolidarität, wie ich sie erlebt habe – und wie sie mir in bester Erinnerung geblieben ist – diese Frauensolidarität wird auch heute beschworen, und zwar dann, wenn es darum geht, politische Ziele zu erreichen. Für das neue Eherecht beispielsweise haben sich unsere Parlamentarinnen aller Richtungen eingesetzt.»

Auch Bundesrätin Elisabeth Kopp rief an der kürzlich stattgefundenen Tagung «Frauen heute – Frauen morgen» anlässlich des 50jährigen Jubiläums der FDP Frauengruppe der Stadt Zürich dazu auf, dass sich Frauen untereinander solidarischer verhalten sollten, aber auch zu vermehrter Solidarität zwischen Frauen und Männern.

Solidarität: keine Einbahnstrasse!

Ihre Ausführungen beleuchteten eingehend ein Beispiel, wo die Frauen den Männern gegenüber mehr Solidarität ausüben müssen, zum Beispiel bei der AHV. Im Zuge der Gleichberechtigung verstehen es viele Männer und Frauen immer weniger, weshalb die Frauen früher pensioniert werden als die Männer. Eine generelle Herabsetzung des Rentenalters für alle hätte jedoch grosse Kosten für die Volkswirtschaft (also den Steuerzahler) zur Folge. So wird denn der Interessenausgleich der Festsetzung des Rentenalters ein weiterer wichtiger Test für die Gleichberechtigung sein.

Am Beispiel der Bürgerrechtsfrage von Schweizerinnen, die mit Ausländern verheiratet sind sowie deren Kindern, zeigte Bundesrätin Kopp, wieviel einfacher es ist, Gleichberechtigungsforderungen zu verwirklichen, wenn weder wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden noch aus der Gesetzesänderung finanzielle Konsequenzen entstehen. Immerhin freute sie sich darüber, dass diese Frage von den politischen Gremien zügig behandelt wurde und diese Gesetzesänderung eine ihrer ersten Amtshandlungen als Bundesrätin war. Die Gesetzesänderung, wonach Kinder aus einer Ehe zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer künftig gleich behandelt werden wie Kinder eines Schweizer und einer Ausländerin, wird voraussichtlich noch dieses Jahr in Kraft treten.

Frage an die Gegner des neuen Eherechts:

um soll die Frau allein ihre Interessen hintanstellen? Bundesrätin Kopp kann unter all den Argumenten, die gegen das neue Eherecht angeführt werden, keines entdecken, das die Beeinträchtigung des Verfassungsgrundsatzes «Gleiche Rechte für Mann und Frau»

rechtfertigen würde. Ihr Kommentar dazu: «Die Argumente werden nicht wahrer, wenn sie immerzu wiederholt werden.» Den Bedenken der Gewerbetreibenden hält sie entgegen, dass diese mit dem neuen Eherecht auch viele Vorteile einhandeln, beispielsweise, dass die frei verfügbare Erbquote viel höher ist als bis anhin.

In eigener Verantwortung entscheiden

Dies ist die Vorstellung, die Bundesrätin Kopp vom Menschen von heute und morgen hat, ob Mann oder Frau. Sei dies nun bezüglich der Schul- und Ausbildungspläne, dass also nicht mehr die Behörden entscheiden, welche Ausbildung (speziell in Handarbeit/Werken) Mädchen und Buben haben sollen, dass sie also nicht mehr vorprogrammiert werden von der Schule, sondern beide gleiche Möglichkeiten haben sollen. Also die Möglichkeit, schon als Kinder erfahren zu können, welches ihre Neigungen und Stärken sind. «Dies hat nichts mit Gleichmacherei, aber viel mit Achtung der Persönlichkeit zu tun», meint Frau BR Kopp zum Gleichheitsbegriff.

Alle Referentinnen dieser Tagung waren sich darüber einig, dass die Frau von heute vermehrt ihre eigene Initiative brauchen soll und auch bereit sein soll, Verantwortung zu tragen und die Belastung durch Arbeit nicht zu scheuen. Nur dadurch könne das unausgesprochen gewünschte oder laut formulierte Ziel aller Frauen, nämlich

alle Fähigkeiten zu entwickeln, um sich zu verwirklichen

damit auch der Gemeinschaft zu dienen, realisiert werden. Auch die Präsidentin der Freisinnig-Demokratischen Frauen der Stadt Zürich, Gemeinderätin Franziska Frey-Wettstein, die dem Verein seit 1983 vorsteht, sieht als Leitbild der Zukunft nicht eine männerfressende Emanze, sondern eine Frau, die mit ihrer ganzen Weiblichkeit eine mündige, selbständige Kollegin, Vorgesetzte, Mutter und Grossmutter ist.

Wie gestaltet man ein Leben, das die eigenen Bedürfnisse wie die der anderen befriedigt?

Diese zentrale Frage wurde von allen

Referentinnen und auch von den Arbeitsgruppen behandelt, die auf die vier Hauptgebiete im Leben einer Frau eingingen?

Denise Ammann, Personalberaterin und Vorstandsmitglied des Vereins «Neuanfang im Beruf» beleuchtete den Aspekt «Frau und Beruf» und wies auf die nach wie vor bestehende Diskrepanz zwischen ursprünglich guter Ausbildung und späteren schlechten Berufschancen der Frau hin. Immerhin, so gab sie zu bedenken, sei der Grund dafür auch darin zu suchen, dass junge Frauen nach wie vor ihre eigene Karriere und beruflichen Werdegang nicht plant und diesen nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Häufig sind es auch die Frauen selbst, die Angst vor Verantwortung haben und ein gutes Stellenangebot ausschlagen. Wenn sich die gegenwärtige Situation ändern soll, müssen – und in diesem Punkte waren sich alle Referentinnen einig – die Frauen sich zuerst selbst ändern, mehr Mut, eigene Initiative und Verantwortungsfreudigkeit entwickeln, selber wählen und planen (dazu gehört auch die richtige Wahl des Partners, der einem Spielraum zur eigenen Entwicklung lassen wird).

Kontakt zu einer anderen Welt als der eigenen aufrecht-erhalten:

ein weiterer Punkt, in dem sich alle Referentinnen einig waren. Es spielt keine Rolle, ob dies nun Freizeit- oder Quartierarbeit ist, staatsbürgerliche oder karitative Aufgaben, oder, für die Hausfrau, Kontakt zum Beruf (wenn auch nur auf Sparflamme). Jede Lebensstation der Frau – so stellte es sich auch in den anschliessenden Gruppenarbeiten heraus – verläuft glücklicher und erfüllter, wenn dieses Postulat erfüllt ist. Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Präsidentin der Eidg. Kommission für Frauenfragen, betonte wie häufig ein zu langer Rückzug aus Beruf oder anderen Aktivitäten eine Verminderung des Selbstvertrauens und des Mutes, ein ausserhäusliches Engagement anzugehen und zu realisieren, bewirke. Obwohl man nicht für alle Frauen ein einheitliches Patentmittel anbieten könne, sei die Problematik doch wieder nicht ein individuelles Problem jeder Einzelnen.

Eine wichtige Voraussetzung für eine ausserhäusliche Betätigung ist auch die Blockzeit- oder Tagesschule. Diese

**Warum sich ein
Inserat im
SCHWEIZER FRAUENBLATT
immer lohnt – sagt Ihnen
Tel. 01/910 8016**

Rahmenbedingung – sicher keine individuelle Sache – würde auch dazu beitragen, dass die Frau nicht mehr den konflikträchtigen Grundsatzentscheid: Kinder und Haushalt oder Karriere fällen müsste, denn das Modell, wonach die Frau zuerst Familienmutter und anschliessend wieder berufstätig ist, funktioniert nur in der Hochkonjunktur. In Übereinstimmung mit den anderen Referentinnen betonte sie, wie wichtig eine aktive Partnerschaft zwischen Mann und Frau sei und wies darauf hin, dass schliesslich nicht alle Frauen verheiratet und mit Kinderbetreuung engagiert seien. Auch für die anderen sei es nach wie vor wichtig, das Selbstvertrauen zu stärken, Mut zu fassen und dafür mehr Hilfen zu bekommen.

Blockzeitschulen und fordernde Freizeitbetätigung als Mittel gegen Resignation und Passivität

Ursula Rellstab, Mitbegründerin des «Verein für Tagesschulen» und «Verein Quartierkultur Kreis 6» betonte, wie wichtig es für die Frauen ist, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung auszuüben (wieder ein Punkt, in dem sich alle Referentinnen einig waren). So lange sich jedoch die Schule den modernen Gegebenheiten (Arbeitszeit der Männer) verschliesst, resultiert nur zersplitterte und damit wertlose Freizeit für die Frau und Mutter, und begünstigt damit deren Versinken in passive Resignation. Die Schule sollte stattdessen mithelfen, die Freizeit der verschiedenen Familienmitglieder untereinander besser zu koordinieren. Bestehende Tagesschulen fassen die zersplitterte Freizeit von Hausfrauen zusammen und geben ihnen damit Gelegenheit z. B. zur Weiterbildung, zur Übernahme einer karitativen Tätigkeit (= Entlastung der öffentlichen Hand) oder zum sukzessiven Wiedereinstieg. Ein Engagement in einem Quartierverein kann auch ein weites Feld zu neuen Tätigkeiten bieten, damit Kontakt zu neuen Welten, Menschen und Lernmöglichkeiten.

Dr. Esther Röthlisberger, Leiterin der Fachstelle für «Lebensgestaltung im Alter» der Pro Senectute, zeigte auf, dass im Alter Männer wie Frauen wieder vermehrt die gleichen Probleme haben. Beim Mann besteht die Gefahr einer Identitätskrise, wenn er sein Wertgefühl nicht mehr aus der bezahlten Erwerbstätigkeit beziehen kann. Es ist also für Frauen und Männer gleichermaßen wichtig, schon vorher die Erwerbstätigkeit nicht mehr einseitig zu überbewerten. Eine aktive Partnerschaft, mehr bewusstes Miteinander, zahlt sich also auch für eine erfüllte Gestaltung des Alters aus.

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir einen (eine)

Mitarbeiter(in) mit journalistischem Flair

Arbeitsort: direkt beim Bahnhof Erlenbach.

Erster Kontakt unter Tel. (01) 910 80 16
H. Menti oder Dr. G. Piontek

Erfüllung im Alter: anderen helfen, aber vorher anfangen!

Um die Problematik dieser Phase überwinden zu können, ist wiederum mehr Solidarität und Toleranz nötig – von den Jüngeren gegenüber den Älteren wie auch umgekehrt. Die Zeit nach der Pensionierung soll aber nicht bloss durch Angebote, die Wissen und Bildung erweitern, ausgefüllt werden. Ältere Leute erfürten bereits über einen reichen Erfahrungsschatz. Eine sinnvolle Gestaltung dieser Zeit sollte eine Tätigkeit sein, in der diese Erfahrungen – auch zum Nutzen anderer – verwertet und weitergegeben werden können.

Der Zeitpunkt der «Pensionierung» der Hausfrau lässt sich mit dem Auszug der Kinder ansetzen. Da viele Frauen dann jedoch noch keineswegs alt sind, ist es umso wichtiger, dass sie bereits vorgängig eine Aktivität gewählt haben, die sie jetzt noch mehr erfüllen kann. Die Historikerin Dr. Katharina Bretscher-Spindler stellte abschliessend die Fragen in den Raum, weshalb die jungen Frauen keinen besseren Gebrauch von ihrer Chancengleichheit in der Bildung machen wie auch, ob sich wohl alle Männer in ihrem bisherigen Rollenzwang so wohl fühlen, ob nicht auch ihnen, also allen Menschen der Gesellschaft von heute, eine Änderung der gesellschaftlichen und sozialen Normen willkommen wäre?

Es gibt wenige Gelegenheiten wie der Besuch solcher Tagungen, um Solidarität zu erfahren und auszufüllen, Selbstbewusstsein zu gewinnen, ein Forum zum Mitreden zu finden, neue Beziehungen und Kontakte anzuknüpfen die – wenn man will und sich einsetzt – zu neuen Möglichkeiten ausserberuflicher/-häuslicher Betätigungen führen können. Wie man sich bettet, so liegt man!

Katharina Gattiker

Zur Feminisierung des Lehrerberufs, zum Beispiel im Kanton Solothurn

Obschon die kantonale Lehrerbildungsanstalt erst 1899 Töchtern ihre Tore geöffnet hat, haben schon lange Zeit vorher im Kanton Solothurn Lehrerinnen unterrichtet. Wo und wie sich diese Frauen auf ihren Beruf vorbereitet haben, lässt sich aus den Protokollen über ihre Anstellung erschliessen. Eine wichtige Ausbildungsmöglichkeit für Lehrerinnen boten die Klöster. So wurde um 1650 die Mädchenschule in Solothurn von zwei Klosterschwestern, zwei Prämonstratenserinnen aus dem Kloster Schönsteinbach im Elsass, geleitet. 1651 musste der Rat eine neue Lehrerin wählen. Seine Wahl fiel auf Anna Kastelberg, «die sich durch guten Wandel und Frömmigkeit auszeichnete ... Bald nach ihrem Amtsantritt hatte sie vor dem geistlichen Schulherrn das Glaubensbekenntnis abzulegen». Bei Anna Kastelberg ist von einer weiteren Ausbildung nicht die Rede. Als 1740 eine Stelle zu besetzen war, prüften die Schulherren alle Bewerberinnen «im Schreiben, Lesen und in der Kenntnis der Religionslehre». Der Rat wählte eine Witwe, Maria Anna Rudolf, welche zusammen mit ihrer Tochter Ludwina als Gehilfin den Schuldienst versah. 1785 forderte der Rat die Schulherren auf, «für den freien Schuldienst «anständige Weibsbilder» auszusuchen, dieselben in ihrer Gegenwart durch den Stadtpfarrer und zwei geistliche Schulherren in der Religion, dem Schreiben, Lesen und Rechnen prüfen zu lassen ...».

In der neuen Mädchenschulordnung von 1786 legte der Rat Bestimmungen zur Lehrerinnenwahl fest: «Ist sie ledigen Standes, so soll sie nebst dem Rufe eines guten Wandels ein ziemliches Alter haben; ist sie im verheuratheten Stande, so soll sie nicht nur den Ruhm einer rechtschaffenen Christin haben, sondern auch in einem solchen Alter stehn, dass sie nicht in Umstände kommen kann, die die Schulkinder, wo nicht ärgern, wenigst nachdenkend machen könnten, sie selbst aber, die Schulmeisterin, vom Schulhalten eine längere Zeit entfernen müssten.» Die Lehrerin sollte aber auch die damals modernen Unterrichtsmethoden, die «Normalmethode» beherrschen und entsprechend das Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen und die deutsche Sprache unterrichten können. Ausserdem musste sie imstande sein, den Katechismus und das Christenlehrbüchlein mit den Kindern durchzuarbeiten. Diesen Anforderungen ent-

sprach Magdalena Weltner, die damals 32 Jahre alt war. Wie aus ihrem Bericht von 1799 an Minister Stapfer hervorgeht, muss Magdalena Weltner 1786 sogar einen Normallehrcurs besucht haben, und dies als einzige Kursteilnehmerin von allen Kursen von 1782 bis 1797 im Waisenhaus in Solothurn. Dass diese erste Stätte solothurnischer Lehrerbildung einer Frau Zugang gewährt haben soll, muss als ein ganz ausserordentliches Ereignis gewertet werden. Es zeugt von der Aufgeschlossenheit jener Zeit.

Danach blieb den Frauen die Möglichkeit zur Lehrerbildung im Kanton Solothurn für ganze 100 Jahre nicht nur verschlossen, sie hatten auch in den Schulstuben in den folgenden Jahrzehnten immer weniger zu suchen. Die Regierung tendierte dazu, «die Lehrerinnen zu verdrängen». Im Jahre 1861 zum Beispiel hätte die Regierung gerne an der Mädchenschule in Solothurn, wo bisher Lehrerinnen unterrichtet hatten, Lehrer eingesetzt. Man einigte sich schliesslich darauf, an der unteren Mädchenschule eine Lehrerin, an der oberen einen Lehrer anzustellen.

Offenbar liessen sich nicht alle Frauen in ihrem Wunsche, Lehrerin zu werden, beirren, und gelangten mit einem Gesuch um Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt an die Regierung. So lesen wir im Bericht des Erziehungsdepartementes von 1878/79: «2 Gesuche von Jungfrauen um Aufnahme in's Seminar werden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.»

In den Städten Solothurn, Olten und Grenchen sowie in grösseren Ortschaften wurden immer wieder Lehrerinnen angestellt; diese Gemeinden konnten sich bei der Wahl von Lehrerinnen auf Ausnahmestimmungen des Primarschulgesetzes von 1873 stützen.

Allmählich kam doch ein gewisser Meinungsumschwung zustande. Man sah ein, dass sich Frauen als tüchtige Lehrerinnen bewährten, und wegen der Gründung neuer Schulen war ein gewisser Lehrermangel entstanden. Da im Kanton Solothurn keine Ausbildungsmöglichkeit für Primarlehrerinnen bestand, mussten sich die Töchter ihre Ausbildung an auswärtigen Seminaren holen. Wollten sie im Kanton Solothurn an einer öffentlichen Stelle unterrichten, mussten sie ein Examen vor der solothurnischen Prüfungskommission bestehen.

Doch immer noch konnte sich der Erziehungsrat nicht dazu entschliessen,

Töchter in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule aufzunehmen. 1891 hatte er über das «Gesuch von zwei Vätern um Aufnahme ihrer Töchter ins Gymnasium» zu befinden. Der Rat erkannte die grundsätzliche Frage und befürchtete, dass bei einem positiven Entscheid bald einmal besonders die pädagogische Abteilung der Kantonsschule einen Andrang von Töchtern erfahren würde, «da die Ausbildung der Frauen als Lehrerinnen doch am allerwenigsten bestritten werden kann». Der Rat argumentierte: «Nun kann aber die Richtigkeit der Behauptung, dass unsere Kantonsschule, die bis anhin ausschliesslich nur von Studenten männlichen Geschlechts besucht worden, sich ohne weiteres auch als eine Bildungsanstalt mit Zöglingen beiderlei Geschlechts eigne, nicht zugegeben werden. Jedenfalls besitzt man hierüber durchaus noch keine genügende Erfahrungen (...). Man begibt sich also damit auf den Boden eines gewagten Experimentes, das, wenn es sich nicht als gut bewähren sollte, unserer Kantonsschule ausserordentlich schaden könnte. Dass damit auch die Frage der Zulassung der Lehrerinnen an allen unsern Volksschulen mit einem Schlage entschieden ist, indem der Staat selbst die Heranbildung derselben an die Hand nimmt, wird nur nebenbei berührt.» Obschon sich offensichtlich die Meinungen aufzuweichen begannen, lesen wir noch im Bericht des Erziehungsdepartementes von 1893/94: «Das Gesetz, lässt grundsätzlich ... die Anstellung von Lehrerinnen nicht zu.» Es erstaunt um so mehr, wie rasch und kommentarlos schliesslich die Zulassung der Töchter zur pädagogischen Abteilung zustande kam. Im Sommer 1899 war es soweit. Der Regierungsrat gestattete nun auch den Töchtern den Eintritt in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule. Ein Jahr vorher hatte er den Mädchen bereits den Besuch der Handelsschule erlaubt. Im Schuljahr 1899/1900 traten die ersten Töchter in die pädagogische Abteilung ein, deren sieben an der Zahl. Man muss annehmen, dass nicht alle in die unterste Klasse eintraten, denn schon am Ende des Schuljahres 1900/01 wurden die ersten zwei Lehrerinnen patentiert.

Wie aus der Statistik über die Patentierungen hervorgeht, war der Zudrang der Töchter zur pädagogischen Abteilung tatsächlich recht gross. Der Anteil der Töchter betrug bald einmal 25%

und mehr. Im Schuljahr 1925/26 zählte der Kanton viele stellenlose Lehrerinnen, so dass der Regierungsrat sich gezwungen sah, «den vom Jahre 1929 an patentierten Primarlehrerinnen eine Wartefrist von 3 Jahren aufzuerlegen». Wohl bot man den Töchtern auch weiterhin Gelegenheit, das Seminar zu besuchen, aber der Staat übernahm weder Garantie noch Verpflichtung für die spätere Anstellung. Bereits im Jahre 1931 nahm die Zahl der stellenlosen Lehrerinnen stark ab, so dass von da an die Wartefristen verkürzt werden konnten. Immerhin ist in den Rechenschaftsberichten des Erziehungsdepartementes noch bis ins Schuljahr 1942/43, also bis mitten in den Zweiten Weltkrieg, von den Wartefristen die Rede.

Die nächste Hürde, welche die Lehrerinnen auf ihrem Weg zur rechtlichen Gleichstellung mit den Lehrern zu nehmen hatten, war die Wählbarkeit der verheirateten Lehrerinnen. Im Dezember 1934 beschloss das Solothurner Volk in einer Abänderung des Primarschulgesetzes unter anderem, verheiratete Lehrerinnen seien im Hauptamt nicht wählbar. Der Regierungsrat bestimmte darauf, es werde das Anstellungsverhältnis auf Ende des Schuljahres ohne weiteres aufgelöst, wenn sich eine amtierende Lehrerin verheirate. Damit wollte man das Doppelverdienstverbot einschränken.

Man war aber damals auch noch überzeugt davon, dass der Mann für den Unterhalt der Familie zu sorgen habe, während die Frau den Haushalt führen müsse. Die Pflichten einer Hausfrau und einer Lehrerin, so meinte man, liessen sich nicht nebeneinander erfüllen. Als Ausnahme zählte einzig die wirtschaftliche Notlage der Familie. Nur wenige Jahre später, bei Kriegsausbruch und Mobilmachung, befanden sich über 200 solothurnische Lehrkräfte im Aktivdienst. Die Lücken im Lehrkörper wurden zu einem schönen Teil mit verheirateten Lehrerinnen gefüllt.

In all den Jahren hatten die Lehrerinnen – vor allem die verheirateten – eine ausgleichende Funktion zu übernehmen. Bei Lehrerüberfluss hatten sie zurückzustehen und zu warten. Bei Lehrermangel hatten sie bereitwillig einzuspringen. Dass schliesslich das neue Volksschulgesetz von 1969 zuliess, dass auch verheiratete Lehrerinnen definitiv gewählt werden können, dazu haben zwei Ereignisse besonders beigetragen: einerseits der krasse Lehrermangel, der zu Beginn der fünfziger Jahre anging und zu Beginn der siebziger Jahre seinen Höhepunkt erreichte; während des Lehrermangels wurden verheiratete Frauen in zunehmendem Masse als Verweserinnen eingesetzt, und man erwog sogar, Lehrstellen mit zwei verheirateten Lehrerinnen dop-

pelt zu besetzen. Andererseits führte die fortschreitende Emanzipation der Frauen dazu, dass verheiratete Frauen nicht mehr ohne weiteres aus dem Berufsleben verdrängt werden konnten. 1973 wurden die Lehrerinnen auch besoldungsmässig den männlichen Lehrkräften gleichgestellt. Heute haben die Lehrerinnen, abgestützt auf die zusätzliche verfassungsmässige Verankerung der gleichen Rechte für Mann und Frau (BV, Art. 4), ihre volle berufliche Gleichstellung erlangt.

Aus der Statistik über die Patentierungen geht hervor, dass seit den sechziger Jahren zunehmend mehr Frauen als Männer patentiert werden. Seit zehn Jahren sind im Kanton Solothurn mehr Frauen im Primarlehrerberuf tätig als Männer. Die Gründe, weshalb der Lehrerberuf für Männer an Attraktivität verloren hat, sind sicher zahlreich. Ein Grund liegt bestimmt im Mangel an Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Lehrerberufs. Bei den Männern sind berufliche Entwicklungsmöglichkeiten gefragt. Anstelle der Aufstiegchancen vermochte der Lehrerberuf bis anhin eine gewisse Sicherheit zu bieten. Doch infolge des Schülerrückganges entfällt in neuester Zeit auch diese Sicherheit. Es scheint, dass Frauen sowohl die Aufstiegsmöglichkeiten als auch die berufliche Sicherheit weniger stark gewichten als Männer und darum nach wie vor den Lehrerberuf attraktiv finden. Der Lehrerberuf ist mehr und mehr zu einem Frauenberuf geworden. *Susi Jenzer*

**Viel günstiger
ist ein Inserat, wenn es
mehrmals erscheint.
Wieviel Sie mit
Wiederholungsrabatten
sparen können, weiss
Tel. 01/9108016**

An der traditionellen Frauentagung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Demokratie stand das Thema «Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsgrundsatz – wo stehen wir heute und was nun?» im Mittelpunkt. Seit Inkraftsetzung des Gleichberechtigungsartikels am 14.6.1981 sollten in unserem Land Mann und Frau eigentlich «gleichberechtigt» sein. Der Sinn des Verfassungsauftrages ist jedoch nicht Gleichmacherei und Überwindung der familiären Traditionen um jeden Preis, sondern die Voraussetzung zu mehr Entfaltungsmöglichkeiten der Frauen. Frauen haben wohl Eingang in die Politik gefunden, in den Kaderpositionen der Wirtschaft fehlen sie aber noch immer. Besondere Aufmerksamkeit ist der Gleichberechtigung in Familie, Ausbildung und Arbeit zu schenken.

Für die drei Schwerpunkte, nämlich «Die Frau als Partnerin in der Politik», «Die Frau im neuen Eherecht» und «Die Frau im Sozialversicherungsrecht», konnten als kompetente Referentin Nationalrätin Eva Segmüller, St. Gallen, und als Referent Nationalrat Dr. H. G. Lüchinger, Zürich, sowie Direktor A. Schuler vom Bundesamt für Sozialversicherung in Bern gewonnen werden. Nationalrätin Leni Robert-Bächtold, Bern, zeichnete in ihrem Referat «Die Frau in der Gesellschaft der Zukunft» ein Frauenbild, losgelöst von festen Traditionen und Vorstellungen, basierend auf einer Umkehrung des Denkens zu einer Gesellschaft, welche sowohl von den Männern, wie auch von den Frauen bestimmt und gestaltet werden sollte.

Die vorliegende Schrift enthält die zum Teil ergänzten Texte der Vorträge der SAD-Tagung und soll allen interessierten Kreisen Anstoss zu weiteren Überlegungen geben.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Demokratie, Postfach 387, 8034 Zürich.

Eine Bitte an die Frauenzentralen

Von Zeit zu Zeit erhält die Redaktion Einladungen zu grösseren Veranstaltungen der Frauenverbände rings im Land herum. Leider sind es zu viele, als dass ich sie besuchen könnte. Das heisst aber nicht, dass das Frauenblatt nicht grundsätzlich Interesse hätte zu erfahren, was alles unternommen wird.

Wir möchten die Rubrik «Aus den Frauenzentralen» etwas ausbauen. Da aber bedürfen wir der Mitarbeit der Verbände und Organisationen.

Bei vielen Veranstaltungen sprechen kompetente Referenten zu aktuellen oder allgemein gültigen Themen. Viele der guten Vorträge werden ein einziges Mal gehalten – dann hört man nichts mehr davon. Das ist schade.

Hier nun der Vorschlag des Frauenblattes: Bitte schicken Sie mir einen Bericht über Ihre Veranstaltung – wenn möglich und im Einverständnis mit dem Referenten – eine Kurzfassung oder einen ganzen Vortrag zur Publikation in unserem Heft.

Damit erreichen wir zweierlei: Frauen lesen, was in anderen Regionen passiert, und ein guter Vortrag kommt noch vielen Tausend Leserinnen statt nur einer Gruppe Zuhörerinnen zugute.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

Frauen in der Dritten Welt

R.K. Entwicklungspolitische Probleme sind immer schwer zu begutachten und zu beurteilen, Wer ist schon mit den unterschiedlichen Ländern vertraut. Das gilt vor allem auch für die Frauen in der Dritten Welt. Eine Informationsbrücke wollen Tonbildschau und Filme schlagen. Sie leisten in dieser Hinsicht einen gut dokumentierten Beitrag, um sich besser orientieren zu können. Auf diese Weise werden Verständnis und Beurteilung noch erleichtert.

Flüchtlingsfrauen

UNHCR, Genf 1980; farbig, 34. Min. Verleih: ZOOM, Fr. 35.-.

Anhand von drei Schicksalen schildert der Film unter anderem, unter welchen Schwierigkeiten und mit welchen Problemen geflüchtete Frauen und Mädchen in Flüchtlingslagern, im Hinblick auf eine Wiederansiedlung, leben müssen. Es werden auch die Integrations-schwierigkeiten dieser Frauen und deren Angehörigen nach der Ankunft im neuen Land gezeigt.

Geeignet: ab 16 Jahren.

Das Geschäft mit dem Körper

Tonbildschau, 12 Min., 76 Dias. Bezug: Erklärung von Bern, Büro Basel, Mülhauserstr. 122, 4056 Basel, Tel. 061/447507, Fr. 70.- (mit Textheft).

Die Diaserie wurde von einer Gruppe junger thailändischer Frauen und Männer gemacht, die versuchen, Prostituierten zu helfen, die aus der Prostitution herauswollen. Im Lauf ihrer Arbeit erkannten sie, dass es wichtig ist, die Problematik von Sextourismus und Prostitution in Thailand und auch im Ausland bekannt zu machen. Die Diaserie entstand in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kindern und Frauen und unter schwierigen Bedingungen (versteckte Kamera). Sie beleuchtet historische, sozioökonomische und die politischen Hintergründe der Prostitution und deren Auswirkungen.

Ein rubinroter Glassplitter

Ross Devenish, Südafrika 1981/82; 16 mm farbig, 58 Min. Verleih: ZOOM, Fr. 50.-.

Nach einer Geschichte von Nadine Gordimer. Eine indische Familie lebt in einem kleinen Haus in einem Stadtteil von Johannesburg, der von den Farbigen geräumt werden soll. Die Mutter kämpft für die Rechte der Schwarzen und Farbigen und unterstützt tatkräftig verschiedene Organisationen. Der Vater, ein Obst- und Ge-

müsehändler, hat keinerlei Verständnis für ihr politisches Engagement. Als eines Tages die Polizei sein Haus durchsucht und seine Frau verhaftet, bleibt er völlig hilflos mit den Kindern zurück. Es dauert lange, bis ihm klar wird, dass die Aktivitäten seiner Frau nicht gegen ihn gerichtet waren und er sich entschliesst, sie im Gefängnis zu besuchen.

Geeignet: ab 15 Jahren.

Selbe – eine von vielen

Safi Faye, Senegal 1981; 16 mm, farbig, 30 Min. Verleih: ZOOM, Fr. 50.-.

Selbe, eine 39jährige Frau, Mutter von acht Kindern, lebt allein in einem senegalesischen Dorf. Da der Ernteertrag der Felder nur für einen Monat zur Versorgung der Familie reicht, ist ihr Mann gezwungen, in der Stadt Arbeit zu finden, was ihm aber nicht gelingt. Dadurch liegt die ganze Verantwortung für das Überleben der Familie zu sorgen, bei Selbe.

Geeignet: ab 15 Jahren, Schulen und Gemeinden, Seminare, Dritt-Welt-Gruppen.

Sudesh

Deepa Dhanraj, Indien 1983 16 mm, farbig, 30 Min. Verleih: ZOOM, Fr. 50.-.

Sudesh ist die Geschichte einer Frau, die in einem Dorf im unteren Himalaja lebt. In dieser Gegend sind die Menschen für ihre täglichen Bedürfnisse an Brennholz, Futter und Wasser völlig

Adressen für den Verleih-Service

Verleih Bild + Ton, Häringstr. 20, 8001 Zürich, Tel. 01/471958

Selecta-Verleih, rue de Locarno 8, 1700 Freiburg, Tel. 037/227222

Verleih ZOOM, Saatwiesenstr. 22, 8600 Dübendorf, Tel. 01/8217270

auf den Wald angewiesen. Aber die Wälder wurden von Holzhändlern zerstört. Und mit dem Wald wurde auch die Lebensgrundlage der Menschen empfindlich verändert. Die Frauen dieser Region spielten eine aktive Rolle in der «Chipko-Bewegung», um ihre Bäume und ihre Umwelt zu verteidigen.

Geeignet: ab 15 Jahren, Schulen und Gemeinden, Seminare.

Töchter des Nils

Hillie Molenaar, Joop van Wijk, Niederlande 1982; farbig, 74 Min., Dokumentarfilm, deutsche Version. Verleih: SELECTA, Fr. 87.-

In langen Gesprächen, gestohlen sozusagen aus dem Dunkel ihrer Häuser und mit einer assoziativen Bildmontage, wurde versucht, die Lebenswelt der ägyptischen Frau, vor allem auf dem Lande, erfahrbar zu machen. Es ist ein elementares Leben, eng verbunden mit der Erde, dem Feuer, dem Wasser, unterworfen einem Rollenbild, das unter Berufung auf den Islam seit Jahrhunderten von den Männern postuliert wird. Der Wunsch, Lesen und Schreiben zu lernen, und die Forderung nach Zugang zur Moschee erscheint schon als Revolution. Für die Frauen allerdings ist es ein erster Schritt der Bewusstseinsbildung.

Kontaktadressen:

Filmbüro der Schweizerischen Katholischen Filmkommission (SKFK), Belderstr. 76, 8002 Zürich, Tel. 01/2015580

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Stampfenbachstr. 123, 8006 Zürich, Tel. 01/3616600

Brot für Brüder, Schweizerische Geschäftsstelle, Missionsstr. 21, 4055 Basel, Tel. 061/253350 und 253354

Fastenopfer der Schweizer Katholiken, Habsburgerstr. 44, 6002 Luzern, Tel. 041/237655

HELVETAS, St.-Moritz-Str. 15, 8006 Zürich, Tel. 01/3635060

Erklärung von Bern (EvB), Quellenstr. 25, 8005 Zürich, Tel. 01/2426900

Schweizerisches Komitee für UNICEF, Werdstr. 36, 8021 Zürich, Tel. 01/2427080

Das neue Eherecht bringt uns Frauen mehr Rechte. Darum stimmen wir JA

Ehescheidung: Gründe für eine Übergangsrente

Aus dem Bundesgericht

Bei der Scheidung der Eheleute S. in Gutheissung der Klage der Ehefrau wurde dieser vom Bezirksgericht P. eine Rente im Sinne von ZGB 151 I von 500 Fr. monatlich zugesprochen, die das Kantonsgericht Graubünden auf ihre Berufung hin auf 900 Fr. erhöhte. Das Bundesgericht befristet sie auf 10 Jahre. Das geht aus dem Entscheid vom 20. September 1984 hervor.

Der Beklagte beantragt für den Fall, dass der Klägerin eine Rente zugebilligt werde, die Leistung auf 5 Jahre zu befristen. Zur Begründung führt er an, die Klägerin sei durch die Betreuung der Kinder nicht mehr gebunden, sei jung und gesund und sei schon während der Ehe einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Die Klägerin erziele ein für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen und erleide durch die Ehescheidung keinerlei nennenswerte Nachteile.

Gestützt auf die frühere Rechtsprechung ist die Vorinstanz zur Auffassung gelangt, dass sich eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht keinesfalls rechtfertigen lasse. Durch die Scheidung der Ehe, welche immerhin 16 Jahre gedauert habe und welcher ein Sohn entsprossen sei, erleide die Klägerin zweifellos eine zeitlich nicht befristete finanzielle Einbusse. Ihre Aussichten auf eine geeignete Arbeit und damit auch auf ein ausreichendes

Einkommen würden sich mit zunehmendem Alter verschlechtern; daher würde ihre Existenzgrundlage nach der Scheidung weniger sicher sein als während der Ehe.

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtes fordert für jeden konkreten Fall, dass abgeklärt werde, ob eine geschiedene Frau trotz Kinderbetreuung sich auf längere Sicht eine wirtschaftliche Situation werde schaffen können, welche die durch die Scheidung erlittenen Nachteile auszugleichen vermag. Massgebliche Kriterien zur Beantwortung dieser Frage sind die Dauer der Ehe, die Schwere des Verschuldens des pflichtigen Ehegatten, das Alter und der Gesundheitszustand des anspruchsberechtigten Gatten, sei-

**Das neue Eherecht bringt uns
Frauen mehr Rechte
Darum stimmen wir JA**

ne Ausbildung, seine finanzielle Situation, die allgemeine Wirtschaftslage sowie die dem Gatten wieder offenstehende Möglichkeit, ganz oder teilweise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Vor allem ist eine Übergangsrente vertretbar, wenn die Ehegatten noch jung und die Kinder nicht mehr klein sind und wenn der anspruchsberechtigte Gatte bereits wieder in das Erwerbsleben eingegliedert ist.

Im vorliegenden Fall hat die Ehe der Parteien immerhin 16 Jahre gedauert. Das Verschulden des Ehemannes an der Zerrüttung der Ehe wiegt schwer. Auch erleidet die Klägerin durch die Scheidung zweifellos einen materiellen Schaden, da sie den Anspruch auf Unterhalt durch den gut verdienenden Gatten wie auch die Ansprüche, die ihr als Ehefrau gegenüber der Sozialversicherung zugestanden wären, verliert. Auf der anderen Seite steht fest, dass die Klägerin erst wenig über 40 Jahre alt ist. Die Kinder sind 17- und 19jährig und somit nicht mehr auf die volle Betreuung durch die Mutter angewiesen. Was insbesondere den Beruf der Klägerin anbelangt, ist sie als Coiffeuse ausgebildet und hat diese Tätigkeit wenigstens zeitweise auch während der Ehe ausgeübt. Um im Geschäft ihres Mannes mitarbeiten zu können, hat sie einen Schreibmaschinenkurs besucht. Sodann geht aus dem Urteil der Vorinstanz hervor, dass die Klägerin jetzt als Verkäuferin arbeitet; sie bezieht dort einen Brutto-Jahreslohn von 19200 Franken.

Die Klägerin hat sich also im Berufsleben bereits wieder zurechtgefunden. Sie kann die Zeit und die Kraft, die sie durch den Wegfall der Haushaltführungs- und weiteren Beistandspflichten gewonnen hat, für berufliche Tätigkeit einsetzen und gelangt so zu einem ausreichenden Erwerbseinkommen. Es rechtfertigt sich deshalb, ihre Unterhaltsberechtigung gegenüber dem von ihr geschiedenen Ehemann zeitlich zu begrenzen. Immerhin lassen sich die - allgemein gehaltenen - Bedenken der Vorinstanz, mit zunehmendem Alter könnten sich die Verdienstmöglichkeiten der Klägerin verschlechtern, und der Einwand der Klägerin, sie hätte beim Fortbestand der Ehe nicht wieder eine ganztägige Berufstätigkeit aufnehmen müssen, nicht ganz von der Hand weisen. Diese Überlegungen rechtfertigen es, die Zeit, während welcher der Beklagte nach Massgabe von ZGB 151 I unterhaltspflichtig ist, nicht zu kurz zu bemessen.

Frau «sein» in einer Welt von Männern

Frau sein in einer Welt von Männern bringt Probleme. Probleme, die von Frauen gelöst werden müssen. Probleme, die von Frauen gelöst werden können. Denn Frauen wollen sich ihren Lebensstil nicht von Männern vorschreiben lassen.

Frauen wollen die Männer auch nicht einfach kopieren. Frauen wollen Frau sein in einer Welt von Menschen, von Frauen und Männern.

Senden Sie mir gratis einige Probenummern

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

Plz/Ort: _____

Einsenden an:

Verlag Schweizer Frauenblatt/mir Fraue, Postfach, 8703 Erlenbach

Gesund leben – fit bleiben

Gesundheit für ein ganzes Leben

von Marianne Streuer, 152 Seiten, Verlag Peter Erd GmbH, D-8137 Berg. Wir sind immer erst dann bereit, ein gesundes Leben zu führen, wenn wir krank sind!

Durch seine Lebensweise stellt jeder Mensch die Weichen selbst. Ein regelmässiges Fitnessstraining und eine gesunde Ernährung sind ganz sicher entscheidende Faktoren, und sie werden auch hier eine Menge darüber erfahren. Aber all dies allein ist keine Garantie für unbegrenzte Gesundheit.

Eine gesunderhaltende und naturentsprechende Lebensweise kann nur die logische Folge einer gesunden, nämlich lebensbejahenden Grundeinstellung sein. Und dass die Autorin diesen so wesentlichen Aspekt mit einbezieht, unterscheidet dieses Buch von dem im Übermass angebotenen mehr oder weniger einseitig ausgerichteten Fitness-, Ernährungs- und Schönheitsfahrplänen und macht es so wertvoll.

Marianne Streuer ist Heilpraktikerin und Yogalehrerin. Sie betreibt in Basen-Baden eine Praxis für Gesprächstherapie.



Gesundheit braucht Pflege

Otto Haller
(071) 46 30 75

Schlenzbäder
Dauerbrause
(Blutwäsche Dr. Lust)
Kuhne-Sprudelsitzbäder
Ozon- und Kräuterbäder
Fussreflexzonenmassage
Akupressur, Zonenmassage
Lymphdrainage – Ernährungs- und Verhaltens-Beratung nach A. Vogel.

BAD Sanitas 9320 ARBON
Institut für physikalische Therapie

DR. KOUSA
Weizen-Kleie
Son de froment
Crusca di frumento

die diätetisch wirksame Hilfe zur Förderung der Verdauung
groszflockig quellfähig wertvolle Ballaststoffe

le stimulant diététique actif pour faciliter la digestion
grands flocons absorbant l'eau ballast précieux

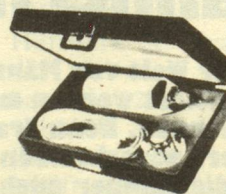
lo stimolo dietetico attivo per facilitare la digestione
grassi fiocchi fonte di capacità preziose fibre preziose

Unser Preis
Notre prix

Besuchen Sie uns an der BEA,
Halle 2, Stand 230, oder
an der LUGA, Halle 10, Stand 23

PEDIMAN

Ihr praktischer Helfer, nach den neuesten Methoden der Körperpflege ausgestattet



Fuss- und Nagelpflegger

Bequem und schmerzlos entfernen Sie **Hornhaut, Hühneraugen, eingewachsene und dicke Nägel**. Er ermöglicht Ihnen eine fachgerechte Fuss- und Nagelpflege. Mühelos schleifen, formen und polieren Sie Ihre Fingernägel und lösen die Haut an der Nagelwurzel.

PEDIMAN ist ein Helfer für die ganze Familie, für Ihre Körperpflege genauso unentbehrlich wie Zahnbürste und Rasierapparat. PEDIMAN, ein Diener der Gesundheit und Schönheit.

Verlangen Sie den illustrierten Gratisprospekt.

Elpema AG

La Niccaweg 17

2500 Biel

Tel. (032) 25 49 02



Topmodisch:

STREP

enthaarte Beine

Samtglatte Haut
für 4-6 Wochen

In Apotheken, Drogerien, Parfümerien, Warenhäusern



Neueste Holzsandalen von Scholl



Original Scholl
Fussbett aus
hochwertigem Holz

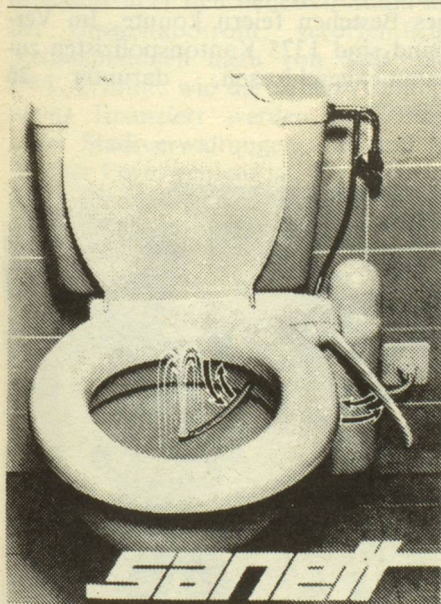
Weicher Auftritt für
"leises" Gehen und noch
mehr Komfort

KR. Wie beliebt Holzsandalen bei den Schweizerinnen sind, hat jetzt eine grossangelegte Marktforschungsstudie

gezeigt: Demnach besitzen über 30% der Frauen hierzulande ein Paar Holzsandalen. Und die Hälfte davon trägt sie auch täglich.

Als wichtigstes Argument für das Gehen mit Holzsandalen wurde vor allem der angenehme Komfort genannt und seine positiven Auswirkungen auf die Gesundheit von Füßen und Beinen. Als Nachteil wurde dagegen das laute Klappern empfunden, das herkömmliche Holzsandalen nun mal verursachen: Soweit die Marktstudie.

Jetzt hat Scholl-Spezialist, wenn's um die Füsse geht - diesen in der Marktstudie erfassten Nachteil mit einer neuen Holzsandale aber mehr als behoben. Denn die neuen Modelle von Scholl besitzen eine zweiteilige Basis. Oben das bekannte Original-Scholl-Fussbett aus hochwertigem Buchenholz. Und unten neu ein robuster Kunststoff, der jeden Schritt beim Auftreten sanft abfedert. Dadurch wird einerseits das Klappern verhindert und andererseits erst noch der Gehkomfort gesteigert.



WC-Dusche für tägliches, erfrischendes Wohlbefinden.

Sanett ist auf jedes Klosett, ohne bauliche Veränderungen montierbar, auch in Ihrer Mietwohnung.

Dornbierer AG, 8302 Kloten
Industriestr. 30, Tel. (01) 8134104

**Das neue Eherecht stellt uns
Frauen besser.
Darum stimmen wir JA**

Krankheitserreger, kleiner als Viren

agr - Noch bis vor zwölf Jahren war sich die Wissenschaft weitgehend einig, dass alle Infektionskrankheiten entweder durch Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze usw. oder Viren verursacht werden. Seitdem fand man jedoch Krankheitserreger, die weitaus kleiner und weniger kompakt gebaut sind als Viren. Erst 1971 wurde als Erreger einer Kartoffelkrankheit ein kleines Ribonukleinsäuremolekül entdeckt, ein sogenanntes Viroid. Ein Viroid kann man sich als Virus ohne Eiweisschülle vorstellen.

Kampf dem Übergewicht = länger leben

Neu, einmalig und rassig ist
GRAZIELLA-

Citropera- Fruchtsaftkonzentrat

mit ca. 10 Teilen Wasser verdünnt wird es zu einem sehr feinem, erfrischendem Getränk mit den guten Eigenschaften frischer Zitronen.

500-ml-Flasche **Fr. 12.50**

Urteile aus sehr vielen Testverkäufen lauten so: Dieses fruchtige Getränk ist ein herrlicher Durstlöcher, aber auch Hungergefühle und Gelüste verschwinden für Stunden. So ist es leicht kalorienarm- oder FdH zu leben und die überflüssigen Kilos in den Griff zu bekommen. Citropera ist erhältlich in vielen Apotheken und Drogerien, wo nicht, Direktbestellung gegen Vorauszahlung auf

PC 40- 26995-3

Drogerie Eugster, 4132 Muttenz
Für nähere Auskünfte Tel. (061)
614430

Heidi Bono-Haller neue Redaktorin beim Gemeinnützigen Frauenverein

Als Nachfolgerin von Jolanda Senn hat Heidi Bono-Haller, Brittnau, die Redaktion des Zentralblattes übernommen. Sie ist Journalistin und kennt den Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein durch ihre aktive Mitarbeit, besonders durch ihre sieben Präsidialjahre in der Sektion Brittnau.

Eva Scholl: neue Chefredaktorin «Handel heute»

Die Juristin Eva Scholl wird die Chefredaktion und Geschäftsleitung von «Handel heute» übernehmen. Die neue Chefredaktorin war bisher als selbständige Rechtsanwältin in Zürich tätig und gehört seit einem Jahr zum Stab der ständigen Mitarbeiter dieser Zeitschrift.



Ihr Hotel im Herzen
der Stadt
Zürich

Nur ein paar Gehminuten von Zürich HB, Universität, ETH, Einkaufs- und Geschäftszentren und See.

Das preiswerte, komfortable Hotel Garni. Alle Zimmer mit Direktwahl-Telefon, Farbfernseher, WC/Dusche oder Bad.



Zähringerstrasse 43 8001 Zürich
Tel. 01-251 54 26 Telex 816037

Konsumentinnenforum Winterthur

An der Generalversammlung des Konsumentinnenforums Winterthur wurden Rita Graf und Anna Margrit Steiner in den Vorstand gewählt. Sie ersetzen Elisabeth Huber, Rosmarie Kuhn und Margrit Widmer, die zurückgetreten waren.

Nach dem offiziellen Teil referierte Walter Kessler, Direktor des Visa-Centers, über die Verwendung von Kreditkarten.

Marie-Agnes Massini: erste Präsidentin des Basler Bürgerrats



Der Weitere Bürgerrat, das Parlament der Bürgergemeinde der Stadt Basel, hat Marie-Agnes Massini (LDP) zur neuen Präsidentin des Bürgerrates gewählt. Marie-Agnes Massini (58) ist Ärztin mit eigener Praxis. Nach kurzem Wirken im Weiteren Bürgerrat von 1965 bis 1967 wandte sie sich der kantonalen Politik zu und wurde Mitglied des Grossen Rates. 1979/80 war sie dessen Präsidentin, bekleidete also das höchste Amt im Kanton.

Die Bergbauern brauchen sie



die
Schweizer
Berghilfe

Postcheck 80-32443-2

Lukretia Appert-Sprecher neue Präsidentin des Verbands der Kantonspolizei Zürich



Die neue Präsidentin ist die LdU-Kantonsrätin Lukretia Appert-Sprecher, Abteilungsleiterin für Sozialfragen beim Migros-Genossenschaftsbund. Der Verband der Kantonspolizei Zürich ist eine traditionsreiche Berufsorganisation, die letztes Jahr ihr 75jähriges Bestehen feiern konnte. Im Verband sind 1375 Kantonspolizisten zusammengeschlossen, darunter 26 Frauen.



Seniorenbrevier – eine Broschüre
der Schweizerischen Kreditanstalt

Treffpunkt für Konsumenten

Auf Nummer sicher: Herde und Backöfen

Ki. Herde und Backöfen werden technisch immer raffinierter – Heissluft, Umluft, Mikrowellen, Nischenkühlung und Doppelöfen sind ein paar der Begriffe, die heute in den Prospekten zu finden sind. Welche technischen Möglichkeiten stecken dahinter? Wozu eignet sich ein Heissluftofen? Wozu nicht? Rentiert ein Mikrowellenofen für einen Kleinhaushalt? Solche und ähnliche Fragen werden dem Schweizerischen Institut für Hauswirtschaft SIH immer wieder von verunsicherten Konsumentinnen und Konsumenten gestellt. Die neueste Ausgabe der Zeitschrift «Auf Nummer sicher» stellt die neuen Herd- und Backofenkonstruktionen vor und fragt: Was können die Neuen?

Mehr und mehr Trams und Autobusse fahren auf der grünen Welle. Der Gedanke des Umweltschutzabonnements greift im öffentlichen Verkehr immer weiter um sich. «Auf Nummer sicher» orientiert über den neuesten Stand an der Umweltabofront, veröffentlicht Stellungnahmen dazu von SBB und PTT, erzählt, wie die neuen Abonnements finanziert werden und fragt sechs Stadtverwaltungen, ob und in welcher Form geplant ist, die Vorortlinien ebenfalls in das Umweltschutzabonnement einzubeziehen.

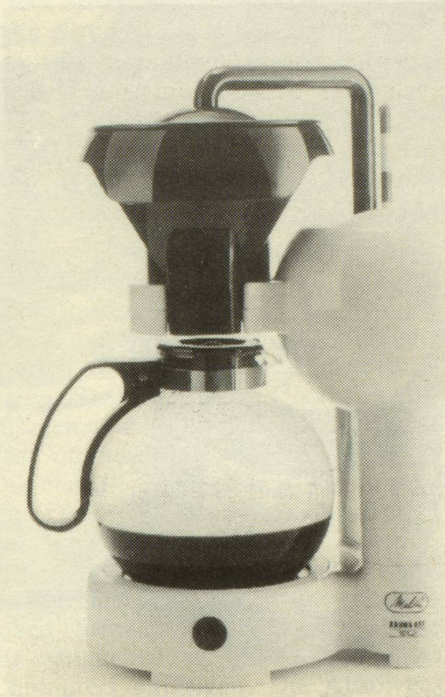
Schweizerisches Institut für Hauswirtschaft, 8045 Zürich

Tiefkühlgeräte

Welches Tiefkühlgerät ist für Sie das beste? Tiefkühler ist nämlich nicht gleich Tiefkühler: Sie haben die Wahl zwischen Tiefkühltruhen, Tiefkühlschränken, Kühl-/Gefrierkombinationen oder der Beteiligung an einer Gemeinschaftstiefkühlanlage.

Ausführliche Antwort auf diese und viele andere Fragen erhalten Sie in der Publikation «Tiefkühlgeräte» des Schweizerischen Instituts für Hauswirtschaft. Sie finden dort auch Tabellen, die Ihnen alle SIH-geprüften Modelle vorstellen.

Schweizerisches Institut für Hauswirtschaft SIH, 8045 Zürich.



**Kunst und Kaffee
apr - Unter der Bezeichnung «aroma
art» bringt Melitta eine Kaffeemaschi-
ne auf den Markt, die nicht nur funk-
tional auf dem neusten Stand der Ent-
wicklung ist, sondern die auch ästhe-
tisch für diesen Gerätebereich neue
Zeichen setzt.** (Foto: Melitta)

Aktuell im Frühling: Staubsauger

Ks. Hat Ihnen Ihr Teppichhändler auch geraten, den neuen Wollteppich nicht von Anfang an zu saugen, weil er sonst übermässig «Haare» lassen muss? Anhand langfristiger Untersuchungen hat das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft SIH nun herausgefunden, dass dieser Ratschlag falsch ist. Teppiche dürfen nicht nur, sondern sie müssen vom ersten Tag an gesaugt werden. Dies gilt unabhängig von der Art des Teppichs und des Flormaterials. Speziell gute Reinigungsergebnisse erzielt man mit einem Bürstklöpfsauger.

Umweltbewusste Konsumenten legen heute nicht nur Wert auf die Saugkraft des neuen Staubsaugers, sondern ebenso auf den Energieverbrauch und die Lautstärke des arbeitenden Gerätes. Diese und weitere Kriterien finden Sie in der Publikation «Staubsauger», die vom Schweizerischen Institut für Hauswirtschaft SIH auf den neuesten Stand gebracht worden ist. Sie enthält Tabellen mit allen wesentlichen Angaben über Besen-, Schlitten-, Kessel- oder Kugelstaubsauger und Bürstklöpfsauger.

Schweizerisches Institut für Hauswirtschaft SIH, 8045 Zürich.



Saison ohne Ende

Ob strahlender Sonnenschein oder bedeckter und dunstiger Himmel: Auch im Winter verursachen reflektierende Oberflächen eine lästige Blendung und gefährden die Sicherheit beim Sport und auf der Strasse.

Polarisierende Sonnenbrillen von Polaroid halten die störenden Blendreflexe zurück und filtern durch zwei hochwirksame Schutzschichten die schädlichen UV-Strahlen nahezu vollständig aus. Rund 200 Design- und Farbvariationen der Kollektion '84 erleichtern dabei auch die Auswahl für ein passendes Geschenk.

Chemische Reinigung: Kulante Schadenerledigung

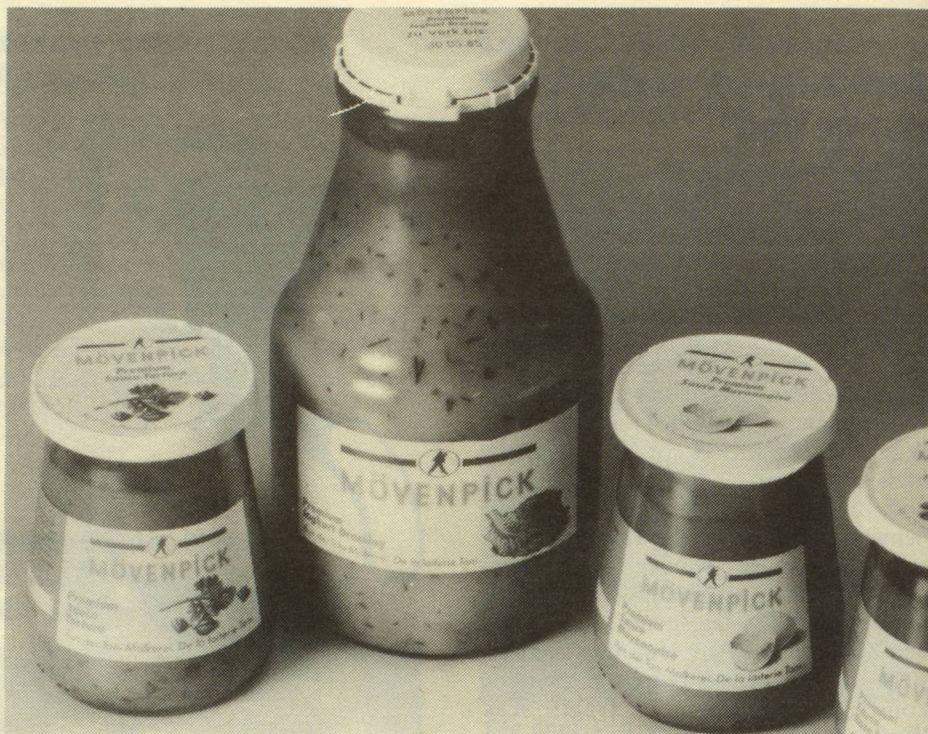
wz. Die Verbände der chemischen Reinigung und die schweizerischen Konsumentenorganisationen betreiben in Bern (Monbijoustr. 61) gemeinsam eine Schadenerledigungsstelle. Diese Stelle, eine paritätisch zusammengesetzte Kommission, befasst sich mit Schäden, welche in der chemischen Reinigung entstanden sind, wenn sich Kunde und Reinigungsinstitut über die Verantwortlichkeit oder die Entschädigung nicht einigen können.

Dem Jahresbericht der Schadenerledigungsstelle für 1984 ist zu entnehmen, dass die Zahl der beurteilten Schadenfälle auch im letzten Jahr wieder leicht angestiegen ist von 578 auf 605 Fälle. Aufgrund der Schadenfälle (34%), für welche die Chemisch-Reiniger die Verantwortung zu tragen hatten, mussten total Fr. 46050.- an die Konsumenten vergütet werden.

Bei den restlichen 402 Schadenfällen (66%) traf den Chemisch-Reiniger kein Verschulden für den Schaden. Die Gründe für die in der Reinigung eingetretenen Schäden sind sehr vielfältig, aber seit Jahren immer ungefähr die gleichen. Der weitaus grösste Teil der Schäden (171 Fälle = 28%) waren dabei auf Tragschäden zurückzuführen: Beim Tragen entstandene Flecken, Einwirkung von Schweiß, Abnutzung, Berührung mit sauren oder alkalischen Substanzen während des Tragens sind die am häufigsten festgestellten Ursachen.

Eine zweite grosse Gruppe mit 137 Fällen (= 22%) bilden Schäden, welche auf technische Mängel der Textilien zurückzuführen sind. Für diese Schäden kann der Konsument den Verkäufer der Kleidungsstücke belangen – solange die Garantiefrist von einem Jahr nicht abgelaufen ist – handelt es sich doch um eigentliche Fabrikationsfehler wie ungenügende Frontfixierung bei Herren-Vestons oder nicht reinigungsbeständige Verklebung von Stoffen, ungenügende Licht- oder Lösungsmittelbeständigkeit u.ä. Weitere 54 Schadenfälle (9%), für die ebenfalls der Verkäufer gerade zustehen hat, waren auf falsche Textilpflegekennzeichnung zurückzuführen.

Schweizerischer Konsumentenbund (SBK)



Weitere Markenprodukte im Toni-Zirkulationsglas

Ab sofort vertreiben die Toni-Molkereien die in den Mövenpick-Restaurants seit langem beliebten Premium-Saucen «Mayonnaise», «Rose Island» und «Tartare» sowie die Salatsauce «Joghurt Dressing» über den Lebensmittelhandel. Die drei nach Original-Mövenpickrezept zubereiteten Saucen werden im beliebten, 130 g fassenden Joghurt-Zirkulationsglas (Richtpreis für die Sorten Rose Island und Tartare Fr. 2.30, für die Mayonnaise Fr. 1.70) angeboten, die Joghurt-Salatsauce im vom Drink-Joghurt her bekannten, praktischen, ebenfalls wiederverschliessbaren ½-Liter-Glas (Richtpreis Fr. 3.80).

Hausfrauen werden es zu schätzen wissen, nun punkto Saucen jederzeit gerüstet zu sein: Die neue, würzigfrische Joghurtsauce passt zu jedem Salat; als Beigabe zu Fisch und Meeresfrüchten eignet sich speziell die Sauce «Rose Island», zu Roastbeef und kaltem Braten die Sauce «Tartare» und, für Liebhaber, praktisch zu allem die Sauce «Mayonnaise».

Stiftung für Konsumentenschutz: Mignon-Batterien unter der Lupe

KM. In der neuen Zeitschrift «SKS-Test» Nr. 143 berichtet die Schweizerische Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) über 21 Mignon-Batterien. Die SKS beteiligte sich an einer österreichischen Vergleichsprüfung und übernahm die Resultate jener Batteriemarken, die sie in unserem Land vorfand.

Im Test waren sowohl Braunstein-als auch Alkali-Mangan-Zellen. Die Preise der erfassten Batterien schwanken von Fr. -.40 bis Fr. 1.80; das kann bei der Bestückung eines Transistorradios mit 6 Mignon-Batterien Kostenunter-

schiede von Fr. 2.40 bis Fr. 10.80 ausmachen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz fordert die Angabe des Ablaufdatums auf jeder Batterie! Aus der Sicht der Konsumenten wäre eine Vorschrift wünschenswert, um nicht mehr die «Katze im Sack» kaufen zu müssen.

Von den 21 im SKS-Test aufgeführten Batterien erhielten 7 Mignon-Batterien das Testurteil «sehr gut», 8 Batterien schnitten mit «gut» ab und 6 Batterien wurden «durchschnittlich» eingestuft. Stiftung für Konsumentenschutz, 3007 Bern

Eine Informatikschule mit eigenem Profil

Von unseren Inserenten

Für die einen ist er ein Greuel, für die andern ein faszinierendes Supergehirn, die einen haben Angst davor, die anderen erwarten von ihm eine glänzende Zukunft. Wer ist «er»? Natürlich: der Computer!

Soviel ist sicher, ob er uns passt oder nicht: er ist in unser Leben getreten. Die Schweiz besitzt sogar eine der höchsten «Computerdichten» der Welt. So ist es gewiss an der Zeit, dass wir zu dieser Neuerung (die längst keine mehr ist) ein sachliches Verhältnis bilden. In irgendeiner Form hat schon jetzt fast jeder damit zu tun, und für viele sind angemessene Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) bereits Voraussetzung für das Fortkommen im Beruf.

Unsere jüngste Generation wächst mit dem Computer auf; in zehn Jahren wird sie ihn fast so leicht nutzen können wie die heute 18- bis 100jährigen das Telefon oder den Fernseher. In diesen nicht mehr jüngsten Generationen aber besteht unstreitig ein Nachholbedarf und damit eine Verunsicherung. Es fehlt hier an den elementaren Grundlagen für alles, was mit dem Computer und der EDV zusammenhängt, es fehlt an Kenntnissen in Informatik. Das ist keineswegs eine Geheimwissenschaft, das ist vielmehr in den praxiswichtigen Anfangsgründen leicht zu lernen. Aber wenn man nie etwas davon hörte ...!

Deshalb schiessen heute Computerschulen aus dem Boden wie Pilze nach einem Frühlingsregen. Im Oktober eröffnet auch die AKAD in Zürich eine besondere, allgemein zugängliche Informatikschule. Ebenfalls ein Pilz, eine Schöpfung nach der neuesten Mode?

Bei AKAD ist der Informatikunterricht seit über 10 Jahren eingeführt. Das ist selbstverständlich für eine Schule, die Erwachsene auf das heutige Berufsleben, auf heutiger Handelsdiplome und höhere Fachprüfungen (z.B. eidg. Diplomprüfung für Buchhalter, eidg. Berufsprüfung für Treuhänder usw.) vorbereitet. Das spezialisierte Schwesterinstitut der AKAD (IMAKA, Institut für Management und Kaderausbildung) betreut sogar seit Jahren und mit aussergewöhnlichem Erfolg die oberste Spezialistenstufe in diesem Bereich, die Vorbereitung auf das eidg. Diplom des EDV-Analytikers.

Die neue AKAD-Informatikschule beruht somit auf langjähriger Erfahrung.

Was ist an ihr neu und was macht ihr besonderes Profil aus?

Neu ist das Angebot, über den Bereich Informatik/EDV/Computer genau soviel zu lernen, wie es den individuellen Bedürfnissen entspricht. Für viele genügen die an zwei Abenden durchgeführten «Informatik-Schnupperseminare». Sie bieten einen Überblick, sozusagen die Minimalausrüstung für das Computerzeitalter.

Die meisten werden mehr wissen wollen. Dafür ist der Informatik-Kurs I da, der ebenfalls keinerlei Vorkenntnisse verlangt. Wer ihn absolviert hat, verfügt nicht nur über die theoretischen Informatikgrundlagen, welche die Möglichkeiten und Grenzen des Computers aufzeigen. Die Absolventen können vielmehr einen kleineren Computer (PC) auch nutzbringend einsetzen und mit einer Programmiersprache und mit «Anwendungssoftware» sinnvoll umgehen.

Das ist ein hohes Lernziel für einen Kurs, der nur drei Monate (12 Abende à 2½ Stunden) dauert. Erreichbar ist es dank der besonderen AKAD-Methode: im modernen AKAD-Computerlabor wird vor allem an der «Maschine» geübt; die Theorie wird durch spezielle AKAD-Lehrmittel vermittelt, die bequem zu Hause studiert werden können. Die hochqualifizierten Seminarleiter repetieren darauf die unerlässliche Theorie anhand der praktischen Übungen am Computer.

Das durch ein Attest dokumentierte Abschlussniveau des Informatik-Kurses I reicht für sehr viele Bedürfnisse aus; es repräsentiert eine gute Ausrüstung für das Computerzeitalter.

Die anschliessenden Informatik-Kurse II und III erlauben eine beträchtliche Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse. Es wird ein Niveau echter Kompetenz erreicht – Anwenderkompetenz, Grundlagenkompetenz, nicht Spezialistenkompetenz. Dies bezeugt das anspruchsvolle AKAD-Informatikzertifikat. Dieses Niveau genügt für alle Anforderungen im Berufsleben von heute und morgen – ausgenommen die Anforderungen an Spezialisten. Wer auch diesen genügen will, wer seine weitere Berufslaufbahn im Bereich EDV sieht, wird das anschliessende

Vorbereitungsstudium zum eidg. dipl. EDV-Analytiker absolvieren.

Die AKAD-Informatikschule erlaubt somit nach einem einfachen Baukastensystem ein Fortschreiten völlig auf Grund individueller Bedürfnisse: Überblick («Informatik-Schnupperseminar»), solide Informatik-Grundlagen und praktische Verwendung von kleineren Computern (Informatik-Kurs I), allgemeine Kompetenz im EDV-Bereich (Informatik-Kurse II und III) sowie Spezialistenkompetenz (Vorbereitungsstudium eidg. dipl. EDV-Analytiker).

Worin besteht das besondere Profil der AKAD-Informatikschule? Die Lehrpläne sind grundsätzlich auf Verständnis ausgerichtet, auf die Vermittlung von echtem Basiswissen und -können. Die Kursteilnehmer erwerben Kenntnisse, mit denen sie selbständig weiterbauen können, die immer und überall brauchbar sind, die nicht veralten, die nicht an dieses oder jenes ComputermodeLL, diese oder jene Computersprache gebunden sind. Diese Ausrichtung auf die Grundlagen steht im Gegensatz zu den vielen Kursangeboten von «Hardware»- und «Software»-Firmen, die natürlicherweise für ihre eigenen Produkte schulen. Zu diesem Profil gehört selbstverständlich die bekannte AKAD-Qualität: systematische, zielstrebige Unterrichtsführung in erwachsenengerechter Atmosphäre.

Die AKAD-Informatikschule hofft, einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten zu können, die mit dem «Computer-Zeitalter» aufbrechen mussten.

hobby
zyt
Schweizerische
Zeitschrift
für Heimwerker-Bastler

GUTSCHEIN
für zwei Probenummern

Name _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Bitte einsenden an
Verlag Börsig AG
Drusbergstrasse 1
8703 Erlenbach



Wie vielfältig Afrika ist, sehen Sie auch im Swissair-Flugplan.

Die Vielfalt, Lebendigkeit und Schönheit des afrikanischen Kontinents haben seit jeher eine einzigartige Anziehungskraft auf viele Menschen in aller Welt ausgeübt. Das hat auch die Swissair dazu geführt, diesen Kontinent immer wieder von neuem zu entdecken. Heute, 38 Jahre nach ihrem ersten Afrikaflug, kennt sie sich im Norden und Süden genauso gut aus wie im Westen und Osten Afrikas.

Die Swissair fliegt jede Woche 2mal nach Abidjan, 3mal nach Accra, 4mal nach Algier, 4mal nach Casablanca, 2mal nach Dakar, 2mal nach Dar es Salaam, 1mal nach Douala, 3mal nach Johannesburg, 6mal nach Kairo, 2mal nach Khartum, 2mal nach Kinshasa, 3mal nach Lagos, 1mal nach Libreville, 2mal nach Monrovia, 3mal nach Nairobi, 2mal nach Oran, 4mal nach Tunis und 3mal nach Tripolis.

Wie vielfältig der Swissair-Flugplan ist, sehen Sie also auch am Beispiel von Afrika.
Die Swissair oder Ihr IATA-Reisebüro gibt Ihnen gerne alle weiteren Auskünfte.

swissair 